

# Sitzungsunterlagen

43. öffentliche und nichtöffentliche  
Sitzung des Stadtrates  
23.05.2023



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO	
Vorlage_Bekanntgabe nö TOP_STR	7
TOP Ö 3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Vorlage_Genehmigung öff. Niederschrift_STR	9
TOP Ö 4 Vereidigung des neu gewählten Oberbürgermeisters	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2901/2022	11
TOP Ö 5 Stadtrat 2020 - 2026; Nachrücken des Listennachfolgers für die BBV und Beschluss über die Ausschussbesetzung ab 24.05.2023	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2902/2022	15
TOP Ö 6 Benennung des Verbandsrats in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2979/2023	21
Anlage_Sparkasse ZVerband_Satzung_2009 2979/2023	25
TOP Ö 7 Bestellung des Verbandsmitglieds für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2980/2023	35
Anlage_ZVerband Wasserversorgung Gruppe Landsberied_Satzung 2980/2023	37
TOP Ö 8 Benennung des Mitglieds für die Beiräte der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck mbH & Co.KG	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2981/2023	49
Anlage_Hasenheide Nord_Satzung 2981/2023	51
TOP Ö 9 Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2982/2023	73
Anlage_Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH_Gesellschaftervertrag 2982/2023	75
TOP Ö 10 Benennung der Mitglieder für den Stiftungsrat der Stadtstiftung Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2983/2023	89
Anlage_Stadtstiftung_Satzung 2983/2023	91
TOP Ö 11 Benennung der Aufsichtsratsmitglieder für die Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2984/2023	103
Anlage_Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH_Satzung 2984/2023	105
TOP Ö 12 Benennung der Mitglieder für die Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2985/2023	119
Anlage_Kreismusikschule_Satzung 2985/2023	121
TOP Ö 13 Benennung der Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Erholungsflächenvereins	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2986/2023	127
Anlage_Erholungsflächenverein e. V._Satzung 2986/2023	129
TOP Ö 14 Benennung der Verbandsräte des Planungszweckverbandes Technologiecampus Fürstenfeldbruck / Maisach	

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3009/2023	137
Anlage 23_05_23 3009/2023	141
TOP Ö 15 Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung -AtBS-	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2993/2023	145
Anlage 1) aktuelle AtBS 2993/2023	149
Anlage 1) Sitzungsvorlage für HFA am 09.05.23 2993/2023	153
Anlage 2) geänderter Entwurf der Satzung zur Änderung der AtBS 2993/2023	165
Anlage 2) Satzung zur Änderung der AtBSDOC 2993/2023	167
Anlage 3) Protokollauszug HFA 09.05.23 2993/2023	169
Anlage 3) Standorte Anschlagtafeln 2993/2023	171
TOP Ö 16 Klimastrategie für die Stadt Fürstenfeldbruck und Beschluss Sofortmaßnahmen	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3003/2023	173
Anlage-1_Maßnahmen-Klimaschutz 3003/2023	193
Anlage-2_Maßnahmen-Klimaanpassung 3003/2023	203
Anlage-3_Beschlussuebersicht 3003/2023	205
Anlage-4_Projektliste 3003/2023	215
TOP Ö 17 Klimaneutrale und resiliente Stadtverwaltung der Stadt Fürstenfeldbruck und Beschluss Sofortmaßnahmen	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3004/2023	217
Anlage-1_Maßnahmen_Stadtverwaltung 3004/2023	233
Anlage-2_Beschlussuebersicht 3004/2023	237
Anlage-3_Projektliste 3004/2023	247

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den  
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung  
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/  
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/  
Wirtschaftsbeirat  
Stadtwerke Fürstenfeldbruck  
Veranstaltungsforum Fürstenfeld  
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung  
Hauptstraße 31  
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0  
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:  
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr  
Do 14:00-18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>  
[Info@fuerstenfeldbruck.de](mailto:Info@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 09.05.2023

## **Einladung zur** **43. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 23.05.2023, 18:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Stadtsaal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister
2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
3. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
4. Vereidigung des neu gewählten Oberbürgermeisters
5. Stadtrat 2020 - 2026; Nachrücken des Listennachfolgers für die BBV und Beschluss über die Ausschussbesetzung ab 24.05.2023
6. Benennung des Verbandsrats in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Fürstenfeldbruck
7. Bestellung des Verbandsmitglieds für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied
8. Benennung des Mitglieds für die Beiräte der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck mbH & Co.KG

9. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
10. Benennung der Mitglieder für den Stiftungsrat der Stadtstiftung Fürstenfeldbruck
11. Benennung der Aufsichtsratsmitglieder für die Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH
12. Benennung der Mitglieder für die Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.
13. Benennung der Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Erholungsflächenvereins
14. Benennung der Verbandsräte des Planungszweckverbandes Technologiecampus Fürstenfeldbruck / Maisach
15. Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung -AtBS-
16. Klimastrategie für die Stadt Fürstenfeldbruck und Beschluss Sofortmaßnahmen
17. Klimaneutrale und resiliente Stadtverwaltung der Stadt Fürstenfeldbruck und Beschluss Sofortmaßnahmen
18. Verschiedenes

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Personalangelegenheiten
3. Vertragsangelegenheiten
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Dr. Birgitta Klemenz  
3. Bürgermeisterin

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ trn	Erstelldatum	08.05.2023	
Verfasser	Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
<b>1</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Kenntnisnahme</b>	<b>23.05.2023</b>	<b>Ö</b>

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden nachfolgende Tagesordnungspunkte der **nichtöffentlichen Sitzungen vom 24.04.2023** bekannt gegeben:

**TOP 4. Vorschlagsliste Schöffenwahl 2024**

Der Stadtrat beschließt alle 81 Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 vorzuschlagen.



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ trn	Erstelldatum	26.04.2023	
Verfasser	Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
<b>1</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>23.05.2023</b>	<b>Ö</b>

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.04.2023.**



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2901/2022

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Vereidigung des neu gewählten Oberbürgermeisters			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	01-0251/tr	Erstelldatum	20.12.2022	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Herr Oberbürgermeister Christian Götz leistet den Diensteid gemäß Art. 27 KWBG.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Gemäß Art. 27 KWBG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Stadtrat nach der Oberbürgermeisterwahl abhält, der Diensteid des neuen Oberbürgermeisters zu leisten. Den Diensteid des Oberbürgermeisters nimmt der 2. Bürgermeister Christian Stangl als Vertretungsorgan der Stadt ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Gem. Art. 27 Abs. 2 KWBG kann der Eid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt der Beamte, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Wort „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2902/2022

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Stadtrat 2020 - 2026; Nachrücken des Listennachfolgers für die BBV und Beschluss über die Ausschussbesetzung ab 24.05.2023			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	01-0241/tr	Erstelldatum	20.12.2022	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1 - Mandatsablehnung von Herrn Klaus Quinten vom 05.04.2023 Anlage 2 - Mandatsannahme von Frau Elisabeth Lang vom 25.04.2023
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

- Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Elisabeth Lang, Margeritenstraße 4 82256 Fürstfeldbruck, gemäß den Feststellungen des Ergebnisses durch den Wahlausschuss vom 03.04.2020 der allgemeinen Kommunalwahl vom 15.03.2020 nächste Listennachfolgerin für das Stadtratsmitglied Christian Götz nachrückt.
- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Listennachfolgerin, Frau Elisabeth Lang, mit Schreiben vom 25.04.2023 erklärt hat, das Ehrenamt als Stadtratsmitglied der Stadt Fürstfeldbruck anzunehmen.
- Der Stadtrat beschließt, dass die BBV-Stadtratsfraktion ab 24.05.2023 folgende Vertreter (m/w) in die städtischen Ausschüsse entsendet

Haupt- und Finanzausschuss				
Vorsitz: OB Christian Götz				
	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
5	BBV	Danke	Dr. Rothenberger	Weinberg
6	BBV	Dräxler	Rubin	Dr. Klehmet
7	BBV	Geißler	Lang	Quinten
8	BBV	Kusch	Dr. Rothenberger	Lang

<b>Planungs- und Bauausschuss</b>				
<b>Vorsitz: 2. Bgm. Christian Stangl</b>				
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
5	BBV	Danke	Geißler	Kusch
6	BBV	Quinten	Dräxler	Dr. Klehmet
7	BBV	Dr. Rothenberger	Dr. Klehmet	Dräxler
8	BBV	Weinberg	Kusch	Rubin

<b>Konversionsausschuss</b>				
<b>Vorsitz: OB Christian Götz</b>				
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
5	BBV	Dr. Klehmet	Dräxler	Geißler
6	BBV	Kusch	Weinberg	Rubin
7	BBV	Dräxler	Geißler	Quinten
8	BBV	Dr. Rothenberger	Danke	Quinten

<b>Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau</b>				
<b>Vorsitz: OB Christian Götz</b>				
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
5	BBV	Geißler	Danke	Rubin
6	BBV	Dr. Klehmet	Quinten	Dr. Rothenberger
7	BBV	Lang	Danke	Kusch
8	BBV	Weinberg	Danke	Quinten

<b>Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport</b>				
<b>Vorsitz: OB Christian Götz</b>				
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
5	BBV	Danke	Kusch	Weinberg
6	BBV	Dräxler	Lang	Dr. Rothenberger
7	BBV	Dr. Klehmet	Dr. Rothenberger	Kusch
8	BBV	Rubin	Geißler	Weinberg

<b>Kultur- und Werkausschuss</b>				
<b>Vorsitz: 3. Bgm.‘in Dr. Birgitta Klemenz</b>				
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
5	BBV	Lang	Danke	Dr. Rothenberger
6	BBV	Quinten	Kusch	Dr. Klehmet
7	BBV	Rubin	Dräxler	Kusch
8	BBV	Weinberg	Dr. Klehmet	Geißler

<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>				
<b>Vorsitz: Hermine Kusch</b>				
	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>
3	BBV	Danke	Dr. Rothenberger	Dräxler
4	BBV	Geißler	Rubin	Dräxler

4. Der Stadtrat beschließt die Besetzung des Referats „Planung, Hochbau“ mit dem in der Sitzung benannten Gremiumsmitglied.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Nach der Wahl von Herrn Christian Götz zum Oberbürgermeister ist gem. Art. 37 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden.

Entsprechend den Feststellungen des Ergebnisses durch den Wahlausschuss vom 03.04.2020 der allgemeinen Kommunalwahl vom 15.03.2020 ist für das Stadtratsmitglied Christian Götz nächster Listennachfolger

Herr Klaus Quinten  
Pucher Str. 36  
82256 Fürstenfeldbruck

Herr Quinten lehnte mit Schreiben vom 05.04.2023 die Annahme des freien werdenden Stadtratsmandats ab.

Als nächste Listennachfolgerin erklärte

Frau Elisabeth Lang  
Margeritenstraße 4  
82256 Fürstenfeldbruck

mit Schreiben vom 25.04.2023 ihre Bereitschaft, das frei werdende Stadtratsmandat anzunehmen. Gem. Art. 31 Abs. 4 GO hat Frau Lang den Eid zu leisten.

Die Eidesformel nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

(Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden).



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2979/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Benennung des Verbandsrats in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1 0241/ tr	Erstelldatum	27.03.2023	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürstenfeldbruck ( <b>aus-schließlich über RIS abrufbar</b> )
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Verbandsräte und deren Vertreter für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Fürstenfeldbruck:

Partei	Mitglied	Vertreter
<i>geb. Mitglied</i>	<i>Oberbürgermeister Götz, Christian</i>	--
CSU	Lohde, Andreas	Bosch, Albert
CSU	Jakobs, Dr. Georg	Britzelmair, Markus
BBV	Danke, Karl	Kusch, Hermine
<i>BBV</i>	<i>Dr. Rothenberger, An- dreas</i>	<i>Geißler, Karin</i>
Bündnis 90/ Die Grü- nen	Stangl, Christian	Merkl, Gina
FW	Droth, Markus	Stockinger, Georg

**Sachvortrag:**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Fürstenfeldbruck besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 14 Verbandsräten. Es entsenden der Landkreis und die Stadt je 7 Verbandsräte.

Verbandsvorsitzende sind gemäß § 9 Abs. 1 im turnusmäßigen Wechsel jeweils für die Dauer von 1 ½ Jahren der Landrat des Landkreises Fürstenfeldbruck und der Oberbürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck.

Demnach sind neben dem **Oberbürgermeister als geborenem Mitglied weitere 6 gekorene Verbandsräte** zu benennen.

Gemäß § 4 Abs. 5 hat jeder Verbandsrat einen Stellvertreter.

In Bayern stellen Art. 9 und 10 des Sparkassengesetzes (SpkG) für die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates nachfolgende Anforderungen:

Als Mitglieder des Verwaltungsrates und als Ersatzpersonen dürfen nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern.

Bei der Auswahl der Mitglieder haben der Träger und die Aufsichtsbehörde auf diese Eignung sowie darauf zu achten, dass Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldinstituten geraten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen möglichst aus allen Berufsständen kommen. Die Zusammensetzung muss Gewähr dafür bieten, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllt.

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen vorbehaltlich Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 SpkG (Vorstandsvorsitzender, solange er weiterhin nach § 64r Abs. 14 Satz 1 KWG stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist) und Art. 6 Abs. 2 SpkG (zuständiges berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied bei Stadtparkassen) nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse
- Personen, die Unternehmer, persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Sparkasseneinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln.
- Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für solche Unternehmen tätig sind.
- Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben.
- Personen, die mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand sind.

Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Vorsitzenden des Vorstands, solange er weiterhin gem. § 64r Abs. 14 Satz 1 KWG stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader

Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Sparkassen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach den mittlerweile in Kraft getretenen strengeren Gesetzesvorgaben erstmalige Bestellungen von Verwaltungsräten oder von Ersatzleuten unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichend zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind, anzuzeigen haben. Gegebenenfalls kann die Bundesanstalt die Abberufung dieser Personen verlangen oder die Ausübung ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat untersagen. Vor diesem Hintergrund wird bei den anstehenden Bestellungsverfahren eine intensive Prüfung der o. g. Kriterien vorgenommen und bei den zu bestellenden Verwaltungsräten obligatorisch um Vorlage von ausführlichen Nachweisen der besondere Wirtschafts- und Sachkunde aller (erstmalig) gewählten Verwaltungsräte und deren Ersatzleuten gebeten.

Nach Hare-Niemeyer entfallen auf die Fraktionen:

	<b>Verbandsräte</b>
<b>Oberbürgermeister</b>	<b>1</b>
<b>CSU</b>	2
<b>Bündnis 90/Die Grünen</b>	1
<b>FW</b>	1
<b>SPD</b>	0
<b>FDP</b>	0
<b>BBV</b>	2
<b>ÖDP</b>	0
<b>AG Best (parteilos) / Die PARTEI</b>	0

Auf Grund der Wahl von Herrn StR Götz zum Oberbürgermeister ergeben sich folgende Änderungen:

<b>Partei</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter</b>
geb. Mitglied	<b>Oberbürgermeister Götz, Christian</b>	--
CSU	Lohde, Andreas	Bosch, Albert
CSU	Jakobs, Dr. Georg	Britzelmair, Markus
BBV	Danke, Karl	Kusch, Hermine
<b>BBV</b>	<b>Dr. Rothenberger, Andreas</b>	<b>Geißler, Karin</b>
Bündnis 90/ Die Grünen	Stangl, Christian	Merkl, Gina
FW	Droth, Markus	Stockinger, Georg



**Satzung des  
Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse  
Fürstenfeldbruck  
vom 16. September 2003**

(OBABI Nr. 20 vom 10. Oktober 2003, Seite 160), geändert durch die Satzung vom 18. Juni 2009  
(OBABI Nr. 25 vom 18. Dezember 2009, Seite 192):

**I.  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Verbandsmitglieder und Aufgaben**

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
  - der Landkreis Fürstenfeldbruck und
  - die Stadt Fürstenfeldbruck.
- (2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Fürstenfeldbruck.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverband Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

**§ 2  
Name, Sitz, Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck".
- (2) Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

### § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 14 Verbandsräten. Es entsenden
  - der Landkreis Fürstfeldbruck sieben Verbandsräte
  - die Stadt Fürstfeldbruck sieben Verbandsräte.
- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## **§ 5**

### **Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende (§ 9 Abs. 2 Satz 1) erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 150 Euro. Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von je 50 Euro. Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 75 Euro; die Pauschalentschädigung des vertretenen Verbandsrats wird um diesen Betrag gekürzt.
- (3) Die Pauschalentschädigungen und die Sitzungsgelder werden jeweils nachträglich am Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt; sie gelten Verdienstausschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab.  
Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## **§ 7**

### **Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversamm-

lung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
  - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
  - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
  - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende**

- (1) Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel jeweils für die Dauer von eineinhalb Jahren der Landrat des Landkreises Fürstfeldbruck und der Oberbürgermeister der Stadt Fürstfeldbruck. Der Turnus beginnt am 1. Mai 2002 mit dem Oberbürgermeister der Stadt Fürstfeldbruck.
- (2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweils nicht amtierende Amtsträger. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so ist weiterer Vertreter der jeweilige an Lebensjahren älteste Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört.

Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

## **§ 10**

### **Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand der Sparkasse ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

## **III.**

### **Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 11**

### **Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung**

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- Landkreis Fürstfeldbruck: 50 v. H.
  - Stadt Fürstfeldbruck: 50 v. H.

Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

#### **IV. Statusänderungen**

##### **§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft**

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

##### **§ 13 Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen.
  - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassen-

beamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

- (3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

#### **§ 14**

#### **Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

### **V.**

#### **Schlussvorschriften**

#### **§ 15**

#### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde für die Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19. März 2002 (OBABl 2002, S. 71), geändert durch die Satzung vom 19. Juni 2002 (OBABl 2002, S. 145) außer Kraft.

Fürstfeldbruck, den 16. September 2003

---

Kellerer, 1. Bürgermeister  
Vorsitzender des Zweckverbands

### **Nachrichtliche Hinweise**

Die Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstfeldbruck wurde von der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2002 beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 03. September 2003 -Nr. 231-1463-FFB/03- die Änderung und Neufassung der Satzung aufsichtlich genehmigt.

Sie wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 20 vom 10. Oktober 2003, Seite 160 ff. bekanntgemacht.

Die neu gefasste Satzung ist am 11. Oktober 2003 in Kraft getreten.

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstfeldbruck wurde von der Verbandsversammlung am 17. Juni 2009 beschlossen.

Sie wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 vom 18. Dezember 2009, Seite 192 ff bekanntgemacht.

Die Satzungsänderungen sind am 19. Dezember 2009 in Kraft getreten.



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2980/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Bestellung des Verbandsmitglieds für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	nicht öffentlich
AZ:	1-0241/ tr	Erstelldatum	27.03.2023
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023
			Ö-Status
			Ö

Anlagen:	Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied ( <b>ausschließlich über RIS abrufbar</b> )
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Als Vertreter der Stadt Fürstenfeldbruck werden für die Ortsteile Aich und Puch folgende Verbandsmitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied benannt:

Partei	Verbandsrat	Vertreter
geb. Mitglied	<i>Oberbürgermeister Götz, Christian</i>	Stockinger, Georg
CSU	Kellerer, Martin	Britzelmair, Markus
BBV	Dräxler, Willi	Kusch, Hermine
Bündnis 90/ Die Grünen	Halbauer, Jan	Stangl, Christian

**Sachvortrag:**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied gehören der Verbandsversammlung die **Oberbürgermeister** der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes an.

An die Stelle eines verhinderten Oberbürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen.

Neben dem in Abs. 2 genannten Verbandsrat entsendet nach § 6 Abs. 3 der Satzung jede Gemeinde je angefangene 600 Einwohner des Versorgungsgebiets einen weiteren Verbandsrat.

Einwohnerzahl Aich: 796 (Stand: 30.12.2022)

Einwohnerzahl Puch: 784 (Stand: 30.12.2022)

Demnach hat die Stadt Fürstenfeldbruck für ihre **Ortsteile Puch** und **Aich 3 Verbandsmitglieder** zu benennen.

Nach Hare-Niemeyer ergibt sich für die Fraktionen folgende Verteilung:

	<b>Verbandsrat</b>
<b>CSU</b>	1
<b>Bündnis 90/ Die Grünen</b>	1
<b>BBV</b>	1

Auf Grund der Wahl von Herrn StR Götz zum Oberbürgermeister ergibt sich folgende Änderung:

<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Vertreter</b>
geb. Mitglied	<b>Oberbürgermeister Götz, Christian</b>	Stockinger, Georg
CSU	Kellerer, Martin	Britzelmair, Markus
BBV	Dräxler, Willi	Kusch, Hermine
Bündnis 90/ Die Grünen	Halbauer, Jan	Stangl, Christian

<p style="text-align: center;"><b>Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied</b></p>
--

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- 1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- 1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied, Mammendorf und Moorenweis.
- 2) Andere Gemeinden können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres auf Antrag aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst aus dem Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck die Ortsteile Aich und Puch, das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied, aus der Gemeinde Mammendorf den Ortsteil Eitelsried und aus dem Gebiet der Gemeinde Moorenweis die Ortsteile Grunertshofen, Langwied, Purk und Römertshofen.

### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

- 2) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar nur dem in Absatz 1 festgelegten, gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- 4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- 5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlage des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

## **II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an. An die Stelle eines verhinderten 1. Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Die Wahl des 1. Bürgermeisters zum Verbandsvorsitzenden gilt nicht als Verhinderung im Sinne dieser Vorschrift. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen.
- 3) Neben dem in Abs. 2 genannten Verbandsrat entsendet jede Gemeinde je angefangene 400 Einwohner des Versorgungsgebietes einen weiteren Verbandsrat. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl der Verbandsräte ist die jeweils letzte, vom Bayerischen Statistischen Landesamt vor Durchführung der Berechnung veröffentlichten Einwohnerzahl. Sind Gemeinden nur bezüglich einzelner Teile des Gemeindegebietes Zweckverbandsmitglied, so bestimmt sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem von der betreffenden Gemeinde intern fortgeschriebenen Einwohnerstand laut Melderegister für dieses Gebiet. Die Berechnung wird jeweils vor Beginn der neuen Amtsperiode der Verbandsversammlung neu durchgeführt.
- 4) In der Gesamtzahl der sich nach Abs. 2 und 3 ergebenden Verbandsräte ist der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsitzende enthalten.
- 5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Ver-

bandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen.

Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- 6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihr Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. In diesem Fall ist die Verbandsversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen.
- 3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände zuständige Fachbehörde sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Wasserwart und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen**

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss ge-

fasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat 1 Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat, der kraft Amtes der Verbandsversammlung angehört, das Stimmrecht aller Vertreter aus.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- 4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- 5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, soweit diese zustimmen, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;

- 
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte
  5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter; die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Feststellung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
  10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als DM 20.000,00 mit sich bringen;
  3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten;
  4. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung bedarf, sofern diese nicht bereits nach den Nummern 1, 2, 3 Abs. 1 oder gesetzlichen Vorschriften der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

## § 11

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 9).
- 3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

---

**§ 12**  
**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und je Gemeinde einem weiteren Mitglied.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit der Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

**§ 13**  
**Einberufung des Verbandsausschusses**

- 1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur 1 Stimme.
- 2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind, soweit er vorberatend tätig wird, nichtöffentlich.

**§ 14**  
**Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- 1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
  1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
  2. den Abschluss von genehmigungsfreien Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von über DM 10.000,00 bis zu DM 20.000,00 mit sich bringen. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt;
  3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
  4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
  5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- 2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- 3) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

---

## **§ 15 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

## **§ 16 Verbandsvorsitz, Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 2a) Der Verbandsvorsitzende ist befugt zum Abschluss von genehmigungsfreien Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu DM 10.000,00 mit sich bringen. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf deren Dienstkräften übertragen.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als DM 10.000,00 mit sich bringen.

## **§ 18** **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluss fest.

### **III. VERBANDSWIRTSCHAFT**

## **§ 19** **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## **§ 20** **Haushaltssatzung**

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtlich Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 1 Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.
- 4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21** **Deckung des Finanzbedarfs**

- 1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- 2) Die durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- 3) Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- 4) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 5) die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen (Umlagebescheid).

- 6) Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1.v.H. für den Monat gefordert werden.

## **§ 22 Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## **§ 23 Jahresrechnung, Prüfung**

- 1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- 2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 3 Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- 3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- 4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Fürstfeldbruck.
- 5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

## **IV. SCHLUßBESTIMMUNGEN**

### **§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck anordnen.

## **§ 25** **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 26** **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von Zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- 2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die hauptamtlich Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) zu übernehmen.
- 3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- 4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, des es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

## **§ 27** **Inkrafttreten**

- 1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. Oktober 1967 in der zu-letzt geänderten Fassung vom 21. Juni 1979 außer Kraft.

Landsberied, den 24.08.1984

Hillmeier  
1. Verbandsvorsitzender

Letzte Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 5 vom 26.01.1988

Geändert zum 01.05.2002; bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 10 vom 18.04.2002



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2981/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Benennung des Mitglieds für die Beiräte der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck mbH & Co.KG			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ tr	Erstelldatum	27.03.2023	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	Gesellschafterversammlung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord mbH & Co.KG ( <b>ausschließlich über RIS abrufbar</b> )
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

Als Vertreter der Stadt Fürstenfeldbruck werden gemäß § 11 der GmbH-Satzung und § 8 des KG-Vertrages für den Beirat und die Gesellschafterversammlung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck mbH & Co.KG benannt:

Partei	Mitglieder
BBV	Oberbürgermeister Götz, Christian (Vorsitzender)
CSU	Piscitelli, Michael
BBV	Weinberg, Irene
Bündnis 90/ Die Grünen	Brückner, Thomas

**Sachvortrag:**

Gemäß § 11 der GmbH-Satzung und gemäß § 8 des KG-Vertrages entsendet die Stadt Fürstenfeldbruck für die jeweiligen Beiräte den Vorsitzenden sowie 3 weitere Mitglieder.

Bisher wurde als Vorsitzender der Oberbürgermeister benannt.

Nach Hare-Niemeyer ergibt sich für die Fraktionen folgende Verteilung:

CSU	1
BBV	1
Bündnis 90/ Die Grünen	1

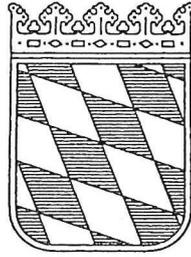
Durch die Wahl von Herrn StR Götz zum Oberbürgermeister ergibt sich folgende Änderung:

<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>
<b>BBV</b>	<b>Oberbürgermeister Götz, Christian (Vorsitzender)</b>
CSU	Piscitelli, Michael
BBV	Weinberg, Irene
Bündnis 90/ Die Grünen	Brückner, Thomas

Kopie

TOP Ö 8

Anlage



URKUNDE

DR. GOTTFRIED VON BARY

DR. NIKOLAUS BUCHTA

NOTARE

OSKAR-VON-MILLER-STRASSE 4 D

82256 FÜRSTENFELDBRUCK

TELEFON (081 41) 40 16 30

TELEFAX (081 41) 40 16 333

URNr. A 1818 /2007-Dr.v.B./wo

B e s c h e i n i g u n g

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass nachstehend aufgeführter Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

**Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord**

**Fürstenfeldbruck Verwaltungsgesellschaft mbH**

mit dem Sitz in Fürstenfeldbruck

die durch meine Urkunde vom 19.10.2007, URNr. A 1816/2007, geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und diese mit den dort enthaltenen Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit aufgrund derselben Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Gesellschaftsvertragsänderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Fürstenfeldbruck, den 19.10.2007



  
Dr. von Bary,

Notar

## Satzung

### § 1

#### Firma und Sitz der Gesellschaft

##### 1.1

Die Gesellschaft führt die Firma

Grundstücksentwicklungsgesellschaft

Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck

Verwaltungsgesellschaft mbH.

##### 1.2

Sitz der Gesellschaft ist Fürstenfeldbruck.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

##### 2.1

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an, die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung von sowie die Übernahme der persönlichen Haftung an der Kommanditgesellschaft unter der Firma Grund-

stücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck mbH & Co. KG mit dem Sitz im Fürstenfeldbruck, deren Gegenstand ist:

- Der Erwerb, die Entwicklung, Verwertung und Verwaltung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken im Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck, insbesondere der das Gewerbegebiet "Hasenheide Nord" in Fürstenfeldbruck bildenden Grundflächen.
- Die Errichtung und Verwaltung von Baulichkeiten, Bedarfseinrichtungen und Anlagen, vornehmlich für öffentliche Belange im Zuge der Grundstückerschließung obiger Flächen.
- Das Eingehen von Beteiligungen zu diesem Zweck.

## 2.2

Die Gesellschaft kann auch solche Geschäfte betreiben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Ziffer 2.1 genannten Gesellschaftszweck stehen und diesem dienen.

## 2.3

Ausgenommen sind die Tätigkeiten oder Geschäfte, die in § 34 c der Gewerbeordnung aufgeführt sind.

## § 3

### Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

60.000,-- DM

- sechzigtausend Deutsche Mark - .

§ 4

Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets einzeln und/oder die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer oder Liquidator selbst oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Für den Abschluss eines Vertrages über die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, an der die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Gesellschafter als Kommanditisten beteiligt sind, sowie für alle Rechtsgeschäfte zwischen diesen Gesellschaften, werden die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Gesellschafterversammlung steht das Recht zu, für den Geschäftsbetrieb einmalige oder besondere Weisungen zu erteilen, zu deren Einhaltung der bzw. die Geschäftsführer verpflichtet sind.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Einziehung

6.1

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen und beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

6.2

Die Gesellschaft ist erstmals zum 31.12.2009 ordentlich kündbar; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6.3

Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft selbst zu erfolgen. Für die fristgerechte Kündigung ist das Einliefe-

rungsdatum bei der Post zzgl. drei Kalendertagen maßgeblich; dann gilt die Kündigung als der Gesellschaft zugegangen.

#### 6.4

Die Kündigung des Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Kündigung gilt vielmehr als Austritt des kündigenden Gesellschafters. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil an die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung, ganz oder geteilt auf die Gesellschaft selbst oder an einen von den Gesellschaftern zu benennenden Dritten abzutreten. Die Kosten einer solchen Abtretung hat der Abtretungsempfänger zu tragen.

#### 6.5

Die Vergütung, die ein ausscheidender Gesellschafter erhält, entspricht dem Verkehrswert seiner Beteiligung an der Gesellschaft. Der Verkehrswert der Beteiligung ist auf den Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Kann eine Einigung über den Verkehrswert nicht erzielt werden, so ist er durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers festzustellen. Sollte eine Einigung über die Benennung eines Wirtschaftsprüfers nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu erzielen sein, wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters durch die Wirtschaftsprüferkammer, Landesgeschäftsstelle Bayern, in München, für alle Gesellschafter

verbindlich bestimmt. Das durch diesen erstellte Gutachten ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Kosten des Gutachtens tragen Auscheidender und die Gesellschaft zu je ein Halb.

Die Vergütung ist spätestens sechs Monate nach dem auf den Zeitpunkt der Einigung auf bzw. der Festsetzung des Verkehrswertes folgenden Quartalsende zu bezahlen. Der ausstehende Betrag ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit zwei Prozentpunkten jährlich -2 % p.a.- über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der Vergütung fällig. Der zu leistende Betrag kann auch vor Fälligkeit bezahlt werden. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

Erfolgt die Zahlung durch die Gesellschaft und sinkt dadurch das Vermögen der Gesellschaft unter das Stammkapital, so haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander aufzubringen und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

#### 6.6

Die Kündigung eines Gesellschafters ist nur wirksam, wenn er zugleich seine Beteiligung an der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck mbH & Co. KG, bei der die Gesellschaft die Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin inne hat, zum gleichen Zeitpunkt kündigt.

Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit seiner Zustimmung eingezogen werden.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn

- die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Zwangsvollstreckung aufgehoben wird,
- über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
- ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters vorliegt.

Bei der Abstimmung über die Einziehung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen oder mehrere zu benennende Dritte zu übertragen ist.

Nach Einziehung wird die Gesellschaft durch den oder die übrigen Gesellschafter fortgesetzt. § 30 GmbHG ist jeweils zu beachten.

Die Verwaltungsrechte des betroffenen Gesellschafters ruhen in dem Zeitraum zwischen dem Einziehungsbeschluss und dem Wirksamwerden der Einziehung; Entsprechendes gilt, falls die Abtretung beschlossen wird.

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Vergütung entsprechend der Regelung in Ziffer 6.5.

#### § 7

##### Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der anderen Gesellschafter zulässig, es sei denn, die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen erfolgt an andere Gesellschafter oder an Konzernunternehmen analog § 18 AktG. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einräumung einer Unterbeteiligung an dem Geschäftsanteil.

§ 17 GmbHG bleibt unberührt.

#### § 8

##### Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

#### § 9

##### Gründungsaufwand

Die Notarkosten der Errichtung dieser Gesellschaft und der Bestellung ihrer ersten Geschäftsführer sowie die Notarkosten der Anmeldung dieser Gesellschaft zum Handelsregister und die Gerichtskosten ihrer Eintragung im Handelsregister (einschließlich der Kosten der Bekanntmachung der Eintragung der Gesellschaft durch das

Registergericht). die durch die Gründung dieser Gesellschaft ausgelöst werden. trägt die Gesellschaft im (geschätzten) Betrag von 4.000.-- DM.

Sonst trägt die Gesellschaft keinen Gründungsaufwand.

## § 10

### Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach Ende des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Am Ergebnis sind die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beteiligt.

## § 11

### Beirat

#### 11.1

Die Gesellschaft hat einen Beirat.

Für ihn gilt § 52 GmbH-Gesetz; die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern (insgesamt sechs Beiräte).

Davon entsendet

- die Stadt Fürstenfeldbruck vier Mitglieder, darunter den ersten Vorsitzenden, und
- die Sparkasse Fürstenfeldbruck den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung bestätigt.

Die Mitglieder des Beirats müssen mit den Mitgliedern des bei der Kommanditgesellschaft, bei der die Gesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist, gebildeten Beirats personenidentisch sein.

#### 11.2

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats entspricht regelmäßig der des Stadtrats der Stadt Fürstenfeldbruck. Jedes Mitglied des Beirats nimmt solange sein Amt wahr, bis der Nachfolger entsandt und bestätigt ist. Ein wiederholtes Entsenden von Mitgliedern des Beirats ist zulässig.

#### 11.3

Ein Mitglied des Beirates kann vor Ablauf seiner Amtszeit von dem Gesellschafter, der ihn entsandt hat, abberufen werden.

Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes eines Beiratsmitgliedes hat der Gesellschafter, der dieses Mitglied entsandt hat, unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Die Amtsdauer eines anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Entsandten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

#### 11.4

Beiratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft sein.

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

#### 11.5

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### 11.6

##### 11.61

Der Beirat hält Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber eine Sitzung pro Jahr ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates, schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet (Versammlungsleiter).

Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder zwei Beiratsmitglieder, oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Wird dem von einem Gesellschafter oder mindestens zwei Beiratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Beirat einberufen.

#### 11.62

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und jeder Gesellschafter mit wenigstens einem Beiratsmitglied vertreten ist.

Fehlt es hieran, so ist innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung schriftlich einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse einstimmig.

#### 11.63

Der Beirat kann Beschlüsse auch schriftlich oder fernschriftlich (auch per Telefax) fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

11.64

Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

11.7

Willenserklärungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

11.8

Die Geschäftsführung hat dem Beirat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Beirats Auskunft zu erteilen. Die Geschäftsführung hat grundsätzlich ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats. Dieses Recht besteht jedoch insbesondere nicht bei und während der Behandlung von Angelegenheiten, die die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich betreffen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

12.1

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 30. Juni nach Ende eines jeden Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Die ordentliche Gesellschafter-

versammlung wird vom Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates, schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## 12.2

Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Jahresergebnisses,
- die Bestellung, Abberufung sowie Entlastung der Geschäftsführung,
- die Entlastung des Beirats sowie
- die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

## 12.3

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind ferner dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Kommt der Beiratsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter einem derartigen Verlangen nicht binnen eines Monats nach

Eingang des Antrages nach, so hat der betroffene Gesellschafter das Recht, selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen <sup>d</sup> Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Gründe der Einberufung.

#### 12.4

Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind.

#### 12.5

Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und nicht widersprechen.

12.6

Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Beirates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Beirates (=Versammlungsleiter).

Jeder Gesellschafter kann sich durch eine oder mehrere Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist gegebenenfalls durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

12.7

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von fünf Werktagen per Einschreiben eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Stimmenenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Das gleiche gilt im Falle der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel.

12.8

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

12.9

Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. Jede vollen 10.000,- DM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung. Ausnahmsweise ist auch die schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung und Beschlussfassung (auch per Telefax) möglich, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

12.10

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes vorschreiben.

12.11

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 13

Abschließende Bestimmungen

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen nicht berührt.

Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragspartner wirtschaftlich gewollt haben, mit der weitest möglichen Annäherung erreicht.

Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

§ 14

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig beschlossen werden.

§ 15

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

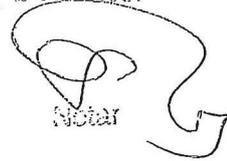
Die Gesellschafterversammlung kann jedem Gesellschafter und jedem Geschäftsführer Befreiung von gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverboten erteilen. Dabei sind die näheren Einzelheiten zu regeln, insbesondere eine klare und eindeutige Aufgabenzuweisung

vorzunehmen Die Befreiung vom Wettbewerbsverbot kann auch unentgeltlich erfolgen.

— —

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der  
Urschrift wird hiernit beglaubigt:

Fürstentumbruck, den 28. Dez. 2007

  
Notar

— — — —

Firma  
Grundstücksentwicklungsgesellschaft  
Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck  
Verwaltungsgesellschaft mbH  
Oskar-von-Miller-Straße 4

82256 Fürstenfeldbruck

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2982/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ tr	Erstelldatum	27.03.2023	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH <i>(ausschließlich über RIS abrufbar)</i>
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH werden benannt:

Partei	Mitglieder
BBV	<i>Oberbürgermeister Götz, Christian (geb. Mitglied, Vorsitzender)</i>
CSU	Schilling, Johann
CSU	Lohde, Andreas
CSU	Kellerer, Martin
BBV	<i>Dr. Rothenberger, Andreas</i>
BBV	Geißler, Karin
BBV	Kusch, Hermine
Bündnis 90/ Die Grünen	Halbauer, Jan
Bündnis 90/ Die Grünen	Merkl, Gina
FW	Droth, Markus
SPD	Heimerl, Philipp
ÖDP	Zierl, Dr. Alexa
Vertreter aus der Arbeitnehmerschaft Stadtwerke	Spychalski, Lukasz

**Sachvortrag:**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft zusammen aus

- dem jeweiligen **Oberbürgermeister** der Stadt Fürstenfeldbruck
- **11 Mitgliedern**, die vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck in Anwendung des in der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Besetzung von Ausschüssen festgelegten Verfahrens auf Vorschlag der Fraktionen entsandt werden und
- einem(r) Vertreter(in), der(die) von den Arbeitnehmern der Gesellschaft aus der Mitte der Belegschaft entsprechend des Mitbestimmungsgesetzes und den Wahlvorschriften zu §§ 76 ff. Betriebsverfassungsgesetz 1952 gewählt wird.

Der Oberbürgermeister wird im Verhinderungsfall durch seine(n) jeweilige(n) Vertreter(in) im Amt vertreten.

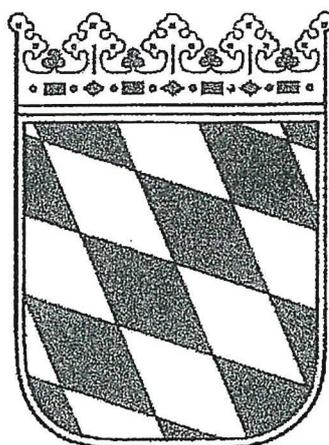
Nach Hare-Niemeyer stehen den Fraktionen folgende Vertreter zu:

CSU	3
Bündnis 90 / Die Grünen	2
FW	1
SPD	1
BBV	3
ÖDP	1

Auf Grund der Wahl von Herrn StR Götz zum Oberbürgermeister ergibt sich folgende Änderung:

<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>
<b>BBV</b>	<b>Oberbürgermeister Götz, Christian (geb. Mitglied, Vorsitzender)</b>
CSU	Schilling, Johann
CSU	Lohde, Andreas
CSU	Kellerer, Martin
<b>BBV</b>	<b>Dr. Rothenberger, Andreas</b>
BBV	Geißler, Karin
BBV	Kusch, Hermine
Bündnis 90/ Die Grünen	Halbauer, Jan
Bündnis 90/ Die Grünen	Merkl, Gina
FW	Droth, Markus
SPD	Heimerl, Philipp
ÖDP	Zierl, Dr. Alexa
Vertreter aus der Arbeitnehmerschaft Stadtwerke	Spychalski, Lukasz

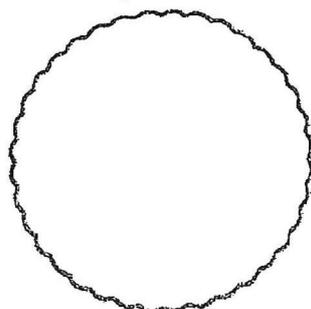
Beglaubigte Abschrift der  
Urkunde des Notars  
Peter Schüßler  
Fürstenfeldbruck



Die Übereinstimmung nachstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.  
Fürstenfeldbruck, den 06.07.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Schüßler'.

Peter Schüßler, Notar



URNr. 1186 S/2012  
vom 04.07.2012

BESCHEINIGUNG  
gemäß § 54 Abs. I GmbHG

Der nachfolgende Text beinhaltet den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH  
mit dem Sitz in Fürstenfeldbruck

Es wird bescheinigt, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 04.07.2012 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Fürstenfeldbruck, den 04.07.2012



Schüssler, Notar

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH

**Gesellschaftsvertrag  
der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH**

**§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fürstenfeldbruck.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung und der Handel mit Strom, Wasser, Wärme und Gas, die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie der Betrieb der Bäder und des Eisstadions in Fürstenfeldbruck.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen des Art. 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

### § 3 Stammkapital/Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7,5 Mio. Euro (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro).

(2) Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Fürstenfeldbruck übernommen. Die Stadt Fürstenfeldbruck erbringt die auf das Stammkapital zu leistende Einlage durch Übertragung des Betriebsvermögens ihres Eigenbetriebes "Stadtwerke Fürstenfeldbruck" mit allen Aktiva und Passiva, wie sie sich aus der Schlußbilanz des Eigenbetriebes zum 31.12.99 und der Vermögensübersicht ergeben, auf die Gesellschaft im Wege der Ausgliederung nach §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG. Der Wert des übertragenen Nettovermögens beträgt auf Basis der Buchwerte zum 31.12.99 (bilanzielles Eigenkapital) 50.547.987,20 DM. Hiervon sind ca. 20.000 DM anteiligem Buchwert zurückbehaltener Grundstücksflächen abzuziehen, so daß sich ein Nettovermögenswert von 25.834.549,63 EUR (fünfundzwanzigmillionenachthundertvierunddreißigtausendfünfhundertneunundvierzig 63/100 Euro) errechnet. Der das Stammkapital überschießende Betrag wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

### § 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

## § 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## § 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(in/nen). Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung der ersten Geschäftsführung bei Gründung der Gesellschaft und der Abschluß des ersten Geschäftsführervertrages hierfür erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

(2) Ist nur eine Person als Geschäftsführung bestellt, vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer(innen) gemeinschaftlich oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) gemeinsam mit einem(r) Prokuristen(in) vertreten.

(3) Der Geschäftsführung obliegt eigenverantwortlich die laufende Geschäftsführung. Im übrigen bestimmt sich die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(4) Durch Beschluß des Aufsichtsrates können einzelne oder auch alle Mitglieder der Geschäftsführung vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit werden.

## § 7. Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dreizehn Mitgliedern besteht. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck,
- b) elf Mitgliedern, die vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck in Anwendung des in der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Besetzung von Ausschüssen festgelegten Verfahrens auf Vorschlag der Fraktionen entsandt werden und
- c) einem (einer) Vertreter(in), der (die) von den Arbeitnehmern der Gesellschaft aus der Mitte der Belegschaft entsprechend den Wahlvorschriften zu §§ 76 ff. Betriebsverfassungsgesetz 1952 gewählt wird.

Der Oberbürgermeister wird im Verhinderungsfall durch seine(n) jeweilige(n) Vertreter(in) im Amt vertreten.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt, wenn die entsandten Mitglieder der Gesellschaft mitgeteilt worden sind; sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Fürstenfeldbruck. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(3) Gehört ein vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Stadtrat an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Entsprechendes gilt, wenn das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet. Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann durch den Stadtrat jederzeit abberufen werden. Bezüglich der Abberufung des(der) Vertreters(in) der Arbeitnehmer gilt § 76 Abs. 5 Betriebsverfassungsgesetz 1952 entsprechend. Jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

(4) Jedes entsandte oder gewählte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der Stadtrat unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gem. Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bzw. wählen die Arbeitnehmer für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

(7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz (GmbHG) mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

#### **§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates**

(1) Der 1. Bürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Im Verhinderungsfall wird der 1. Bürgermeister in seinen Aufgaben als Vorsitzender durch seine(n) jeweilige(n) Vertreter(in) im Amt vertreten.

(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach Beginn der Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einzuberufen. In

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertretung, anwesend ist oder wenn ein Fall des vorstehenden Abs. 3 S. 3 gegeben ist. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlußfähig ist. Ist hierbei weder der Vorsitzende noch seine Stellvertretung anwesend, wird die Leitung der Sitzung durch Wahl auf eine Person aus der Mitte der anwesenden entsandten Aufsichtsratsmitglieder übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen oder auf anderen telekommunikativen Wegen gefaßt werden, sofern im betreffenden Fall kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlußfassung widerspricht.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat eine(n) Schriftführer(in) zu bestellen, der/die Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer(in) der Gesellschaft sein muß.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufere-

ten. Sind  
an

tigen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH" abgegeben. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.

(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Abschluß, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung;
- b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
- c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
- d) Entlastung der Geschäftsführung;
- e) Beschluß über den von der Geschäftsführung gem. § 13 aufgestellten Wirtschaftsplan;
- f) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- g) Wahl und Beauftragung des Abschlußprüfers;
- h) Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Sonstige gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

bleiben unberührt.

(3) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates:

- a) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungs- und Benutzungsbedingungen und der allgemeinen Tarif- und Eintrittspreise;
- b) Abschluß, Änderung und vorzeitige Beendigung von Bezugsverträgen über Strom, Wasser und Wärme mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren;
- c) Abschluß, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen/Wegebenutzungsverträgen;
- d) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;
- e) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
- g) Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
- h) Vornahme von Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Forderungen, Führung von Aktivprozessen und Abschluß von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
- i) Erteilung und Widerruf von Prokura;
- j) Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt.

(4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und ein Beschluß des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die

Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

#### § 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen. Sie ist auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der 1. Bürgermeister; im Verhinderungsfalle wird er durch seine(n) jeweilige(n) Vertreter(in) im Amt vertreten.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Versammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.

(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(5) Die Möglichkeiten der Beschlußfassung außerhalb einer Versammlung nach § 48 Abs. 2 und 3 GmbHG bleiben unberührt.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie die Entscheidungen nach § 48 Abs. 2 und Abs. 3 GmbHG ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung bzw. bei Entscheidung außerhalb einer Versammlung von dem/der Vertreter(in) der Gesellschafterin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

## § 11 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlußfassung über die Ergebnisverwendung;
- b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- c) Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- d) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- e) Auflösung der Gesellschaft;
- f) Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und Abschluß, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

Sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

## § 12 Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sonstige Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck.

## § 13 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenplan/Stellenübersicht) auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Geschäftsführung ist eine

fünfjährige Investitions- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, erforderlichenfalls auch in kürzeren Abständen.

#### **§ 14 Buchführung, Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung**

(1) Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Für die einzelnen Betriebszweige der Gesellschaft ist eine spartenbezogene Ergebnisermittlung vorzunehmen.

(2) Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(3) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlußprüfungen ist die Ordnungsmäßigkeit der Spartenrechnung des Abs. 1 Satz 2 und in Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und ihrer etwaigen Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers spätestens unverzüglich nach der erwähnten Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich zur Beschlußfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(5) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

## Gesellschaftsvertrag

(6) Der Stadt Fürstenfeldbruck und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Fürstenfeldbruck ist der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

### § 15 Gründungsaufwand

Die durch die Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Gründerwerbsteuer, Notar, Registergericht, Grundbuchberichtigung, Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 542.600 EUR

(in Worten fünfhundertzweiundvierzigtausendsechshundert Euro).

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2983/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Benennung der Mitglieder für den Stiftungsrat der Stadtstiftung Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ tr	Erstelldatum	27.03.2023	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	Satzung der Stadtstiftung Fürstenfeldbruck ( <b>ausschließlich über RIS abrufbar</b> )
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Mitglieder für den Stiftungsrat der Stadtstiftung Fürstenfeldbruck:

Partei	Mitglieder
BBV	Oberbürgermeister Götz, Christian (geb. Mitglied, Vorsitzender)
CSU	Jakobs, Dr. Georg
BBV	Rubin, Lisa

**Sachvortrag:**

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Stadtstiftung Fürstenfeldbruck gehören dem Stiftungsrat

- grundsätzlich der **jeweilige Oberbürgermeister** und
- **2 weitere Mitglieder des Stadtrates**, die immer vom Stadtrat bestimmt werden, an.

Die Amtszeit der in den Stiftungsrat gewählten Mitglieder des Stadtrates endet mit Ablauf der Amtszeit im Stadtrat.

Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweils gewählte 1. Bürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck. Der Stiftungsrat wählt die/den Stellvertreter“.

Nach Hare-Niemeyer entsenden folgende Fraktionen Mitglieder in den Stiftungsrat:

CSU	1
BBV	1

Auf Grund der Wahl von Herrn StR Götz zum Oberbürgermeister ergibt sich folgende Änderung:

<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>
BBV	Oberbürgermeister Götz, Christian (geb. Mitglied, Vorsitzender)
CSU	Jakobs, Dr. Georg
BBV	Rubin, Lisa

27.07.2004

## U R K U N D E

über die Errichtung der Stadtstiftung Fürstenfeldbruck in Fürstenfeldbruck

### Vorbemerkung:

Die freiwilligen Leistungen und Angebote einer Kommune für Ihre Bürgerinnen und Bürger tragen entscheidend zur Lebensqualität bei. Allerdings sind diese freiwilligen Angebote vom jeweiligen Finanzspielraum einer Kommune abhängig.

Es gibt in der Stadt Fürstenfeldbruck immer wieder Institutionen oder Personen, die die Stadt mit Erbschaften und Schenkungen bedenken und darüber hinaus werden der Stadt immer wieder Spenden zugewandt.

Durch eine Stadtstiftung wäre es möglich, die der Stadt zugewandten Vermögenswerte im Stiftungsvermögen anzusammeln und Stiftungserträge zukünftig kanalisiert für gemeinnützige, kulturelle und soziale Zielsetzungen und Initiativen zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtrat hat am 26.06.2001 beschlossen, der Gründung einer Stadtstiftung Fürstenfeldbruck als rechtsfähiger, öffentlicher Stiftung des Bürgerlichen Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung im Bereich des Stadtgebiets Fürstenfeldbruck verfolgt, zuzustimmen.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH hat am 26.07.2001 beschlossen, vom Jahresüberschuss 2000 der Stadtwerke einen Teilbetrag in Höhe von 511.291,88 € (entspricht 1.000.000,00 DM) der Stadt zur Gründung einer Stadtstiftung auszuschütten.

**In Vollzug dieser Beschlüsse errichtet die Stadt Fürstenfeldbruck, vertreten durch den 1. Bürgermeister,**

**folgende Stiftung:**

I.

Die Stiftung soll den Namen „Stadtstiftung Fürstenfeldbruck“ führen, ihren Sitz in Fürstenfeldbruck haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Die Stiftung wird vorrangig als Förderstiftung im Sinne des § 58 der Abgabenordnung (AO) tätig. Sie kann im Einzelfall auch die Förderzwecke selbst verwirklichen.

Die Stiftung fördert insbesondere kulturelle Zwecke durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigten Zweck im Sinne des § 58 Abs. 1 AO.

Gleiches gilt für die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Tätigkeitsbereich der Stiftung ist auf das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck beschränkt. Bei der Mittelvergabe muss sichergestellt sein, dass diese der Bürgerschaft der Stadt Fürstenfeldbruck zugute kommt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen von 511.291,88 € (1.000.000,00 DM) ausgestattet.

IV.

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten und zusammen mit einem Stiftungsrat verwaltet werden.

Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Fürstenfeldbruck, 10.08.2004



Sepp Kellerer  
1. Bürgermeister



berkannt  
n der Reg. v. Oberbayern  
it RS vom 16.03.2004

## **SATZUNG**

### **der Stadtstiftung Fürstenfeldbruck**

#### **Präambel**

Die freiwilligen Leistungen und Angebote einer Kommune für Ihre Bürgerinnen und Bürger tragen entscheidend zur Lebensqualität bei. Allerdings sind diese freiwilligen Angebote vom jeweiligen Finanzspielraum einer Kommune abhängig.

Es gibt in der Stadt Fürstenfeldbruck immer wieder Institutionen oder Personen, die die Stadt mit Erbschaften und Schenkungen bedenken und darüber hinaus werden der Stadt Spenden zugewandt.

Durch die Stadtstiftung wäre es möglich, derartige Zustiftungen im Stiftungsvermögen anzusammeln und Stiftungserträge zukünftig kanalisiert für gemeinnützige, kulturelle und soziale Zielsetzungen und Initiativen zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtrat hat am 26.06.2001 beschlossen, der Gründung einer Stadtstiftung Fürstenfeldbruck als rechtsfähiger, öffentlicher Stiftung des bürgerlichen Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung im Bereich des Stadtgebiets Fürstenfeldbruck verfolgt, zuzustimmen.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH hat am 26.07.2001 beschlossen, vom Jahresüberschuss 2000 der Stadtwerke einen Teilbetrag in Höhe von 511.291,88 € (entspricht 1.000.000,00 DM) der Stadt zur Gründung einer Stadtstiftung auszuschenken.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stadtstiftung Fürstenfeldbruck“.

Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Die Stiftung wird vorrangig als Förderstiftung im Sinne des § 58 der Abgabenordnung (AO) tätig. Sie kann im Einzelfall auch die Förderzwecke selbst verwirklichen.
2. Die Stiftung fördert insbesondere kulturelle Zwecke durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigten Zweck im Sinne des § 58 Abs. 1 AO.

Gleiches gilt für die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

3. Der Tätigkeitsbereich der Stiftung ist auf das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck beschränkt. Bei der Mittelvergabe muss sichergestellt sein, dass diese der Bürgerschaft der Stadt Fürstenfeldbruck zugute kommt.

## § 3

### Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## § 4

### Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Gründung der Stadtstiftung aus 511.291,88 €.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig.  
Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

**Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögen,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. § 4 Nr. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.,

§ 6

**Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand,
  - b) der Stiftungsrat.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

**Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.  
Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstands wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

Der erste Stiftungsvorstand setzt sich aus dem 2. Bürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck, dem Kämmerer und dem Amtsleiter des Rechtsamts der Stadt Fürstenfeldbruck zusammen. Die Amtszeit des ersten Stiftungsvorstands beträgt drei Jahre.

2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 8

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
3. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung.
  - b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
  - c) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  - d) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
4. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

## § 9

### Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen zu fertigen.
2. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen erstrecken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an.

Der jeweilige 1. Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder des Stadtrates, die immer vom Stadtrat bestimmt werden, gehören grundsätzlich jedem Stiftungsrat an.

Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden vom Stadtrat bestimmt. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl.

Jedem Stiftungsrat sollen nicht mehr als 3 Mitglieder des Stadtrates einschließlich des 1. Bürgermeisters angehören.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; die Amtszeit der in den Stiftungsrat gewählten Mitglieder des Stadtrates endet analog mit Ablauf der Amtszeit im Stadtrat.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds des Stiftungsrates im Amt.

2. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
3. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweils gewählte 1. Bürgermeister der Stadt Fürstentfeldbruck. Der Stiftungsrat wählt die/den Stellvertreter.

## § 11

### Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
  - a) den Haushaltsvoranschlag,
  - b) die Verwendung der Stiftungsmittel (d. h. alle Erträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen)
  - c) die Jahres- und Vermögensrechnung,
  - d) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
  - e) die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
  - f) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
  - g) genehmigungs-/anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte

2. Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## § 12

### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Die/der Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie dazu verpflichtet.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

## § 13

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
3. Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

27.07.2004

4. Die Aufhebung oder Umwandlung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Beschluss über die Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
5. Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2 und 4 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.

## § 14

### Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung verbleibende Restvermögen an die Stadt Fürstenfeldbruck. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

## § 15

### Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 10.08.2004

STADT FÜRSTENFELDBRUCK  
Hauptstraße 31  
82256 Fürstenfeldbruck



Sepp Kellerer  
1. Bürgermeister

Anerkannt  
von der Reg. v. Oberbayern  
mit RS vom 16.08.2004  
Nr. 230.33 - 1222 FFIS 5





# REGIERUNG VON OBERBAYERN



An die  
 Stadt Fürstenfeldbruck  
 Herrn Ersten Bürgermeister  
 Sepp Kellerer  
 Rathaus, Hauptstraße 31  
 82256 Fürstenfeldbruck

*Handwritten notes:*  
 24. Aug. 2004  
 eingegangen am

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
10.08.2004, Kie/he			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Aktenzeichen			
230.33 – 1222 FFB 5			
Tel. (089) 2176 -	Fax (089) 2176 -	Zimmer	München,
2255	2852	2323	16.08.2004
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Christine Allmann			
eMail: christine.allmann@reg-ob.bayern.de			

## Stiftungsaufsicht; Errichtung der Stadtstiftung Fürstenfeldbruck

### Anlagen:

- 1 Anerkennungsurkunde
- 1 Abdruck der Anerkennungsurkunde
- 1 Stiftungsgeschäft
- 1 Stiftungssatzung
- 1 Abdruck dieses Schreibens
- 1 Merkblatt
- 1 Empfangsbestätigung

BEARBEITUNGSVERMERK:					
federführende Amt:					
BGM Büro	1	2	3	4	5
zur Kenntnis / Mitwirkung von					
BGM Büro	1	2	3	4	5
U-Schritt Bgm.	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Bsp. sofort	
Termin bis/arn:					

*Handwritten note:*  
 H. Tilling soll eine  
 Presseerklärung fertigen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit anliegender Urkunde wird die von der Stadt Fürstenfeldbruck mit Stiftungsgeschäft vom 10.08.2004 einschließlich Stiftungssatzung vom 10.08.2004 errichtete

### Stadtstiftung Fürstenfeldbruck

mit Sitz in gemäß §§ 80, 81 BGB als öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung wird damit rechtsfähig.

Für die Verwaltung der Stiftung sind neben der Stiftungssatzung das Bayer. Stiftungsgesetz (BayRS 282-1-1-K) und die Ausführungsverordnung zum Bayer. Stiftungsgesetz (BayRS 282-1-1-1-UK/WFK) maßgebend. Wir bitten, das beiliegende Merkblatt zu beachten.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

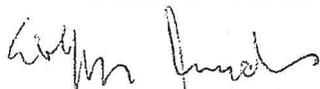
Wir bitten, uns nachzuweisen, dass das Vermögen auf die Stiftung übertragen wurde (§ 82 BGB, Art. 20 Abs. 1 BayStG). Wenn die Ausstattung der Stiftung steuerlich geltend gemacht werden soll, empfehlen wir, die Voraussetzungen vorher mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

<b>Briefanschrift</b>	<b>Besuchszeiten</b>	<b>Dienstgebäude</b>		
Regierung von Oberbayern 80534 München	Mo – Do: 08.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr	Hauptgebäude Maximilianstraße 39 80538 München U4/U5 Haltestelle Lehel ☎ Vermittlung (0 89) 21 76 – 0 Telefax (0 89) 21 76 – 29 14	Elsenheimerstraße 41 – 43 (= E, s. oben Zimmer-Nr.) 80687 München U4/U5 Haltestelle Westendstraße ☎ Vermittlung (0 89) 21 76 – 0 Telefax (0 89) 21 76 – 31 23	Hörselbergstraße 3 (= H, s. oben Zimmer-Nr.) 81677 München U4 Haltestelle Böhmerwaldplatz ☎ Vermittlung (0 89) 21 76 – 0 Telefax (0 89) 21 76 – 38 57
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de Internet: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de				

Außerdem bitten wir, uns den Empfang dieses Schreibens und der Anerkennungsurkunde unter Angabe des Empfangstages mit dem beiliegenden Antwortschreiben zu bestätigen. *Z. 258. 178.*

Wir wünschen der Stiftung erfolgreiche Arbeit zum Wohl der Allgemeinheit.

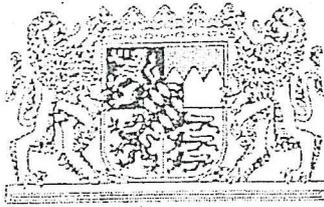
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungsvizepräsident



Abdruck



# Anerkennungsurkunde

Die von der Stadt Fürstenfeldbruck mit Stiftungsgeschäft vom 10.08.2004  
errichtete

## Stadtstiftung Fürstenfeldbruck

wird als öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz  
in Fürstenfeldbruck gemäß §§ 80, 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches  
anerkannt.

Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

München, 16.08.2004  
Regierung von Oberbayern

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungsvizepräsident

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2984/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Benennung der Aufsichtsratsmitglieder für die Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	1-0241/ tr	Erstelldatum	27.03.2023
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023
			Ö-Status
			Ö

Anlagen:	Satzung der Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH ( <b>ausschließlich über RIS abrufbar</b> )
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung beim Aufsichtsrat der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH:

Partei	Mitglieder
BBV	Oberbürgermeister Götz, Christian (geb. Mitglied, Vorsitzender)
FDP für CSU	Prof. Dr. Wollenberg, Klaus
BBV	Klehmet, Dr. Johann
Bündnis 90/ Die Grünen	Merkl, Gina

**Sachvortrag:**

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Volkshochschule Fürstenfeldbruck GmbH besteht der Aufsichtsrat aus maximal 5 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus

- dem **Oberbürgermeister** der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als Aufsichtsratsvorsitzendem
- einem Vorstandsmitglied des Fördervereins für die Volkshochschule Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfeldbruck, dessen Entsendung der Vorstand dieses Fördervereins bestimmt, und
- maximal **3 Mitglieder**, die durch den **Stadtrat** der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck benannt werden.

Nach Hare-Niemeyer entfallen somit auf die Fraktionen:

CSU	1
Bündnis 90/ Die Grünen	1
BBV	1

Auf Grund der Wahl von Herrn StR Götz zum Oberbürgermeister ergibt sich folgende Änderung:

<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>
<b>BBV</b>	<b>Oberbürgermeister Götz, Christian (geb. Mitglied, Vorsitzender)</b>
FDP für CSU	Wollenberg, Prof. Dr. Klaus
BBV	Klehmet, Dr. Johann
Bündnis 90/ Die Grünen	Merkl, Gina

## Satzung

### § 1

#### Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH.**

2. Sitz der Gesellschaft ist 82256 Fürstenfeldbruck.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist zum einen die Förderung der Volksbildung durch die rechtliche Trägerschaft einer Volkshochschule für den Bereich der Stadt Fürstenfeldbruck samt umliegender Gemeinden; sie erfüllt die der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck nach Art. 57 Abs. 1 BayGO übertragenen öffentlichen Aufgaben. Zum anderen fördert das Unternehmen kulturelle Zwecke. Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und allen Bevölkerungskreisen ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, der Nationalität oder Rasse oder des Berufes zugänglich.

Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-demokratischen, rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Die Gesellschaft bietet Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere erfüllt durch

- Planung, Organisation und Durchführung von Lehrangeboten in Form von Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kursen, Lehrgängen, Tages-, Wochenend-, Wochen- und Kompaktseminaren in den Bereichen allgemeine und politische Bildung, Sprachen, Beruf, Gestaltung, Gesundheit, einschließlich der Abhaltung von Veranstaltungen im Auftrag Dritter (beispielsweise Agentur für Arbeit, Betriebe, Stadtverwaltung);
- Planung, Organisation von Führungen, Ausstellungsbesuchen, Besichtigungen und Studienreisen;
- Durchführung von Ausstellungen;
- Durchführung von Prüfungen;
- Durchführung von Sonderveranstaltungen (beispielsweise zeitlich befristete, thematisch übergreifende Veranstaltungen und Aktionen, Langzeitprojekte);
- Weiterbildungsberatung;
- Einrichtung und Förderung von Selbstlerngruppen;
- Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse und
- Akquisition und Durchführung von Auftragsmaßnahmen öffentlicher und privater Auftraggeber.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und jede Tätigkeit auszuüben, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dient oder ihn fördert. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. der Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.

Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, soweit dies im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung zulässig ist.

2. Gesellschafter erhalten weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf zu Lasten der Gesellschaft durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft und den gemeinen Wert der ggf. durch den Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Große Kreisstadt Fürstfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 4 -

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 01.09. eines jeden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 6

Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- EUR  
-i.W.: fünfundzwanzigtausend Euro -.

Von dem Stammkapital übernimmt die Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR (= Geschäftsanteile lfd. Nummern 1 bis 25.000).

Diese Geschäftsanteile sind in bar zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft, Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind nur jeweils zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder einigen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren das Recht einräumen, die Gesellschaft alleine zu vertreten.

In gleicher Weise kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsführern und Liquidatoren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei der Vertretung der Gesellschaft erteilen und diese Befugnis aufheben.

4. Die Gesellschafterversammlung kann dem Gesellschafter, einzelnen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren sowie dem Gesellschafter nahestehenden Personen Befreiung vom vertraglichen oder gesetzlichen Wettbe-

werbsverbot erteilen. Dabei ist eine klare und eindeutige Aufgabenzuweisung vorzunehmen und eine angemessene Gegenleistung festzulegen, soweit nicht eine unentgeltliche Befreiung zugelassen wird.

## § 9

### Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die ihr durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder durch die Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben zur Leitung und Vertretung der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks zu erfüllen. Sie ist im Innenverhältnis allgemein an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
2. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere die Aufgaben sowie die Aufgabenverteilung unter den Geschäftsführern und das Berichtswesen der Geschäftsführung geregelt wird.
3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Die Geschäftsordnung kann regeln, dass einzelne, bestimmt bezeichnete Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats bedürfen.

## § 10

### Aufsichtsrat, Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Der Aufsichtsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern.  
Er setzt sich zusammen aus

- dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als Aufsichtsratsvorsitzendem,
  - einem Vorstandsmitglied des Fördervereins für die Volkshochschule Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfeldbruck, dessen Entsendung der Vorstand dieses Fördervereins bestimmt, und
  - maximal drei Mitgliedern, die durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck benannt werden.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach der Amtsperiode des Oberbürgermeisters und des Stadtrates. Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds, das aus dem Vorstand des Fördervereins entsandt wird, endet mit Ausscheiden dieses Aufsichtsratsmitglieds als Vorstand des Fördervereins. Eine Wiederentsendung ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neubestimmung bzw. Neuwahl im Amt.
  3. Der Aufsichtsrat wählt jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode des Stadtrats der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck aus seiner Mitte einen/eine stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet der/die stellvertretende Vorsitzende aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
  4. Diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die durch den Stadtrat benannt werden, können auch durch Stadtratsbeschluss wieder abberufen werden.
  5. Das Amt als Aufsichtsratsmitglied endet ferner, wenn ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sein Amt gegenüber allen anderen Aufsichtsratsmitgliedern niederzulegen.

Im Falle der Niederlegung hat der Stadtrat für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl aus dem Kreis der weiteren Bürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck unverzüglich einen Nachfolger zu bestellen.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Vorstand des Fördervereins.

6. Aufsichtsratsmitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen sind, scheiden bei Aufgabe dieses öffentlichen Amtes aus dem Aufsichtsrat aus.

## § 11

### Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrats, Vergütung

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat ist in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten, bevor sie in der Gesellschafterversammlung entschieden werden, zu hören:
  - Bei der Festlegung des Wirtschaftsplanes, der Finanzplanung, des Investitionsplanes sowie der Stellenübersicht,
  - bei jeglichen Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen, und
  - bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.

3. Der Aufsichtsrat entscheidet über
  - die Berufung sowie die Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen einschließlich deren Vertretungsberechtigung mit Ausnahme der Erstbestellung anlässlich der Gründung,
  - die jährliche Entlastung der Geschäftsführung und
  - Bestimmung des Wirtschaftsprüfers/Abschlussprüfers.

4. Im übrigen richten sich die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrats nach der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die aktienrechtlichen Bestimmungen werden abbedungen (§ 52 Abs. 1 a.E. GmbHG).

5. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Die Gesellschafterversammlung kann jedoch unter Beachtung der Richtlinien für die Gemeinnützigkeit die Festsetzung eines Sitzungsgeldes als pauschale Erstattung der Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

## § 12

### Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Aufgabe zur Post folgt. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die unterschiedliche Stimmrechtsausübung aus den Anteilen eines Gesellschafters ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Gesellschafterbeschlüsse sind auch durch Umlaufbeschluss zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter hieran teilnehmen.

3. Werden durch einen Beschluss Sonderrechte der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert, so ist die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

5. Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.

6. Die Gesellschafterversammlung hat über die in § 46 GbmHG aufgeführten Gegenstände sowie über diejenigen Angelegenheiten, in denen nach dieser Satzung Beschlüsse der Gesellschafter erforderlich sind, zu beschließen, soweit die Entscheidungskompetenz nicht gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung dem Aufsichtsrat zusteht.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere

- über die Feststellung des Jahresabschlusses,
- über jegliche Kapitalmaßnahmen und über Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und das Ausscheiden von Gesellschaftern,

- Feststellung des Wirtschaftsplanes, der Finanzplanung, des Investitionsplanes,
- die Auflösung der Gesellschaft.
- die jährliche Entlastung des Aufsichtsrates.

## § 13

### Jahresabschluss

Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft gilt folgendes:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend eine solche Prüfung erforderlich ist.
2. Ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend erforderlich, kann der Aufsichtsrat dennoch die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer anordnen, wenn er dies für notwendig hält. Die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers obliegt auch dann dem Aufsichtsrat.
3. Ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben und ordnet der Aufsichtsrat auch nicht die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer an, gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Dem örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgan (Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband) der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck werden inhaltlich unbeschränkte Informations- und Prüfungsrechte im Sinne von Art. 103 bis 106 BayGO eingeräumt. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten der Gesellschaft.

5. Über die einschlägigen handelsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen hinaus kommen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.08.1969 (HGrG) in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

#### § 14

##### Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsberatung) bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 2.000,-- EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

Die Gesellschaft trägt zudem die mit etwaigen künftigen Kapitalerhöhungen zusammenhängenden Kosten.

#### § 15

##### Bekanntmachungen

Erforderliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

#### § 16

##### Allgemeine Bestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In diesem Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Gesellschafter möglichst weitgehend

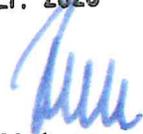
nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt.

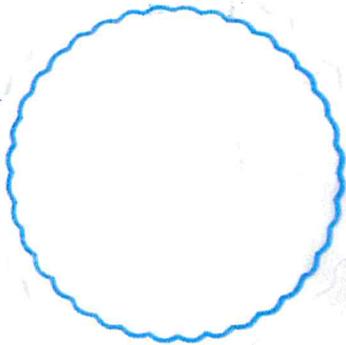
Für die Gesellschaft gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Fürstenfeldbruck, den

14. SEP. 2020

  
Notar





## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2985/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Benennung der Mitglieder für die Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ tr	Erstelldatum	27.03.2023	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	Satzung der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck ( <i>ausschließlich über RIS abrufbar</i> )
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung bei den Mitgliedern und deren Stellvertreter für die Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.:

**Kuratorium:**

	<b>Mitglied</b>
BBV	<i>Oberbürgermeister Götz, Christian</i>
FDP für CSU	Prof. Dr. Wollenberg, Klaus
BBV	Rubin, Lisa

**Sachvortrag:**

Gemäß 13 Abs. 2a) der Satzung der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e. V. besteht das **Kuratorium** aus

dem **Oberbürgermeister Christian Götz** und  
2 Stadt- bzw. Gemeinderatsmitgliedern.

Nach Hare-Niemeyer senden folgende Fraktionen Mitglieder:

CSU	1
BBV	1

SatzKMus

Satzung des  
Trägervereins  
Kreismusikschule  
Fürstenfeldbruck e.V.

Sitz Fürstenfeldbruck  
Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM)  
Mitglied im Landesverband bayerischer Sing- und  
Musikschulen (VbSM)

Geschäftsstelle: 82256 Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 5  
Tel.: 08141 / 61040

Satzung des Trägervereins  
Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.

**§ 1**  
**Name, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Trägerverein Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Fürstenfeldbruck.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Vermittlung des Kulturgutes Musik im Landkreis Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Verein ist Träger der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck, die in den Mitgliedsstädten und Mitgliedsgemeinden bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitische Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Grundlage der Tätigkeit der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck ist insbesondere die Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17.08.1984 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Vergütungen dürfen nur in angemessenem Maße erbracht werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Er ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Seine Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Der Verein macht sich über die Kreismusikschule zur Aufgabe, in den Mitgliedsstädten und Mitgliedsgemeinden
  - a) ein ausgewogenes musikalisches Unterrichtsangebot nach den VdM-Richtlinien anzustreben und dabei
  - b) mögliche Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kindertagesstätten und Kultur tragenden Einrichtungen einzugehen.
- (3) Der Verein trägt zum öffentlichen Musikleben der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden sowie des Landkreises bei.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Landkreis Fürstentum und die Städte bzw. Gemeinden des Landkreises können Mitglieder werden.
- (2) Natürliche Personen oder sonstige juristische Personen können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Diese haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können auch nicht deren Einberufung verlangen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag
  - a) zu (1) die Mitgliederversammlung,
  - b) zu (2) der Vorstand

- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei Mitgliedern nach (1) durch deren schriftliche Austrittserklärung bis 31.05. eines Jahres zum Schuljahresende des darauffolgenden Schuljahres oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
  - b) bei Mitgliedern nach (2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder durch Beschluss des Ausschusses.
- (5) Die Mitglieder tragen durch Zuschüsse bzw. Beiträge zur Finanzierung der Kreismusikschule bei.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Landkreis leistet seinen Beitrag durch einen jährlichen Zuschuss.
- (2) Die Städte und Gemeinden des Landkreises leisten ihren Beitrag durch eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Umlage für die in Anspruch genommenen Jahreswochenstunden. Diese errechnet sich aus den Personal- und Betriebskosten der Kreismusikschule unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Freistaats Bayern und des Landkreises, der Mitgliedsbeiträge nach (3) sowie der Schulgebühren. Die Umlage ist jeweils zur Hälfte bis 30. April und bis 31. August an den Verein zu entrichten.
- (3) Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist jeweils im ersten Quartal des Jahres an den Verein zu entrichten.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Ausschuss.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfall durch den Vorstand, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf mehrheitlichen Beschluss des Ausschusses einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. In diesem Fall ist sie ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Stimmberechtigt sind als Mitglieder
  - a) ein(e) Vertreter(in) des Landkreises
  - b) ein(e) Vertreter(in) der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden
  - c) ein(e) weitere(r) Vertreter(in) der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden für jeweils volle 100 Jahreswochenstunden.
- (8) Stimmberechtigt sind als Delegierte jeweils
  - a) ein Mitglied des Elternbeirats der in den Mitgliedsstädten und Mitgliedsgemeinden eingerichteten Musikschulen.
  - b) für je volle 100 Jahreswochenstunden an der Zweigstelle ein weiterer Vertreter des Kuratoriums der Zweigstelle, möglichst ein Elternbeirat bzw. dessen Vertreter.

- (9) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b) die Wahl von vier Beisitzern/-innen,
  - c) die Wahl zweier Revisoren/Revisorinnen,
  - d) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des/der Vorsitzenden und der Jahresrechnung,
  - e) die Entgegennahme des Kassenberichts,
  - f) die Entgegennahme des Berichts der Revisoren/Revisorinnen,
  - g) die Entlastung des Vorstands,
  - h) die Beschlussfassung über die Finanzplanung einschließlich der Festlegung der Umlage,
  - i) die Beschlussfassung über die Gebührenordnung,
  - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
  - k) die Genehmigung der Vergütungsordnung des Vereins und der Vorstandsvergütung gemäß §2 (4) Satz 5.
  - l) die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 (4) a).
- (2) Wählbar als 1. und 2. Vorsitzende/r sind Bürgermeister/innen sowie Stadt- und Gemeinderäte/-rätinnen aus den Mitgliedsstädten bzw. Mitgliedsgemeinden; im Falle der Wiederwahl unabhängig von der Ausübung eines kommunalen Mandats.
- (3) Wählbar als Beisitzer/Beisitzerinnen sind stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils vom 1. und 2. Vorsitzenden alleine vertreten.

- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzende/n nur bei dessen/deren Verhinderung vertritt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet sie.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Einstufung der Lehrkräfte und Verwaltungsangestellten nach der Vergütungsordnung des Vereins.
- (6) Der/die 1. und 2. Vorsitzende werden für drei Jahre gewählt.

### § 11 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Vertreter/in des Landkreises,
  - d) vier Beisitzern/Beisitzerinnen, davon mindestens zwei Elternbeiräte,
  - e) einem/einer von den örtlichen Leitungen bestimmten Vertreter/Vertreterin,
  - f) der Leitung der Kreismusikschule und ihrer Stellvertretung,
- (2) Die Mitglieder gemäß f) haben im Ausschuss kein Stimmrecht.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### § 12 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss obliegt
  - a) die Anstellung des/der Leiters/Leiterin der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin,
  - b) der Erlass der Schulordnung der Kreismusikschule auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin,

- c) die Beschlussfassung über Beendigungen der Mitgliedschaft gemäß § 5 (4) b),
- d) die Aufstellung der Jahresrechnung des Vereins,
- e) die Aufstellung der Finanzplanung des Vereins,
- f) die Erstellung der Gebührenordnung der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck,
- g) die Erstellung der Vergütungsordnung des Vereins
- h) die Festlegung einer Vorstandsvergütung gemäß § 2(4) Satz 5.

- (2) Die Aufgaben gemäß e) bis h) stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 13 Organisationsstruktur der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck (Zweigstellen)

- (1) Die Kreismusikschule Fürstenfeldbruck nimmt in jeder Mitgliedsstadt bzw. Mitgliedsgemeinde ihre Aufgaben über eine Zweigstelle wahr.
- (2) Die Interessen der Zweigstellen werden durch das jeweilige Kuratorium vertreten. Das Kuratorium besteht aus
  - a) dem/der 1. Bürgermeister/in und zwei Stadt- bzw. Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) dem Elternbeirat (für je angefangene 100 Musikschüler ein Mitglied des Elternbeirats),
  - c) der örtlichen Leitung der Zweigstelle
  - d) dem/der Leiter/Leiterin der Kreismusikschule.
  - e) den Leitern bzw. Leiterinnen der örtlichen Schulen oder deren Vertreter/Vertreterinnen
- (3) Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß (2) a) bis d) anwesend ist.
- (5) Der Elternbeirat wird in der Elternversammlung der jeweiligen Mitgliedsstadt bzw. Mitgliedsgemeinde für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

## **§ 14 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Aufgaben des Kuratoriums sind
- a) der Vorschlag für die Bestellung und Abberufung des/der örtlichen Leiters/Leiterin im Benehmen mit der Leitung der Kreismusikschule,
  - b) die Aufstellung des Finanzplans der örtlichen Zweigstelle,
  - c) die Beratung über Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirates und der örtlichen Leitung zur Verbesserung der Schulverhältnisse,
  - d) die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Kreismusikschule.
- (2) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck schriftlich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 15 Änderung der Satzung**

Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 im Verhältnis der zuletzt geleisteten Zuschüsse aufgeteilt. Die Mitglieder haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Das durch Zuschüsse oder Spenden angeschaffte Instrumentarium und Notenmaterial der einzelnen Zweigstellen fällt der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Fürstenfeldbruck, April 2011

Hubert Jung  
1. Vorsitzender



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2986/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Benennung der Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Erholungsflächenvereins			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ tr	Erstelldatum	27.03.2023	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	Satzung des Erholungsflächenvereins ( <i>ausschließlich über RIS abrufbar</i> )
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des geborenen Mitglieds für die Mitgliederversammlung des „Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.“:

Partei	Mitglieder
BBV	<i>Oberbürgermeister Götz, Christian (geb. Mitglied)</i>
CSU	Kellerer, Martin

**Sachvortrag:**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V. besteht die Mitgliederversammlung aus 3 Vertretern der Landeshauptstadt München und je **2 Vertretern** der übrigen Mitglieder. Die Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften bestellt.

Geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung ist der **Oberbürgermeister**.

Nach Hare-Niemeyer hat die Fraktion der CSU 1 Mitglied in die Mitgliederversammlung des Erholungsflächenvereins zu entsenden.

<b>Partei</b>	<b>Mitglieder</b>
<b>BBV</b>	<b>Oberbürgermeister Götz, Christian (geb. Mitglied)</b>
CSU	Kellerer, Martin

## Satzung

Sie sind hier : [Startseite \(index.php\)](#) / [Der Verein \(index.php?inhalt=der-verein\)](#) / [Satzung](#)

# VEREINSSATZUNG

Stand 01.01.2019

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sicherstellung (Erwerb, Bestellung von Grunddienstbarkeiten, Pachtung und dgl.) und die Gestaltung überörtlicher Erholungsflächen im Gebiet der Mitglieder mit Ausnahme der Landeshauptstadt München. Ausnahmsweise können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der einer Dreiviertelmehrheit bedarf, auch überörtliche Erholungsflächen sichergestellt und gestaltet werden, die ganz oder teilweise innerhalb der Stadtgrenze der Landeshauptstadt München liegen. Der Verein stellt die erworbenen Flächen der Allgemeinheit zur Verfügung.

(2) Erholungsflächen sind Grundstücke, die der Erholung der Allgemeinheit dienen.

3) Erholungsflächen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und des Landkreises sichergestellt werden, in deren Bereich sie liegen. Bei der Auswahl der sicherzustellenden Grundstücke sollen die Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Vermögen dient ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins sind

- die Landeshauptstadt München,
- die Landkreise  
Bad Tölz - Wolfratshausen,  
Dachau,  
Freising,  
Fürstenfeldbruck,  
München,  
Starnberg,

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

- die Stadt Wolfratshausen,
- die Gemeinde Münsing,

aus dem Landkreis Dachau

- die große Kreisstadt Dachau,
- die Gemeinden  
Altomünster (Markt),  
Bergkirchen,  
Haimhausen,  
Karlsfeld,

aus dem Landkreis Freising

- die große Kreisstadt Freising,
- die Stadt Moosburg a.d.Isar,
- die Gemeinden  
Attenkirchen,  
Eching,  
Haag a.d.Amper,  
Hallbergmoos,  
Kranzberg,  
Marzling,  
Nandlstadt (Markt),  
Neufahrn b.Freising,  
Zolling,

aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck

- die großen Kreisstädte Fürstenfeldbruck und Germering,
- die Städte  
Olching und  
Puchheim,
- die Gemeinden  
Grafrath,

Gröbenzell,  
Jesenwang,  
Landsberied,  
Maisach,  
Mammendorf,

aus dem Landkreis München

- die Städte

Garching b.München,  
Unterschleißheim,

- die Gemeinden

Aschheim,  
Baierbrunn,  
Brunnthal,  
Feldkirchen,  
Gräfelfing,  
Grasbrunn,  
Grünwald,  
Haar,  
Höhenkirchen-Siegersbrunn,  
Ismaning,  
Kirchheim b.München,  
Neubiberg,  
Neuried,  
Oberschleißheim,  
Planegg,  
Pullach i.Isartal,  
Schäftlarn,  
Straßlach-Dingharting,  
Unterföhring,

aus dem Landkreis Starnberg

- die Kreisstadt Starnberg,

- die Gemeinden

Andechs,  
Berg,  
Feldafing,  
Gilching,  
Herrsching a.Ammersee,  
Inning a.Ammersee,  
Krailling,  
Pöcking,  
Seefeld,  
Weßling.

(2) Dem Verein können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus drei Vertretern der Landeshauptstadt München und je zwei Vertretern der übrigen Mitglieder. Die Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften bestellt.

(2) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) die Beschlussfassung über Ausbauprogramme, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken,
- d) die Änderung der Beiträge,
- e) die Wahl des Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreters,  
die gemäß § 6 (1) der Vereinssatzung von der Landeshauptstadt München entsandt werden,
- f) die Zustimmung zum Beitritt neuer Mitglieder,
- g) die Auflösung des Vereins,
- h) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – mit Ausnahme des Bezirks Oberbayern und künftig beitretender Mitglieder, die nicht Gemeinden oder Landkreise sind – entsprechend seiner Einwohnerzahl für jedes angefangene Tausend der Einwohner eine Stimme, die Landeshauptstadt München ein Drittel der jeweils in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmzahl; ergibt die Teilung der Stimmen Bruchteile von Stimmen, so wird die Zahl nach unten abgerundet. Maßgebend ist die fortgeschriebene Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des vorhergehenden Jahres. Der Bezirk Oberbayern und künftig beitretende Mitglieder, die nicht Gemeinden oder Landkreise sind, haben für je volle 1.000,-- EUR ihres Jahresbeitrags vier Stimmen. Stimmberechtigt ist nur der gesetzliche Vertreter des Mitglieds. Wird das Mitglied nicht von diesem in der Mitgliederversammlung vertreten, so hat das Mitglied festzulegen, welcher Vertreter in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist und diesen dem Verein zu benennen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands, der auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat, brieflich einzuberufen, im übrigen dann, wenn Mitglieder mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmzahl die Einberufung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie durch den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mindestens mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist und Mitglieder mit mindestens der Hälfte der Gesamtstimmzahl anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung; Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins; er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter werden von der Landeshauptstadt München entsandt, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neugewählten Vorstandsmitglieder, längstens jedoch drei Monate weiter aus.

(2) Die Bestellung kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.

(3) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei erschienen sind. Er entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, insbesondere für die allgemeine Geschäftsführung, einen Geschäftsführer und einen Kassensführer bestellen. Bei Bedarf ist die Einstellung weiteren Personals durch den Vorstand zulässig.

(5) Der Verein gewährt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes für seine/ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Vergütung richtet sich nach der in § 2 Abs. 5 der Bayer. Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grenze für unentgeltliche Nebentätigkeiten. Sollte der/die Vorsitzende länger als 3 Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit für den Verein gehindert sein, kann die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden gewährt werden.

## **§ 7 Niederschriften**

Die Verhandlungen der Versammlungen der Mitglieder und des Vorstands sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Beiträge**

(1) Die für den Vereinszweck erforderlichen finanziellen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge werden jährlich erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für Landkreise und kreisfreie Städte 0,51 EUR für kreisangehörige Gemeinden 0,26 EUR Kopf der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des vorhergehenden Jahres. Er ist jeweils zum 1. Februar jeden Jahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag der Landeshauptstadt München beträgt jeweils höchstens das Zweieinhalbfache der Summe, die von den übrigen Mitgliedern aufgebracht wird.

(2) Die Landeshauptstadt München leistet außerdem einen Sonderbeitrag zu den Kosten der Geschäftsführung bis zur Höhe der Bezüge eines Beamten des gehobenen Dienstes und eines Angestellten im Kanzleidienst. Der Landeshauptstadt bleibt vorbehalten, diese Verpflichtung durch die kostenlose Abstellung entsprechender Dienstkräfte zu erfüllen.

(3) Für den Bezirk Oberbayern und weitere Mitglieder, die nicht Landkreise oder Gemeinden sind, wird die Höhe des Beitrags anlässlich des Beitritts durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 9 Austritt einzelner Mitglieder, Gesamtrechtsnachfolge**

(1) Ein Mitglied kann nur zum Schluss des auf das Jahr der Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden. Die Erklärung muss drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

(2) Die Mitgliedschaft einer Gebietskörperschaft, die zu bestehen aufhört, geht auf deren Gesamtrechtsnachfolger über. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten bleibt für diese Mitgliedschaft das Gebiet maßgebend, das von der erloschenen Gebietskörperschaft auf den Gesamtrechtsnachfolger übergegangen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen nach Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Kreis der Mitglieder zwecks Verwendung für die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege. Bei Gewährleistung dieser Verpflichtung soll der Anteil der von den Mitgliedern für den Erwerb dieser Flächen geleisteten Beiträge berücksichtigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf auch insoweit der Dreiviertelmehrheit.

(3) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Vereinsmitglieder umzulegen, in dem ihre Beitragsleistungen in dem der Auflösung vorhergegangenen Geschäftsjahr zueinander standen.

(4) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Grundbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

### **§ 11 Prüfung des Vereins**

Der Verein wird vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

(Im Register des Amtsgerichts München, VR Nr. 7646, am 24. Januar 1966 eingetragen)

## Menu

- ▶ [Startseite \(index.php\)](#)
- ▶ [Begrüßung \(index.php?inhalt=begreussung\)](#)
- ▶ [Der Verein \(index.php?inhalt=der-verein\)](#)
- ▶ [Erholungsgebiete \(index.php?inhalt=uebersichtskarte&erholungsgebiete=erholungsgebiete\)](#)
- ▶ [Radwege \(index.php?inhalt=ring-der-regionen\)](#)
- ▶ [Links \(index.php?inhalt=links\)](#)
- ▶ [Kontakt \(index.php?inhalt=kontakt\)](#)

## Über uns

Der gemeinnützige Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V., kurz „Erholungsflächenverein“ genannt, wurde 1965 gegründet und widmet sich der Schaffung von Erholungsgebieten für die Bevölkerung im Großraum München.

Unser Fokus liegt dabei stets auf der Möglichkeit einer „Erholung in freier Natur“, also nicht auf der Schaffung von Erlebnis- oder Funparks. Der Verein legt Wert darauf, in seinen Erholungsgebieten wo immer möglich auch Biotopstrukturen anzulegen und zu erhalten. Die Förderung des Radverkehrs ist eines unserer weiteren Anliegen.

([index.php](#))

Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.

 Kardinal-Döpfner-Straße 8 • 80333 München

 (089) 53 77 87 und 53 22 06

 (089) 53 55 08

 [geschaeftsstelle@efv-muenchen.de](mailto:geschaeftsstelle@efv-muenchen.de) (mailto:geschaeftsstelle@efv-muenchen.de)

| [Sitemap \(index.php?inhalt=sitemap\)](#) | [Datenschutz \(index.php?inhalt=datenschutz\)](#)

| Impressum ([index.php?inhalt=impressum](#)) | [© 2020 Muc-IT-Systems GmbH](#) (<http://www.muc-it-systems.de/>) | Alle Rechte vorbehalten.



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3009/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Benennung der Verbandsräte des Planungszweckverbandes Technologiecampus Fürstenfeldbruck / Maisach			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ tr.	Erstelldatum	26.04.2023	
Verfasser	Kieser, Christian	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	30 Rechtsamt	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	Auszug aus der Satzung Planungszweckverband Technologiecampus Fürstenfeldbruck/Maisach
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Besetzung der Verbandsräte und deren Vertreter für die Besetzung des Planungszweckverbandes Technologiecampus Fürstenfeldbruck/Maisach:

Partei	Mitglied	Vertreter	Vertreter
BBV	Oberbürgermeister Christian Götz		
CSU			
Bündnis 90/ Die Grünen			
FW			
SPD			
ÖDP/FDP/Arbeitsgemeinschaft Best (parteilos)/Die Partei			

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			mittel	
Umweltauswirkungen			mittel	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

In der 41. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2023 wurde einstimmig dem vorgelegten Entwurf der Planungszweckverbandssatzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck und der Gemeinde Maisach zugestimmt. Insofern wird auf die umfangreiche Sitzungsvorlage zur vorstehend genannten Stadtratsitzung verwiesen. Am 30.03.2023 hat auch der Gemeinderat der Gemeinde Maisach dem Entwurf der Planungszweckverbandssatzung zugestimmt.

Sowohl vom Stadtrat der großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck wie auch vom Gemeinderat Maisach sind nun die Verbandsräte zu bestimmen. Nach § 8 der Planungszweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus 13 Verbandsräten. Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach entsenden dabei jeweils 6 Verbandsräte. Weiterer Verbandsrat ist der Vorsitzende, der im jährlichen Wechsel jeweils der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist. Nach § 11 Abs. 1 der Satzung wird der Verbandsvorsitzende nicht gewählt, sondern der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Dabei wird die Gemeinde Maisach im ersten Jahr nach in Kraft treten der Satzung den Vorsitzenden stellen. Somit wird der erste Verbandsvorsitzende des Planungszweckverbandes der erste Bürgermeister der Gemeinde Maisach Hans Seidl sein, dessen Stellvertretung wiederum vom Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck Christian Götz wahrgenommen wird.

Nach § 8 Abs. 4 muss für jeden Verbandsrat auch ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter bestimmt werden.

In Absprache mit dem bisherigen Oberbürgermeister Herrn Raff, dem designierten neuen Oberbürgermeister Herrn Götz und den amtierenden stellvertretenden Bürgermeistern\*innen schlägt die Verwaltung vor die Besetzung der Verbandsversammlung nicht nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu bestimmen, sondern aufgrund guter Erfahrungen bei anderen Verfahren, vor allem im Baubereich, festzulegen, dass CSU, BBV, Grüne, Freie Wähler und SPD jeweils einen Vertreter oder Vertreterin (und Stellvertreter) in die Verbandsversammlung entsenden. Die übrigen Gruppierungen im Stadtrat müssten sich dann auf ihren Vertreter oder Vertreterin für den letzten Sitz in der Verbandsversammlung einschl. der Stellvertretung verständigen. Aus Sicht der Verwaltung findet sich mit dieser Lösung das gesamte Spektrum und Meinungsbild des Stadtrates in der Verbandsversammlung am besten wieder.

Am 26.04.2023 wurden die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen angeschrieben, ob mit dieser Vorgehensweise Einverständnis besteht. Positive Rückmeldungen gingen von der SPD- und ÖDP-Fraktion ein. Negative Rückmeldungen gab es nicht. Aus diesem Grund kommt die Verwaltung zu o. g. Beschlussvorschlag.



### **III. Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 7 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

#### **§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Verbandsräten.
2. Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach entsenden jeweils 6 Verbandsräte. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Weiterer Verbandsrat ist der Vorsitzende, der im jährlichen Wechsel jeweils der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds ist (§ 11 Nr. 1 der Satzung).
3. Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Verbandsräte in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 KommZG).
4. Für jeden Verbandsrat werden ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter bestimmt.
5. Die Stellvertretung der Verbandsräte richtet sich nach § 31 Abs. 3 KommZG. Die Stellvertreter aus den Gemeinden sind dem Verbandsvorsitzenden zu benennen. Sie nehmen im Fall der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Der Vertreter wird vom betroffenen Verbandsrat verständigt.

#### **§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

#### **§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung, Beschlussfassung**

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen

Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Angelegenheiten der Bauleitplanung für den Technologicampus und die Realisierung des Gesamtprojekts. Hierzu gehören die Erarbeitung eines qualitativ hochwertigen städtebaulichen Gesamtkonzepts für den Technologicampus, die Durchführung der Bauleitplanung, der Erwerb der Grundstücke von der Bundesanstalt für Immobilien sowie der Abschluss städtebaulicher Verträge mit den Vorhabenträgern.
3. Der Verbandsversammlung obliegen auch die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.
4. Die Verbandsversammlung ist zuständig über die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen in privater Rechtsform.
5. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in § 20 dieser Satzung geregelt.
6. Entscheidungen in der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über die Aufstellung und Änderungen von Bauleitplänen und über Verfahrensschritte im Bauleitplanverfahren, sowie für Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Solche Entscheidungen bedürfen einer Einstimmigkeit. Entscheidungen im Bebauungsplanverfahren, die einen wesentlichen Teil des im räumlichen Wirkungskreis des Verbandsgebietes liegenden Gemeindegebiets betreffen, können nur mit Zustimmung der betroffenen Verbandsgemeinde getroffen werden.  
Entscheidungen von grundlegender Bedeutung sind insbesondere Entscheidungen über den Haushalt, sowie Entscheidungen über Ausgaben von über 200.000 €.  
Entscheidungen über Grundstücksgeschäfte mit einem Wert von über 200.000 € können nur einstimmig getroffen werden.
7. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
8. Ausgeschlossen wird das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen durch den Zweckverband, die nicht im BauGB geregelt sind (Art. 22 Abs. 3 KommZG).

## **§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden, Stellvertretung**

1. Der Verbandsvorsitzende wird gemäß Art. 35 Abs. 3 KommZG nicht gewählt, sondern wie folgt bestimmt. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Die Reihenfolge bestimmt sich wie folgt:

Die Gemeinde Maisach stellt im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Satzung den Vorsitzenden; im darauffolgenden Jahr die Stadt Fürstenfeldbruck. Der turnusmäßige Wechsel erfolgt während des gesamten Bestehens des Planungszweckverbandes.

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist stets der Bürgermeister der anderen Verbandsgemeinde. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

Die Verbandsversammlung kann weitere Vertreter wählen.

2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestimmt sind, bis zum Amtsantritt des neu bestimmten Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters weiter aus.

### **§ 12 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband nach außen und vollzieht seine Beschlüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 36 und 37 KommZG.
2. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte**

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 14 Geschäftsstelle des Verbandes**

Die Geschäfte des Verbandes führt die Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist mit Inkrafttreten der Satzung das Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck.



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2993/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung -AtBS-			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34 Th	Erstelldatum	30.03.2023	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.05.2023	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>1) Sitzungsvorlage für HFA am 09.05.23</li> <li>2) Geänderter Entwurf der Satzung zur Änderung der AtBS</li> <li>3) Protokollauszug HFA-Sitzung 09.05.23</li> </ul>
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat die Anschlagtafelbenutzungssatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung **sowie den heute vorgenommenen Änderungen** zu ändern.

Der als Anlage 2 beigefügte **geänderte** Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Nein
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	keine			€

**Sachvortrag:**

Es wird auf den Sachvortrag der Verwaltung für den HFA am 09.05.2023 (Anlage 1 StR) verwiesen.

Ergänzend möchte die Verwaltung anfügen:

Diskutiert wurden u.a. folgende Punkte, die zu den geänderten Beschlussvorschlägen führten:

1. Die Formulierung des § 3 der aktuellen AtBS gab Anlass zu Unstimmigkeiten zwischen Verwaltung und HFA.

Während die Verwaltung seit 2010 davon ausgeht, dass die Plakate nach Ablauf der Frist vom Veranstalter wieder entfernt werden müssen, war sich die Mehrheit (9:6) der Stadträtinnen und Stadträte einig, dass es sich hier um eine Kann-Bestimmung handelt.

Dass die Formulierung nicht ganz eindeutig ist, war der Verfasserin bekannt, so dass sie die Gelegenheit der anstehenden Änderung in § 2 Abs. 1 AtSB nutzen und eine klargestellte Formulierung in § 6 Nr. 3 AtSB (siehe Anlage 2 HFA) einbringen wollte.

2. Der Ansatz des Rahmens einer möglichen Geldbuße in Höhe von 1.000 € wurde hinterfragt.

Der § 6 der AtBS macht die Satzung zu einer „bewehrten Satzung“. D.h., ohne die Auflistung der Ordnungswidrigkeiten hätte die Verwaltung keine Handhabe gegen Fehlverhalten vorzugehen. Aus Sicht der Verwaltung wäre die o.g. Ergänzung somit erforderlich.

Es ist nicht die Absicht der Verwaltung den Rahmen der möglichen Geldbuße, der nach dem Ordnungswidrigkeiten-Gesetz so vorgegeben ist, jemals auszuschöpfen. Hier handelt es sich „nur“ um die Rechtsgrundlage, die die Ahndung von Verstößen erst möglich macht. In den letzten 13 Jahren musste die Verwaltung nur selten Gebrauch davonmachen, was max. zu einem Verwarngeld in Höhe von 35 € geführt hat. Meistens wurden nur Verwarnungen ohne Verwarngeld ausgesprochen, was aber ohne die Rechtsgrundlage auch nicht möglich gewesen wäre. An dieser „freundlichen“ Handhabung würde die Verwaltung auch mit der gewünschten Ergänzung nichts ändern.

3. Die vom HFA gewünschte Änderung des Beseitigungszeitpunktes in § 3 AtSB von ...am zweiten Tag... in ...am zweiten **Werktag**... soll der Klarstellung dienen, dass nicht erwartet wird, dass Plakate an einem Sonntag oder Feiertag entfernt werden müssen.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Grundsatzentscheidung des Stadtrates erforderlich, ob Veranstalter/Innen ihre Plakate im Nachgang entfernen müssen, oder ob dies die Verwaltung übernehmen muss. Dann wäre aber eine personelle Aufstockung erforderlich, da der derzeit tätige Außendienst-Mitarbeiter der u.a. für die Kontrolle der

Anschlagtafeln zuständig ist, die Entfernung aller Plakate an 38 Anschlagtafeln nicht leisten kann.

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert am 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung und Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck unterhält die in Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Anschlagtafeln zur Anbringung von Anschlägen.
- (2) Anlässlich von Wahlen stellt die Stadt Fürstenfeldbruck Plakatwände zur allgemeinen Wahlwerbung auf; auch diese sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck.

#### **§ 2**

#### **Anschläge**

- (1) Es dürfen nur Anschläge von Vereinen, Kulturträgern, Kirchen und Kreditinstituten für Veranstaltungen in Fürstenfeldbruck angebracht werden. Örtliche Vereine dürfen auch für Veranstaltungen im Landkreis Fürstenfeldbruck plakatieren.
- (2) Anschläge dürfen nicht
  1. der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung
  2. als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf
  3. sonstiger kommerzieller Werbungdienen.
- (3) Auf den Plakatwänden, die im Sinne des § 1 Abs. 2 von der Stadt Fürstenfeldbruck zur Wahlwerbung aufgestellt werden, dürfen bei allgemeinen Kommunalwahlen (Kreis- und Stadtratswahlen) nur Anschläge für diese Wahlen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge angebracht werden. Bei den weiteren Wahlen entscheiden die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der zugeteilten Ordnungszahlen der Wahlvorschläge über die anzubringende Wahlwerbung.

### **§ 3 Genehmigungsfreiheit**

Die Anbringung von Anschlägen auf den städtischen Anschlagtafeln bedarf keiner Genehmigung. Es darf jeweils nur ein Exemplar von Anschlägen an den einzelnen Anschlagtafeln, frühestens 14 Tage vor einer Veranstaltung, angebracht werden. Die Anschläge sind so anzubringen, dass sie, nach Ablauf der Frist, spätestens am zweiten Tag nach Beendigung der Veranstaltung, problemlos entfernt werden können.

### **§ 4 Größe und Art des Anchlages**

- (1) Das anzubringende Plakat darf nicht größer als DIN A 2 (42 cm x 59,4 cm) sein.
- (2) Ein Überkleben rechtmäßig angebrachter, noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.

### **§ 5 Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann auf Antragstellung die in § 3 Satz 2 geregelte Dauer der Benutzung verlängert werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich Plakate oder andere Anschläge an den städtischen Anschlagtafeln

1. entgegen § 2 Abs. 1 unerlaubt anbringt oder anbringen läßt
2. entgegen § 2 Abs. 2 mit einem nicht zum Anschlag berechtigten Inhalt anbringt oder anbringen läßt,
3. entgegen § 3 Satz 3 einen Anschlag früher als 14 Tage vor einer Veranstaltung anbringt oder anbringen läßt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 in einer größeren Größe anbringt oder anbringen läßt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Plakate aktuellen Inhaltes überklebt oder überkleben läßt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.2004 außer Kraft.

Fürstfeldbruck, den 24.03.2010

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer  
Oberbürgermeister

Anlage Übersicht Standorte Anschlagtafeln



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2993/2023

## 41. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung -AtBS-			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34 Th	Erstelldatum	30.03.2023	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.05.2023	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>1) Aktuelle AtBS</li> <li>2) Entwurf der Satzung zur Änderung der AtBS</li> <li>3) Standortliste Anschlagtafeln</li> </ul>
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat die Anschlagtafelbenutzungssatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Der als Anlage 2 beigefügte Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Nein
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	keine			€

**Sachvortrag:**

Die Anschlagtafelbenutzungssatzung (AtSB) der Stadt Fürstenfeldbruck gibt es seit 2004.

Die als Anlage 1 beigefügte aktuelle AtSB wurde im Jahr 2010 dem EU-Recht angepasst und um die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme hinsichtlich der Plakatierungsdauer ergänzt.

Die Anschlagtafeln sind sehr begehrt. Regelmäßige Kontrollen und ggf. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Straßenverkehrsbehörde, trugen zur weitgehendsten Einhaltung der Satzung bei. Nur die Entfernung der nicht mehr benötigten Plakate durch die Plakatierenden lässt noch zu wünschen übrig. In § 3 Satz 3 der AtSB ist ausgeführt, dass die Plakate nach Ablauf der Frist, spätestens am 2. Tag nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen sind. Durch die Ergänzungen in § 6 der Änderungssatzung wird klargestellt, dass die Nichtentfernung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

In den Jahren 2020 – 2022 (Corona) waren die Tafeln größtenteils leer, so dass von der Satzung abgewichen und Plakatierungen für Veranstaltungen und Aktionen der Stadt (z.B. Europäische Mobilitätswoche, Stadtmarketing, Schulweghelfersuche, Stadtradeln usw.) erlaubt wurden.

Gleichzeitig wurde mit der Erneuerung der Tafeln begonnen. Die Straßenverkehrsbehörde hat für alle 38 Standorte (siehe Liste, Anlage 3) geprüft ob hierbei eine Vergrößerung der Tafeln möglich ist. Nach Erteilung der hierfür erforderlichen Baugenehmigungen wurden im Jahr 2022 13 Tafeln erneuert und vergrößert und im Jahr 2023 sind 7 Tafeln in Bearbeitung. Die restlichen 18 Tafeln werden in den nächsten Jahren erneuert, lediglich 5 Tafeln sind aus Platzgründen nicht vergrößerungsfähig. Mit einer jeweiligen Verbreiterung von 1,85m auf 2,50m werden 33 % mehr Kapazität geschaffen.

Dies ermöglicht uns nun die in den letzten 3 Jahren von der Satzung abweichende Regelung zu legitimieren.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor das Plakatieren für städtische Veranstaltungen sowie Aktionen und Kampagnen der Stadt zu erlauben und dies in der Satzung in § 2 Abs. 1 durch Satz 3 AtSB aufzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit wird vorgeschlagen in § 6 Nr. 3 zu verdeutlichen, dass auch das Nichtentfernen der alten Plakate eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag



## **Satzung**

### **über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert am 24.12.2002 (GVBl.S 962) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung und Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck unterhält die in Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Anschlagtafeln zur Anbringung von Anschlägen.
- (2) Anlässlich von Wahlen stellt die Stadt Fürstenfeldbruck Plakatwände zur allgemeinen Wahlwerbung auf; auch diese sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck.

#### **§ 2**

##### **Anschläge**

- (1) Es dürfen nur Anschläge von Vereinen, Kulturträgern, Kirchen und Kreditinstituten für Veranstaltungen in Fürstenfeldbruck angebracht werden. Örtliche Vereine dürfen auch für Veranstaltungen im Landkreis Fürstenfeldbruck plakatieren.
- (2) Anschläge dürfen nicht
  1. der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung
  2. als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf
  3. sonstiger kommerzieller Werbungdienen.
- (3) Auf den Plakatwänden, die im Sinne des § 1 Abs. 2 von der Stadt Fürstenfeldbruck zur Wahlwerbung aufgestellt werden, dürfen bei allgemeinen Kommunalwahlen (Kreis- und Stadtratswahlen) nur Anschläge für diese Wahlen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge angebracht werden. Bei den weiteren Wahlen entscheiden die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der zugeteilten Ordnungszahlen der Wahlvorschläge über die anzubringende Wahlwerbung.

### **§ 3 Genehmigungsfreiheit**

Die Anbringung von Anschlägen auf den städtischen Anschlagtafeln bedarf keiner Genehmigung. Es darf jeweils nur ein Exemplar von Anschlägen an den einzelnen Anschlagtafeln, frühestens 14 Tage vor einer Veranstaltung, angebracht werden. Die Anschläge sind so anzubringen, dass sie, nach Ablauf der Frist, spätestens am zweiten Tag nach Beendigung der Veranstaltung, problemlos entfernt werden können.

### **§ 4 Größe und Art des Anschlages**

- (1) Das anzubringende Plakat darf nicht größer als DIN A 2 (42 cm x 59,4 cm) sein.
- (2) Ein Überkleben rechtmäßig angebrachter, noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.

### **§ 5 Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann auf Antragstellung die in § 3 Satz 2 geregelte Dauer der Benutzung verlängert werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich Plakate oder andere Anschläge an den städtischen Anschlagtafeln

1. entgegen § 2 Abs. 1 unerlaubt anbringt oder anbringen läßt
2. entgegen § 2 Abs. 2 mit einem nicht zum Anschlag berechtigten Inhalt anbringt oder anbringen läßt,
3. entgegen § 3 Satz 3 einen Anschlag früher als 14 Tage vor einer Veranstaltung anbringt oder anbringen läßt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 in einer größeren Größe anbringt oder anbringen läßt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Plakate aktuellen Inhaltes überklebt oder überkleben läßt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.2004 außer Kraft.

Fürstfeldbruck, den 24.03.2010

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer  
Oberbürgermeister

Anlage Übersicht Standorte Anschlagtafeln



## Satzung zur Änderung der Satzung

### über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

#### § 2 Anschläge

wird in Abs. 1 durch Satz 3 wie folgt ergänzt:

- (1) Für Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen der Stadt Fürstenfeldbruck darf auf den Anschlagtafeln plakatiert werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

wird in Nr. 3 wie folgt ergänzt:

3. entgegen § 3 Satz 2 einen Anschlag früher als 14 Tage vor einer Veranstaltung anbringt bzw. anbringen läßt oder nach Satz 3 nicht wieder entfernt bzw. entfernen läßt.

#### § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.05.2023

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Christian Götz  
Oberbürgermeister



## Standorte Anschlagtafeln

1. Theodor-Heuss-Str. (Kiddy Car)
2. Aicher Str. (Ecke Puchermühlstr.)
3. Unfallstr. (Volksfestplatz)
4. Dachauer Str. (Ecke Frühlingsstr.)
5. Dachauer Str. (Ecke Tennisplatz)
6. Feldstr. (Ecke Dr. Blaich-Str.)
7. Sonnenplatz (Wertstoffhof)
8. Fichtenstr. (Wertstoffhof)
9. Am Ährenfeld (Wertstoffhof)
10. Waldstr. (Am Lindenplatz, Wertstoffhof)
11. Maisacher Str. (Autoshaus Lutz)
12. Lindach (Wertstoffhof)
13. Puch (Kaisersäule – Sportplatz)
14. Aich (Brucker Str.)
15. Landsberger Str. (Parkplatz Friedhof)
16. Landsberger Str. (Ecke Waldfriedhofstr.)
17. Heimstättenstr. (gegenüber AEZ)
18. Richard-Higgins-Str. (Sparkasse)
19. Richard-Higgins-Str. (Ecke Ettenhofer Str.)
20. Breitenbichl (Wertstoffhof)
21. Abt-Führer-Str. (Wertstoffhof)
22. Buchenauer Str. (Ecke Abt-Führer-Str.)
23. Buchenauer Str. (Ecke Schöngesinger Str.)
24. Am Sulzbogen (Stadtteilzentrum)
25. Balduin-Helm-Str.
26. Livry-Gargan-Str. (Wertstoffhof)
27. Industriestr. (Bushaltestelle)
28. Weidenstr. (Wertstoffhof)
29. Lärchenstr. (Buchenauer Platz)
30. Senserbergstr. (Wertstoffhof)
31. Schöngesinger Str. (Einfahrt Kleingartenanlage)
32. Klosterstr. (Sportstadion)
33. Gelbenholzen (Wertstoffhof)
34. Bahnhof (Unterführung links)
35. Bahnhof (Unterführung rechts)
36. Bahnhofstr. (Ecke Oskar-von-Miller)
37. Bahnhofstr. (Ecke Luitpoldstr.)
38. Deichensteg (Fußgängerbrücke)



## Satzung zur Änderung der Satzung

### über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 09.12.2022 (GVBl.S 674) folgende Satzung:

#### § 2 Anschläge

wird in Abs. 1 durch Satz 3 wie folgt ergänzt:

- (1) Für Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen der Stadt Fürstenfeldbruck darf auf den Anschlagtafeln plakatiert werden.

#### § 3

#### Genehmigungsfreiheit

wird in Satz 3 wie folgt ergänzt:

Die Anbringung von Anschlägen auf den städtischen Anschlagtafeln bedarf keiner Genehmigung. Es darf jeweils nur ein Exemplar von Anschlägen an den einzelnen Anschlagtafeln, frühestens 14 Tage vor einer Veranstaltung, angebracht werden. Die Anschläge sind so anzubringen, dass sie, nach Ablauf der Frist, spätestens am zweiten Werktag nach Beendigung der Veranstaltung, problemlos entfernt werden können.

#### § 7

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.05.2023

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Christian Götz  
Oberbürgermeister



## Satzung zur Änderung der Satzung

### über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 09.12.2022 (GVBl.S 674) folgende Satzung:

#### § 2 Anschläge

wird in Abs. 1 durch Satz 3 wie folgt ergänzt:

- (1) Für Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen der Stadt Fürstenfeldbruck darf auf den Anschlagtafeln plakatiert werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

wird in Nr. 3 wie folgt ergänzt:

3. entgegen § 3 Satz 2 einen Anschlag früher als 14 Tage vor einer Veranstaltung anbringt bzw. anbringen läßt oder nach Satz 3 nicht wieder entfernt bzw. entfernen läßt.

#### § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.05.2023

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Christian Götz  
Oberbürgermeister

## Anlage Übersicht Standorte Anschlagtafeln

**Vorab-Auszug  
aus der Niederschrift über die  
41. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
vom 09.05.2023**

**Ausschussmitglieder:**

Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Herr Jan Halbauer; Herr Philipp Heimerl; Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Dieter Kreis; Herr Andreas Lohde; Frau Gina Merkl; Herr Michael Piscitelli; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Herr Florian Weber;

**Beratungspunkt (öffentlich):**

<b>TOP 2</b>	<b>Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung -AtBS-</b>
--------------	---

**Sachvortrag:**

Der Sachvortrag Nr. 2993/2023 vom 30.03.2023 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Nach kontroverser Diskussion fasst **Frau 3. Bgmin Klemenz** abschließend zusammen und lässt über die Punkte abstimmen:

§ 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

*...spätestens am zweiten **Werktag** nach Beendigung der Veranstaltung...*

Hierüber herrscht allgemeine Zustimmung.

**Antrag Herr StR Heimerl:**

§ 6 Nr. 3 wird wie ursprünglich gültig belassen und den Zusatz wieder streichen:

~~oder nach Satz 3 nicht wieder entfernt bzw. entfernen lässt.~~

*...3. entgegen § 3 Satz 2 einen Anschlag früher als 14 Tage vor einer Veranstaltung anbringt bzw. anbringen lässt,*

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 6

Und

§ 2 Absatz 1 Ergänzung durch folgenden Satz 3:

Für Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen der Stadt Fürstenfeldbruck darf auf den Anschlagtafeln plakatiert werden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

**Beschlussvorschlag:**

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat die Anschlagtafelbenutzungssatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Der als Anlage 2 beigefügte Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

**Geänderter Beschluss:**

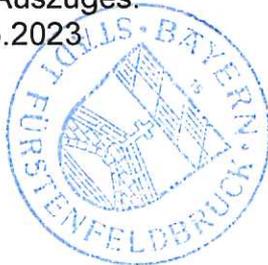
Der HFA empfiehlt dem Stadtrat die Anschlagtafelbenutzungssatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung, **sowie den heute vorgenommenen Änderungen zu beschließen.**

Der als Anlage 2 beigefügte Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

**Ja-Stimmen: 15**  
**Nein-Stimmen: 0**

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Fürstenfeldbruck, 10.05.2023

Silke Kruse  
Schriftführerin



gez. Dr. Birgitta Klemenz  
3. Bürgermeisterin

## Standorte Anschlagtafeln

1. Theodor-Heuss-Str. (Kiddy Car)
2. Aicher Str. (Ecke Puchermühlstr.)
3. Unfallstr. (Volksfestplatz)
4. Dachauer Str. (Ecke Frühlingsstr.)
5. Dachauer Str. (Ecke Tennisplatz)
6. Feldstr. (Ecke Dr. Blaich-Str.)
7. Sonnenplatz (Wertstoffhof)
8. Fichtenstr. (Wertstoffhof)
9. Am Ährenfeld (Wertstoffhof)
10. Waldstr. (Am Lindenplatz, Wertstoffhof)
11. Maisacher Str. (Autoshaus Lutz)
12. Lindach (Wertstoffhof)
13. Puch (Kaisersäule – Sportplatz)
14. Aich (Brucker Str.)
15. Landsberger Str. (Parkplatz Friedhof)
16. Landsberger Str. (Ecke Waldfriedhofstr.)
17. Heimstättenstr. (gegenüber AEZ)
18. Richard-Higgins-Str. (Sparkasse)
19. Richard-Higgins-Str. (Ecke Ettenhofer Str.)
20. Breitenbichl (Wertstoffhof)
21. Abt-Führer-Str. (Wertstoffhof)
22. Buchenauer Str. (Ecke Abt-Führer-Str.)
23. Buchenauer Str. (Ecke Schöngeisinger Str.)
24. Am Sulzbogen (Stadtteilzentrum)
25. Balduin-Helm-Str.
26. Livry-Gargan-Str. (Wertstoffhof)
27. Industriestr. (Bushaltestelle)
28. Weidenstr. (Wertstoffhof)
29. Lärchenstr. (Buchenauer Platz)
30. Senserbergstr. (Wertstoffhof)
31. Schöngeisinger Str. (Einfahrt Kleingartenanlage)
32. Klosterstr. (Sportstadion)
33. Gelbenholzen (Wertstoffhof)
34. Bahnhof (Unterführung links)
35. Bahnhof (Unterführung rechts)
36. Bahnhofstr. (Ecke Oskar-von-Miller)
37. Bahnhofstr. (Ecke Luitpoldstr.)
38. Deichensteg (Fußgängerbrücke)



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3003/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Klimastrategie für die Stadt Fürstenfeldbruck und Beschluss Sofortmaßnahmen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	lb	Erstelldatum	14.04.2023	
Verfasser	Billeter, Lucia	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung	10.05.2023	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maßnahmenliste Klimaschutz</li> <li>2. Maßnahmenliste Klimaanpassung</li> <li>3. Beschlussübersicht</li> <li>4. Projektliste für den Fachbereich Klimamanagement</li> </ol>
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

1. Die vorliegende Klimastrategie stellt eine Methodik dar, um die Thematik des Klimawandels in Fürstenfeldbruck zu bearbeiten. Diese Arbeitsbasis wird vom Stadtrat unterstützt.
2. Der erweiterte und im Aufbau geänderte Maßnahmenkatalog wird beschlossen und in die Projektliste des Fachbereichs Klimamanagement aufgenommen.
3. Die Stadtwerke werden beauftragt bis Ende 2024, zusammen mit der Stadtverwaltung einen Fahrplan für die Klimaneutralität der Stadtwerke bis 2035 mit einem klaren Senkungspfad pro Jahr zu erarbeiten.

4. Die Stadtwerke werden zusätzlich beauftragt in Absprache mit der Stadtverwaltung bereits im Jahr 2023 für 2024 Sofortmaßnahmen für alle vier Bausteine vorzuschlagen. Diese Sofortmaßnahmen und der Dekarbonisierungsfortschritt sollen stetig vorangetrieben und jährlich berichtet werden, dazu zählen auch die nächsten Schritte und Haushaltanmeldungen für das Folgejahr.
5. Zunächst befristet auf zwei Jahre, wird ein Runder Tisch Klima einberufen, zur Klärung strategischer Fragen und zum Monitoring der Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium besteht aus den Einreichenden der Positionspapiere Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for Future, sowie dem Oberbürgermeister, den Stadtwerken, zuständigen Stellen der Verwaltung und zuständigen Referentinnen und Referenten. Nach zwei Jahren wird die Effektivität des Runden Tisches evaluiert und dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau zur neuen Entscheidung vorgelegt.
6. Die Stadtverwaltung wird beauftragt im Zuge der Straßensanierung möglichst viele Bäume zu pflanzen und damit Großbaumstandorte zu schaffen
7. Die betroffenen Sachgebiete werden beauftragt, die nötigen Haushaltsmittel und Personalstellen zur Umsetzung der Strategie anzumelden.
8. Die in Anlage 4 dargestellte Projektliste für den Fachbereich Klimamanagement wird zur Kenntnis genommen.
9. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Fortschritt der Umsetzung der Klimastrategie jährlich dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau zu berichten.

Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				hoch
Umweltauswirkungen				hoch
Finanzielle Auswirkungen				Ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

## Sachvortrag:

### 1. Sachstand

Die Folgen des menschengemachten Klimawandels sind heute schon spürbar. Der Sommer 2022 war der heißeste Sommer Europas seit Beginn der Aufzeichnungen. Dies führt nicht nur zu ausgetrockneten Landschaften, sondern auch zu einer Übersterblichkeit: In ganz Europa sind über 20.000 Menschen durch Hitze gestorben, in Deutschland gab es laut dem RKI ca. 4.500 hitzebedingte Todesfälle.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) werden uns, wenn wir global die 2°C Erwärmung einhalten bis im Jahr 2050 folgende Gegebenheiten erwarten: Bis zu 26 Sommertage mehr (Temperaturen >25°C), bis zu 12 Hitzetagen mehr (>30 Grad), also ein ähnliches Klima wie heute in Mailand. Zusätzlich erwarten uns Starkregeneignisse, Dürren und andere Extremwetterereignisse mittel- und langfristig.

Die Stadt Fürstenfeldbruck muss sich an diese oben genannten kommenden Gegebenheiten anpassen und als Stadt ihren Beitrag leisten, die drohenden negativen Klimaauswirkungen möglichst abzumildern.

Daher hat der Stadtrat von Fürstenfeldbruck bereits am 21.07.2020 mit großer Mehrheit beschlossen, dass sowohl der Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels Aufgaben höchster Priorität für die Stadt Fürstenfeldbruck darstellen. Beide Aufgaben erfordern ein schnelles und konsequentes Handeln, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

In den zurückliegenden Jahren wurden bis 2020 bereits eine Vielzahl richtungsweisender Beschlüsse gefasst, die Anwendung im täglichen Arbeiten der Verwaltung gefunden haben.

Das ambitionierte Ziel die Klimaneutralität im Jahr 2035 zu erreichen, macht es allerdings erforderlich, die bisher gefassten Beschlüsse und Maßnahmen in eine übergeordnete Klimastrategie für Fürstenfeldbruck zu übersetzen.

Die Klimastrategie soll dabei als Fahrplan dienen, wie durch ein wirksames Klimamanagement in verschiedenen Handlungsfeldern das Ziel der Klimaneutralität erreicht werden kann. Als Konsequenz sollen personelle und finanzielle Kapazitäten mit dem größtmöglichen Einfluss eingesetzt und gebündelt werden.

Der Stadtrat hat hierzu bereits mehrere planerische Instrumente wie das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, die Stadtklimaanalyse oder die Studie zu Starkregeneignissen beschlossen. Diese Studien und Untersuchungen liefern notwendige Informationen, welche Schritte und Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung erforderlich sind. Da die Ergebnisse mancher Gutachten erst mittelfristig zur Verfügung stehen, soll die Klimastrategie um einige konkrete Sofortmaßnahmen ergänzt werden.

Die Komplexität der Aufgabe macht es erforderlich ein strategisches Werkzeug mit klarem Fahrplan und Maßnahmenpaket zu formulieren und zu beschließen, welches regelmäßig vom Stadtrat und der Verwaltung auf Wirksamkeit überprüft werden soll.

## 2. Begriffliche Einordnung

Wie zuvor beschrieben hat der Stadtrat von Fürstenfeldbruck am 24.11.2020 beschlossen, bis 2035 bilanziell klimaneutral zu werden. Bis auf weiteres wird „klimaneutral“ im Sprachgebrauch und in dieser Vorlage als „treibhausgasneutral“ verstanden, für Emissionen, die vom Klimamanagement nach bundesweitem Standard bilanzierbar sind. Nur so kann die bilanzielle Neutralität bis 2035 annähernd erreicht werden.

Selbstverständlich werden z.B. bioklimatische Effekte und Versiegelung, die sonst auch zur Klimaneutralität gezählt werden, in der Stadtentwicklung und –planung berücksichtigt, aber nicht bilanziert.

Auch das Ziel bilanziell klimaneutral zu werden, muss quantitativ bewertbar sein, daher könnte mittelfristig ein Klimaneutralitätsgutachten beauftragt werden, das verschiedene Szenarien aufzeigt, wie unsere Stadt bis 2035 klimaneutral werden kann, auch in Bereichen, die schwer bilanzierbar sind (z.B. Kreislaufwirtschaft, individueller Konsum) und mit welchen Maßnahmen in welchen Handlungsfeldern dies geschehen muss. Quantitative Ziele sind wichtig in der Umsetzung und Überprüfung der Fortschritte der Klimastrategie. Teil dieser Überprüfung ist auch eine regelmäßige Bilanzierung der Gesamtemissionen.

Diese Strategie ist eine erste Version, die die bisherigen Aktivitäten bündelt, in Zusammenhang setzt und eine erste Arbeitsgrundlage aufzeigt. In den kommenden Jahren wird sich die Strategie erweitern, fortsetzen, ändern und konkretisieren.

## 3. Beschlusslage

Geschichtlich hat sich die Stadt schon früh zum Klimaschutz bekannt: 2009 ist Fürstenfeldbruck dem internationalen Konvent der Bürgermeister (Covenant of Mayors) beigetreten, einer Initiative der Europäischen Kommission zur Einbeziehung der Kommunen im Kampf gegen den Klimawandel. Hier war das Ziel, bis 2020 mindestens 20% der Treibhausgase im Vergleich zu 1990 einzusparen. Im Rahmen dieses Programms wurden Aktionspläne erstellt und Maßnahmen regelmäßig bilanziert. Diese wurden größtenteils auch umgesetzt: es gibt nun z.B. ein Gas und ein Elektroauto in der Rathausflotte, ein Solarkataster und in städtebaulichen Wettbewerben müssen Energiekonzepte erarbeitet werden. Auch das Graue Energietool für den Fliegerhorst war eine Maßnahme innerhalb dieses Programms.

Die Verwaltung hat sich allerdings entschlossen, der Fortführung, dem Konvent der Bürgermeister 2030, nicht weiter beizutreten, da sich die Klimaneutralitätsziele der Stadt geändert haben: sie sind nun mit dem Klimaneutralitätsziel bis 2035 wesentlich ambitionierter als das des Konvents (eine Reduktion um 40% bis 2030 und ein 100% Ziel bis 2050). Somit bedarf es einer neuen Strategie, Bilanzierungsoptionen der Treibhausgasemissionen und Maßnahmenkataloge.

Zur Einordnung der schon beschlossenen Aktivitäten findet sich im Folgenden eine Auswahl der wichtigsten und aktuell wirksamen klimawandelrelevanten Beschlüsse, die aktuell in der Verwaltung Geltung finden.

DATUM	BESCHLUSS
29.03.2011 15.05.2016	Energienutzungsplan Zustimmung und Umsetzung Beauftragung eines kommunalen Elektromobilitätskonzepts, Elektrifizierung der städtischen Flotte, Aufbau eines (E-)Carsharing-Systems
29.11.2016	Energiestandard, Energiekonzepte in städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen, energetische Evaluierung bei Bauleitplanverfahren und städtebaulichen Wettbewerben
21.06.2018	Umstellung des Fuhrparks der Stadtverwaltung auf Carsharing mit einem möglichst hohen Anteil an Elektrofahrzeugen
21.07.2020	Eindämmung der Klimakrise ist höchste Priorität
13.10.2020	Positionspapier Stadtjugendrat, Umweltbeirat und Fridays for Future in strategische Arbeit einfließen zu lassen
24.11.2020	Bilanzielle Klimaneutralität bis 2035
18.05.2021	Erlass Gestaltungssatzung
14.07.2021	Durchführung Stadtklimaanalyse
10.11.2021	Städtisches Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung – mehr Grün in der Stadt
30.11.2021	Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz (vorgeschlagene Maßnahmen sollen umgesetzt werden)
30.11.2021	Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)
22.02.2022	Klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen
22.02.2022	Erneuerbare Energien ausbauen
22.02.2022	Integriertes Stadtentwicklungskonzept mit Vorbereitender Untersuchung für Sanierungsgebiet Innenstadt – Grundsatzbeschluss
11.05.2022	Vergabe Ingenieurleistungen Starkregenrisikomanagement
11.05.2022	Förderbaustein Solarenergie
20.12.2022	(Tiefen-) Geothermiegutachten
01.02.2023	Erarbeitung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie

Eine vollständige Chronik der Beschlusspunkte aller relevanten Beschlüsse aus der o.g. Tabelle ist in Anlage 3 beigelegt. Im Folgenden Kapitel 4 werden die Beschlüsse den Handlungsfeldern und den geplanten Maßnahmen zugeordnet.

#### **Bestehende relevante Instrumente und Maßnahmenkataloge:**

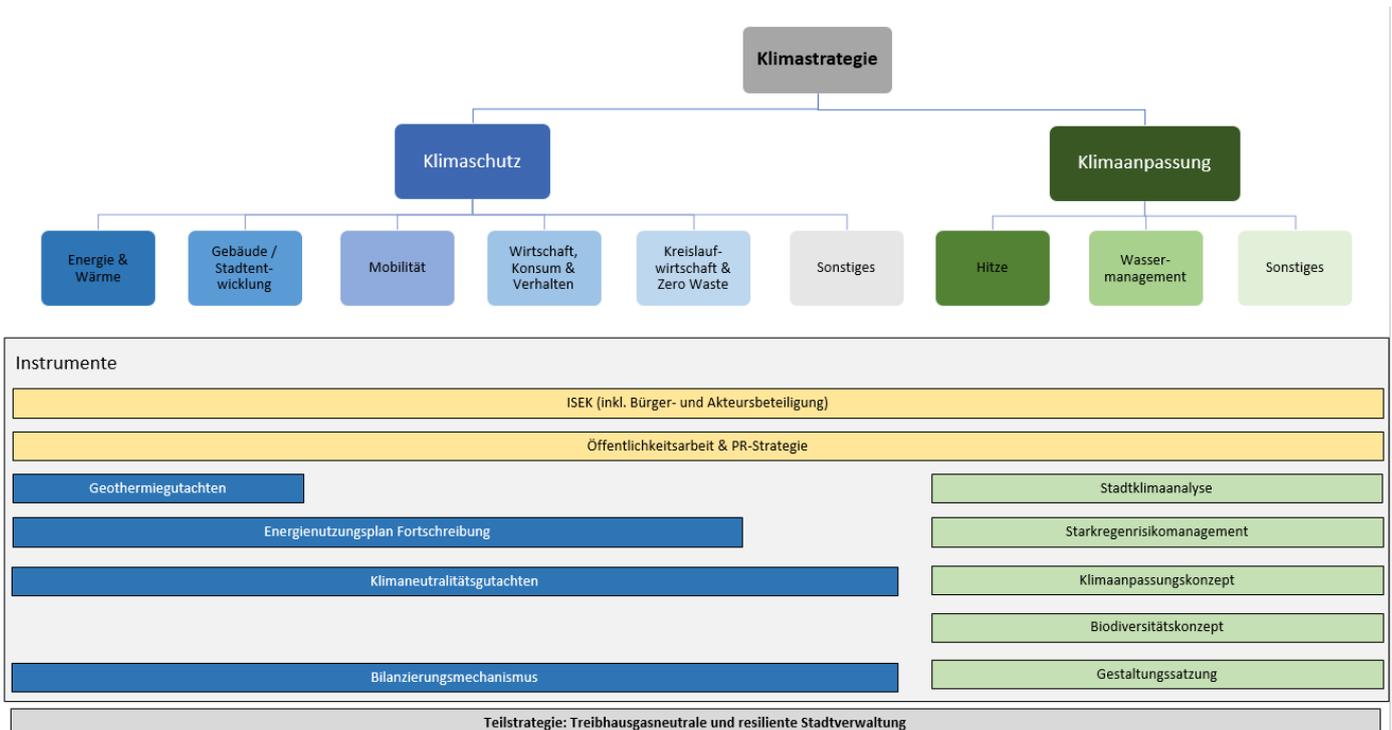
- Solarkataster (2004)
- Energienutzungsplan (2011) (inkl. Maßnahmenkatalog)
- Maßnahmenkatalog basierend auf Positionspapieren von Umweltbeirat & Stadtjugendrat, sowie Fridays for Future (2021)
- Verkehrsentwicklungsplan (VEP) (2021)
- Gestaltungssatzung (2021)
- Förderprogramme der Stadt
  - Förderbaustein Solares (für 2023 geplant)
  - Fahrrad- und E-Mobilität
  - Energieberatung
  - Dachbegrünung
- ISEK für die Gesamtstadt in Bearbeitung

## 4. Strategie

Die Klimastrategie wird in zwei Bereiche aufgeteilt: *Klimaschutz* (Fokus Einsparung von Treibhausgasemissionen) und *Klimaanpassung* (Anpassung an kommende klimatische Veränderungen, z.B. hohe sommerliche Temperaturen). Diese Bereiche werden in Handlungsfelder unterteilt, die dann wiederum durch Maßnahmen bearbeitet werden sollen. Maßnahmen sind konkrete Aktionen, die eine Veränderung der Emissionen herbeiführen oder die zur besseren Resilienz der Stadt gegenüber den kommenden klimatischen Veränderungen führen werden. Neue, konkrete Sofortmaßnahmen werden in diesem Papier vorgeschlagen, alle Maßnahmen, neue und die durch die eingereichten Positionspapiere von Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for Future schon beschlossenen Maßnahmen finden sich in der Tabelle im Anhang.

Begleitend dazu gibt es diverse Instrumente, die analytische Ergebnisse liefern (z.B. aus Gutachten) und Handlungsmöglichkeiten, Fahrpläne oder Maßnahmenkataloge erarbeiten, wie beispielsweise der Energienutzungsplan, das ISEK, etc.

Die folgende Grafik zeigt die Strategie und ihre Bereiche. Eine größere Version findet sich im Anhang.



Die Umsetzung der Maßnahmen soll intern und extern transparent beobachtet und kontrolliert werden, um eine wirksame und effiziente Umsetzung der Strategie zu gewährleisten. Hürden sollen kommuniziert und überwunden werden. Dieses Monitoring sieht folgende Instanzen vor:

- Zunächst befristet auf zwei Jahre, wird ein Runder Tisch Klima einberufen, zur Klärung strategischer Fragen und zum Monitoring der Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium besteht aus den Einreichenden der Positionspapiere Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for Future, sowie dem Oberbürgermeister, den Stadtwerken, zuständigen Stellen der Verwaltung und zuständigen Referentinnen und Referenten. Nach zwei Jahren wird die Effektivität

tät des Runden Tisches evaluiert und dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau zur neuen Entscheidung vorgelegt.

- Jährliche Berichterstattung vor dem UVT im Mai, um die finanzielle Planung der Klimamaßnahmen abzustecken und im Haushalt anzumelden
- Transparente Kommunikation der Umsetzung der Maßnahmen für die Öffentlichkeit
- Stadtverwaltungsinterne, regelmäßige Austausche mit federführenden Sachgebieten und dem Klimamanagement

#### **4.1. Instrumente**

##### ***Allgemeine Instrumente***

###### **ISEK**

Am 22.02.2022 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Gesamtstadt beschlossen. Hier soll die mittel- und langfristige räumliche Entwicklung Fürstenfeldbrucks untersucht werden. Dieses Aufgabengebiet deckt auch viele Bereiche des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ab. Das ISEK soll für diese Bereiche als Grundlage entwickelt werden. Alle Handlungsfelder des ISEKs, die bereits festgelegt wurden bzw. im Planungsprozess ergänzt werden, sollen mit der Grundlage des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ausgearbeitet werden

Es sollen beispielsweise Potentialflächen für Freiflächensolaranlagen sowie Windkraftanlagen gefunden werden, aber auch Wasserschutzgebiete und Platz für Energiespeicher. Für die mikro- und makroklimatische Situation Fürstenfeldbrucks ist es Ziel übergeordnete Frischluft und Kaltluftbahnen zu sichern und weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang könnten langfristig durch das ISEK städtebaulich relevante kühlende Straßenzüge geplant und umgesetzt werden, um so wichtige Mobilitätsachsen im Sommer zu beschatten. Auch sollen öffentliche Grünflächen geschaffen sowie Flächen zur Entsiegelung aufgezeigt werden. Die Sicherung und Entwicklung klimatisch und ökologisch wertvoller Flächen, sowie die Findung von Flächen für (Agro-) PV und Windkraftanlagen sind ebenfalls wesentlicher Teil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.

###### **Öffentlichkeitsarbeit & PR-Strategie**

Ohne die Bürger\*innen wird die Klimawende nicht umsetzbar sein. Jeder und jede einzelne muss sich der Verantwortung bewusst sein und einen eigenen Beitrag leisten, sich als Teil der Transformation zu sehen. Dafür ist eine professionelle PR-Strategie nötig. Zudem sollen die Klimaschutzaktivitäten und die Emissionsbilanzierung der Stadt transparent, verständlich und zielgruppenorientiert der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Es soll klar werden, was die Pläne der Stadt sind, was der aktuelle Umsetzungsstand konkreter Maßnahmen ist und welche Hindernisse überwunden werden müssen. Informationen sollen einfach zu finden und Hilfestellungen abrufbar sein, wie Bürger\*innen selbst aktiv werden können. Die Stadtverwaltung kann leider nicht alle nötigen Klimamaßnahmen im privaten Bereich finanzieren, aber sie wird versuchen, alle möglichen Hindernisse und Schwellen zu verringern, um Informationen, Fördertöpfe etc. leicht für die Bürger\*innen zugänglich zu machen. Mittelfristig soll es eine offizielle Wärme-Beratungsstelle für Bürger\*innen geben, für Eigentümer, die ihre Wärmeversorgung umstellen wollen.

Auch im Sinne der Klimaanpassung ist Öffentlichkeitsarbeit wichtig: Die Bürger\*innen müssen jetzt schon ihr Verhalten an neue klimatische Gegebenheiten anpassen, ihre

Gärten neudenken und neue Vorstellungen von Stadtgestaltung und Alltag entwickeln.

Mittelfristig sollte es eine Klimakampagne mit Wiedererkennungswert geben, die die Bürger zu mehr Klimaschutz motiviert und sich als Teil der Klimawende erkennen und fühlen lässt, um dann motiviert zu handeln.

Teil einer erfolgreichen Klimawende ist auch eine tiefgreifende Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Bevölkerung wird motivierter sein und Vorgaben eher akzeptieren, wenn sie sich gehört und verstanden fühlen, wenn offen kommuniziert wird, was warum veranlasst wird. Verschiedene Öffentlichkeitsbeteiligungsformate sollen im Laufe der Umsetzung der Strategie angewendet und erprobt werden.

Zu einer solchen offenen Kommunikation gehören auch Broschüren und Webseiten in einfacher Sprache und in Fremdsprachen, die unsere internationalen Mitbürger\*innen sprechen. Da wir einer Multigenerationenaufgabe gegenüberstehen, könnte man auch eigene Kampagnen für Kinder, Jugendliche und Senioren in Erwägung ziehen.

Diese Beschlussvorlage soll im nächsten Schritt, für die Öffentlichkeit als Klimastrategiedokument gekürzt, aufbereitet und veröffentlicht werden. Im Laufe des vorhergehenden Beteiligungsprozesses zu den Beschlussvorlagen wurde deutlich, dass eine klare, konkrete und bessere Öffentlichkeitsarbeit dringend nötig ist. Daher soll bis Ende des Jahres 2023 ein informelles Strategiepapier erarbeitet werden, wie die Öffentlichkeit konkret besser informiert und beteiligt werden kann.

### ***Klimaschutzinstrumente***

Die Energieversorgung der Stadt ist essenziell für die Erreichung der Klimaneutralität. Daher sollen die Stadtverwaltung und die Stadtwerke beauftragt werden, einen klaren Senkungspfad zur Dekarbonisierung der Energieversorgung durch die Stadtwerke auszuarbeiten. Auch die Bevölkerung muss mittel- und langfristig die Energie- und Wärmeversorgung umstellen, daher werden verschiedene Instrumente für diese Planungen benötigt:

#### **Geothermiegutachten**

Am 20.12.2022 wurde vom Stadtrat beschlossen, die Stadtwerke zu beauftragen, zusammen mit den Nachbarkommunen Emmering und Maisach ein (Tiefen-) Geothermiegutachten in Auftrag zu geben. Hier soll ermittelt werden, in welcher Form Tiefengeothermie von den Stadtwerken zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden kann. Die Ergebnisse des Gutachtens sollen voraussichtlich 2023 vorliegen.

#### **Energienutzungsplan Fortsetzung (ENP)**

Aufbauend auf dem neuen Geothermiegutachten soll der bestehende ENP von 2011 mit den vorliegenden Daten fortgeschrieben werden. Es soll ausgearbeitet werden, in welchen Quartieren und Bereichen der Stadt, welche Energieversorgung am sinnvollsten ist und entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung ausgearbeitet werden. Die Ausschreibung für den ENP soll sobald wie möglich nach der Fertigstellung oder konkreten Erstergebnissen des Geothermiegutachtens stattfinden. Förderoptionen für die Fortschreibung des Energienutzungsplans oder andere kommunale Wärmeplanungen werden geprüft und ggf. in die Wege geleitet. Das Ergebnis liegt voraus-

sichtlich 2025 vor. Allerdings sollen schon vor der Fertigstellung der Gutachten Bürgerkampagnen durchgeführt und Informationen zur Wärmeplanung erstellt werden.

### **Klimaneutralitätsgutachten**

Wiederum aufbauend auf dem ENP soll ein generelles Klimaneutralitätsgutachten für die Gesamtstadt von einem externen Ingenieurbüro erstellt werden, um einen quantitativ nachvollziehbaren Pfad aufzuzeigen, wie die Stadt bis 2035 klimaneutral werden kann und schwer zu bilanzierende Bereiche, wie individueller Konsum und die Industrie, miteinbezogen werden.

Die vorliegende Klimastrategie ist daher ähnlich angelegt, wie schon existierende Klimaneutralitätsstrategien (z.B. Konstanz, München). So kann das Klimaneutralitätsgutachten darauf aufbauend erstellt werden. Diese Gesamtstrategie bezieht dann auch soziale Bereiche, wie z.B. Verhalten der Bürger\*innen mit ein und andere schwer zu bilanzierende Sektoren, wie Landwirtschaft, Industrie und mögliche Treibhausgasenken.

Sie soll auch einen konkreten Maßnahmenkatalog beinhalten, der dann von der Stadtverwaltung umgesetzt werden soll. Ziel soll sein, im Bestfall konkrete Treibhausgas-Einsparungen pro Maßnahme zu erhalten, so können wichtige Handlungsgebiete identifiziert und große Emissionseinsparpotenziale zuerst behandelt werden.

### **Bilanzierung und Kompensation**

Mit dem Beschluss vom 24.11.2020 wurde die bilanzielle Klimaneutralität der Stadt Fürstfeldbruck bis 2035 beschlossen. Dies bedeutet, dass auch Ausgleichszahlungen in angemessenen Kompensationsprojekten gezahlt werden können, um Emissionen bilanziell auszugleichen, die vor Ort nicht eingespart werden können. Dafür ist eine regelmäßige und tiefgreifende Treibhausgasbilanzierung der Gesamtstadt nötig, auch um den Fortschritt der Umsetzung der Maßnahmen sichtbar zu machen.

In den Jahren 2005 und 2015 wurden von externen Büros solche Berechnungen vorgenommen. Neue Berechnungen sollen von jetzt an mit dem Klimaschutzplaner des bundesweiten Klimabündnisses durch das Klimaschutzmanagement erstellt werden. Eine aktuelle Bilanzierung zu erstellen hat für das Klimaschutzmanagement höchste Priorität. Die Bilanzierung wird die Prioritätensetzung der Maßnahmen ggf. neu verteilen und vermutlich auch neue Projekte hervorbringen – Bereiche mit hohen Emissionen sollen zuerst bearbeitet werden.

Natürlich sollten Kompensationszahlungen das letzte Mittel sein, um die bilanzielle Klimaneutralität zu erreichen, dennoch werden wir nicht ganz darauf verzichten können. Langfristig, d.h. ab 2035, soll ein regionales Naturschutzprojekt gefunden werden, durch das die verbleibenden Emissionen kompensiert werden können. Vorstellbar wäre auch, die Bürger in das künftige Kompensationsprojekt einzubeziehen, so dass auch diese Ihre Emissionen in einem lokalen Projekt ausgleichen können, z.B. in einem Stadtwald oder revitalisierten Mooren. Der Stadtrat wird rechtzeitig involviert, wenn geeignete Projekte gefunden worden sind.

### ***Instrumente der Klima(folgen)anpassung***

Auch wenn die Weltgemeinschaft ihr globales Ziel bis 2050 klimaneutral zu werden, erreichen sollte, sind schon bestimmte klimatische Veränderungen im Gange, die nicht mehr verhindert werden können. Städte entwickeln sich zwar kontinuierlich wei-

ter, dies allerdings in vergleichsweise langsamer Geschwindigkeit, daher müssen wir heute die Weichen für eine resiliente Zukunft stellen. Dies soll mit dem Bereich Klimaanpassung getan werden.

### **Stadtklimaanalyse**

In einem ersten Schritt wird eine Stadtklimaanalyse durchgeführt, um zu ermitteln, in welchen Bereichen Hitzeinseln entstehen, wo gibt es Kaltluftschneisen, wo sind besonders vulnerable Gruppen (Kinder, Senioren, Menschen mit Behinderung) – heute und in Zukunft. Die Stadtklimaanalyse wurde am 14.07.2021 vom Stadtrat beauftragt und im Sommer 2022 das Büro Burghardt und Partner zur Ausarbeitung übergeben. Erste Ergebnisse sollen dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau im Sommer 2023 vorgestellt werden. Die Stadtklimaanalyse soll parallel in das ISEK eingespeist werden und das abgeschlossene Gutachten wird voraussichtlich im Herbst 2023 vorliegen.

### **Starkregenanalyse**

Am 11.05.2022 wurde die Vergabe einer „Ingenieurleistung Starkregenrisikomanagement“ an das Ingenieurbüro Arnold Consult vergeben. Diese Analyse soll zeigen, welche Gebiete der Stadt bei Starkregenereignissen gefährdet sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, diese Ereignisse zu vermeiden bzw. abzumildern. Das Ergebnis des Gutachtens soll Ende 2023 vorliegen.

### **Klimaanpassungskonzept**

Auf Grundlage der Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge aus den beiden vorhergegangenen Gutachten, soll im ISEK eine gesamtstädtische Klimaanpassungsstrategie erarbeitet werden.

### **Biodiversitätskonzept**

Die Erarbeitung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie“ wurde am 01.02.2023 im Umweltausschuss beschlossen. Die Themen eines Biodiversitätskonzeptes überschneiden sich teilweise mit den Themen der Klimaanpassung: die Förderung grüner und blauer Infrastruktur wirkt sich einerseits positiv auf die Artenvielfalt aus und trägt gleichzeitig zum Beispiel zur Kühlung bei Hitze, sowie als Speicher bei Starkregenereignissen bei. Daher sollten diese beiden Ansätze und konkrete Maßnahmen in enger Abstimmung ausgearbeitet, geplant und umgesetzt werden.

### **Gestaltungssatzung**

Am 18.05.2021 wurde eine Gestaltungssatzung erlassen, welche am 25.10.2022 überarbeitet beschlossen wurde. Sie gilt für Vorhaben, die einen Bauantrag oder eine baurechtliche Prüfung benötigen. Es sollen klima- und artenschutzgerechte Arten gepflanzt werden und Dächer und Fassaden möglichst begrünt werden, gleichzeitig soll eine energetische Nutzung durch Solaranlagen ermöglicht werden. Die Satzung ist ein wichtiger erster Schritt zur resilienten und begrüntem Gestaltung im Privatbereich.

Ein Konzept, wie Gewerbegebiete nachhaltig entwickelt und im Bestand gestaltet werden können (Solarisierung, intelligente Energienutzung, Begrünung), ist noch nicht vorhanden. Mit der Neubesetzung der Wirtschaftsförderungsstelle und der Ausarbeitung des ISEK werden hier demnächst Schritte unternommen.

## 4.2. Handlungsfelder & Maßnahmen

Anlehnend an bestehende Klimastrategien anderer Kommunen wurden acht Handlungsfelder (fünf für Klimaschutz, drei für Klimaanpassung) bestimmt. Innerhalb dieser Handlungsfelder werden dann Maßnahmen umgesetzt (s. Maßnahmenkatalog in Anhang 1 und Anhang 2). Diese Kataloge basieren auf den 2019 eingereichten Positionspapieren von Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for Future, sowie dem ehemaligen Klima-Aktionsplan SEAP (Sustainable Energy Action Plan) durch den Konvent der Bürgermeister.

Die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen (Positionspapier) wurde mit der Neubesetzung des Klimamanagements im Oktober 2022 wiederaufgenommen. Weiterführende Maßnahmen werden im Folgenden aufgezeigt und sollen Teil der Beschlusslage sein.

Mit welchen Prioritäten die bereits bekannten und die weiterführenden Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ist dem Maßnahmenkatalog in den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Explizit benannt werden in dieser Vorlage nur die weiterführenden und zu beschließenden Maßnahmen, sowie die bestehenden Maßnahmen der Priorität 1, welche innerhalb des laufenden Jahres begonnen werden sollen. Abgeschlossene Maßnahmen werden nicht aufgeführt.

Maßnahmen sind konkrete Aktionen innerhalb des Stadtgebiets, die Veränderung wie Treibhausgaseinsparungen, Verhaltensänderungen, Bildungsangebote etc. herbeiführen, im Gegensatz zu den Instrumenten, die Strategien und Analysen mit Maßnahmenkatalogen erarbeiten.

Maßnahmen aus dem ENP von 2011 wurden nicht eingepflegt, da hier großer Fokus auf die Themen Sanieren und Umrüsten gelegt wurde. Kleine Sanierungskampagnen von Seiten der Stadt sind geplant, allerdings werden keine großen Stadteilkampagnen durchgeführt, bevor ein klarer Fahrplan der Stadtwerke, v.a. zum Thema Fernwärmeausbau, vorliegt. Mit der Fortschreibung des ENP sind dann ergänzende Maßnahmen geplant, die dann mit der Strategie der Stadtwerke im Einklang in die Umsetzung gehen (vermutlich ab 2025). Kurzfristige Informationen für Bürger\*innen zu deren Planungssicherheit sind dennoch geplant.

Zusätzlich müssen im Haushalt der Stadtverwaltung Mittel und Personalstellen angemeldet werden, um die Maßnahmen und Planungen umsetzen zu können. Ohne diese zusätzlichen Ressourcen ist die Energiewende und die Umgestaltung unserer Stadt zu einem lebenswerten Ort in wärmeren Zeiten schwer erreichbar.

### 4.2.1 Klimaschutz

#### Handlungsfeld - Energie & Wärme

DATUM	BESCHLUSS
29.03.2011	Energienutzungsplan Zustimmung und Umsetzung
29.11.2016	Energiestandard und Energiekonzepte in städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen
27.12.2021	Förderbaustein Solarenergie

<b>22.02.2022</b>	Klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen
<b>22.02.2022</b>	Erneuerbare Energien ausbauen
<b>22.02.2022</b>	Integriertes Stadtentwicklungskonzept mit Vorbereitender Untersuchung für Sanierungsgebiet Innenstadt – Grundsatzbeschluss
<b>20.12.2022</b>	(Tiefen-)Geothermiegutachten (Erstellung läuft)

Das Thema Energie, Wärme, Strom ist essenziell für den Weg unsere Kommune in die Klimaneutralität zu führen. Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck spielen hier als Energieversorger eine Schlüsselrolle. Daher sollte zeitnah ein klarer Fahrplan mit einem konkreten Emissionsabsenkungspfad bis Dezember 2024 erarbeitet und ab 2025 umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist entscheidend, für welche weiteren Stadt- und Energieplanungsprojekte das Fernwärmenetz ausgebaut werden soll und welche Quartiere auf Geo- und Solarthermie bzw. Wärmepumpen umgerüstet werden sollten.

Das derzeit in Auftrag gegebene (Tiefen-) Geothermiegutachten wird hier entscheidende Erkenntnisse liefern. Die darauffolgende Fortschreibung des ENP soll dann konkrete Planungsoptionen entwerfen (besonders für private Eigentümer).

Der Fahrplan für die Stadtwerke besteht aus vier Bausteinen

1. Ausbau der Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen
2. Emissionssenkung in der Wärmeversorgung
3. Ausbau der Wärmenetze
4. Öffentlichkeitsarbeit

Innerhalb des ISEK werden Freiflächen für Windkraft und (Agri-)Solar geprüft. Etwai-ge (Bürger)Projekte in diese Richtung werden mit den Ergebnissen des ISEK und in enger Abstimmung mit den Stadtwerken erfolgen.

Da der Wirkungsbereich der Stadtverwaltung begrenzt ist, sollen die Bürger\*innen durch niederschwellige Hilfsangebote und Informationen zur Eigensolarinstallation und zur Wärmeumrüstung motiviert werden. Dies ist eine klare Aufgabe für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtwerke, die schon dieses Jahr begonnen werden soll.

Maßnahmen, die bereits bestehen, sind die städtischen Förderprogramme zur Energieberatung und Solarenergie, sowie ein Solarkataster von 2009. Um die Solarisierung der Stadt bestmöglich zu planen und umzusetzen, wird hier eng mit den Stadtwerken zusammengearbeitet. Die Gelder für den Förderbaustein Solares sollen ziel-führend eingesetzt werden, z.B. in die Schaffung von umfassenden Beratungsstellen. Dennoch sollen möglichst zeitnah mehr Mitbürger\*innen motiviert und informiert werden, dafür werden folgende Sofortmaßnahmen als zielführend erachtet und dem bis-herigen Maßnahmenkatalog ergänzt. Sie sollen möglichst noch 2023 umgesetzt werden und sind Teil der Beschlusslage.

### Sofortmaßnahmen

<b>TITEL</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>Neues Solarkataster</b>	Erneuerung des Solarkatasters (Stand 2009) zum öffentlichen Gebrauch, inkl. Wirtschaftlichkeitsrechner (Bsp. Landkreis Cuxhaven und Landsberg)
<b>Übersicht Förderprogramme</b>	Erstellung einer Übersicht über Förderprogramme zu Sanierung, Solaranlagen, Wärmepumpen etc.; Fördermittel für Anlagen und Beratung um eine Bau- und Energiewende im Privatsektor zu fördern

Daraus ergibt sich folgender Beschlusspunkt:

- Die Stadtwerke werden beauftragt bis Ende 2024, zusammen mit der Stadtverwaltung einen Fahrplan für die Klimaneutralität der Stadtwerke bis 2035 mit einem klaren Senkungspfad pro Jahr zu erarbeiten.
- Die Stadtwerke werden zusätzlich beauftragt, in Absprache mit der Stadtverwaltung bereits im Jahr 2023 für 2024 Sofortmaßnahmen für alle vier Bausteine vorzuschlagen. Diese Sofortmaßnahmen und der Dekarbonisierungsfortschritt sollen stetig vorangetrieben und jährlich berichten werden, dazu zählen auch die nächsten Schritte und Haushaltanmeldungen für das Folgejahr.

**Handlungsfeld – Gebäude und Stadtplanung**

<b>DATUM</b>	<b>BESCHLUSS</b>
<b>29.11.2016</b>	Energiestandard und Energiekonzepte in städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen
<b>16.10.2021</b>	Städtisches Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung – mehr Grün in der Stadt
<b>27.12.2021</b>	Förderbaustein Solarenergie
<b>22.02.2022</b>	Klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen
<b>22.02.2022</b>	Erneuerbare Energien ausbauen
<b>22.02.2022</b>	Integriertes Stadtentwicklungskonzept mit Vorbereitender Untersuchung für Sanierungsgebiet Innenstadt – Grundsatzbeschluss

Bauen ist ein essenzieller Bereich, wenn es um Klimaschutz geht, und eng mit dem Handlungsfeld Energie verwoben. Durch Bauen, Bausubstanzen und Wohnen wird viel Energie benötigt (Energieversorgung im Betrieb, Graue Energie durch den Bau, etc.). Der Stadtrat und die Stadtverwaltung haben durch die o.g. Beschlüsse bereits alles, was aktuell im Wirkungsbereich von Stadtverwaltungen liegt, implementiert: Bauleitplanung, städtebauliche Verträge, Verträge bei städtischen Grundstücksverkäufen, sowie die Gestaltungssatzung.

Mehr verbindliche Vorschriften für den privaten Sektor sind derzeit rechtlich nicht möglich. Dennoch arbeitet die Verwaltung kontinuierlich daran, Wege zu finden, die Bauwende im Privaten zu fördern (Fortbildungen, Austausch mit anderen Kommunen und diversen Akteuren). Die bisherigen Instrumente sollen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gefestigt werden. Zusätzlich sollen auch hier die Bürger\*innen motiviert werden, ihre Gebäude zu sanieren. Dafür sollen kurzfristig basierend auf Datenanalysen der Bilanzierung und mittelfristig die Fortschreibung des ENP Quartiere mit hohem Handlungsbedarf identifiziert und aktiv zur energetischen Sanierung ermutigt werden.

Daraus ergeben sich folgende zusätzliche Sofortmaßnahmen dem bisherigen Maßnahmenkatalog ergänzt und sollen kurzfristig umgesetzt werden. Auch diese Maßnahmen sind Teil des Beschlusses.

Sofortmaßnahmen

<b>TITEL</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>Thermographie-spaziergänge</b>	Thermographiespaziergänge für Hauseigentümer in Quartieren mit hohem Sanierungspotenzial anbieten.

<b>Sanierungskampagnen</b>	Sanierungskampagne in sanierungsbedürftigen Quartieren
<b>Kriterienkatalog Bauleitplanung, städtebauliche Verträge und Grundstücksverkäufe</b>	Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeitsthemen verankern
<b>Neugewichtung der Vergabekriterien Ausschreibungen</b>	Vergabekriterien neu bewerten (Wettbewerbe, Projektausschreibungen, Ansiedlungsmatrix, Planungsleistungen etc.)

### Handlungsfeld – Mobilität

<b>DATUM</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>15.05.2016</b>	Beauftragung eines kommunalen Elektromobilitätskonzepts, Elektrifizierung der städtischen Flotte, Aufbau eines (E-) Carsharing-Systems
<b>21.06.2018</b>	Umstellung des Fuhrparks der Stadtverwaltung auf Carsharing mit einem möglichst hohen Anteil an Elektrofahrzeugen
<b>30.11.2021</b>	Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)

Der Verkehrsentwicklungsplan für die Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck wurde in der Stadtratssitzung am 30.11.2021 als strategisches, abgestimmtes Grundkonzept für die weiteren Umsetzungsschritte in den nächsten 15 Jahren beschlossen. Dieses umfasst ergänzend zu den Leitzielen ein umfangreiches Maßnahmenprogramm. Durch die Erstellung und Beschließung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) wurden essenzielle Bausteine der Mobilitätswende erarbeitet.

Das Maßnahmenprogramm umfasst sieben Maßnahmenbereiche bzw. Handlungsfelder, bei denen alle Verkehrsarten berücksichtigt sind:

- Innenstadt (Handlungsfeld I)
- Fliegerhorst-Areal (Handlungsfeld F)
- Bahnhöfe und ÖPNV (Handlungsfeld B)
- Hauptverkehrsnetze (Handlungsfeld H)
- Kleinteilige Netzergänzungen (Handlungsfeld K)
- Mobilitätsangebote &-konzepte (Handlungsfeld M)
- Öffentlichkeitsarbeit (Handlungsfeld Ö)

In einem ersten Schritt werden mit dem Ziel einer kurzfristigen Umsetzung 18 Schlüsselmaßnahmen verfolgt. Bereits beschlossene Maßnahmen blieben hiervon unberührt.

Die Maßnahmen des VEP sind in der Umsetzung. Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog der Positionspapiere des Umweltbeirats, Stadtjugendrats und Fridays for Future überschneiden sich teilweise mit dem VEP und werden auf Ebene der Verkehrs- und Radverkehrsplanung sowie dem Mobilitätsmanagement im Sachgebiet 43 umgesetzt.

Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, jährlich über den Umsetzungsfortschritt zu berichten und ggf. neue Schlüsselmaßnahmen vorzuschlagen.

### **Handlungsfeld – Wirtschaft, Konsum und Verhalten**

Für dieses Handlungsfeld gibt es noch keine konkreten Beschlüsse. Es ist auch fraglich, inwieweit der Stadtrat und die Verwaltung das persönliche Verhalten der Bürger\*innen und der Betriebe direkt beeinflussen kann. Im Maßnahmenkatalog der Positionspapiere von Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for Future werden ein paar Handlungsoptionen vorgeschlagen, die geprüft werden. Fokus der Verwaltung liegt derzeit auf Schaffung von Anreizen zur Änderung des Verhaltens, sowie Bildungsangeboten zu Klimathemen (z.B. VHS).

Um mit Gewerben ins Gespräch zu kommen, soll gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung ein Konzept erarbeitet werden, wie diese kontaktiert und motiviert werden können, sich klimafreundlich und nachhaltig zu verhalten. Es werden verschiedenen Siegel und Programme geprüft (z.B. Ökoprofit). Denkbar wäre auch ein eigenes städtisches Siegel

„Klimafreundlicher Betrieb“ zu entwickeln, welches an vorbildliche Gewerbe vergeben wird. Dieses Siegel könnte auch auf den Landkreis ausgeweitet werden.

### **Handlungsfeld – Kreislaufwirtschaft & Zero Waste**

Auch für das Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft & Zero Waste gibt es noch keine klimaschutzrelevanten Beschlüsse. Dies liegt zum einen daran, dass der Bereich Abfall und der Abfallwirtschaftsbetrieb im Aufgabengebiet des Landkreises liegen. Zum anderen ist der individuelle Konsum und die Müllproduktion, sowie Recycling und Kreislaufwirtschaft ein sehr komplexes Gebiet, schwer zu bilanzieren und damit zu beeinflussen. Es ist dennoch ein wichtiger Aspekt für eine klimaneutrale und nachhaltige Zukunft, daher erscheint dieses Handlungsfeld als Baustein in der stadtweiten Klimastrategie.

Konkret muss mittelfristig ein Abfallkonzept für die Stadt entwickelt werden, das die städtischen Liegenschaften miteinbezieht. Abfall an öffentlichen Plätzen ist aktuell ein großes Problem, das ein ganzheitliches Konzept benötigt, um einen langfristigen Effekt zu erzielen. Ein solches Konzept kann nur mittelfristig vom Klimamanagement erarbeitet werden.

### **Handlungsfeld – Sonstiges**

Unter das Handlungsfeld „Sonstiges“ fallen weitere Maßnahmen, die bereits beschlossen wurden oder neue Maßnahmen, die nicht in die anderen Kategorien passen. Folgende Maßnahmen sind in Priorität 1 geplant

<b>TITEL</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	Bürgerinfo über getroffene und nicht getroffene Maßnahmen, Transparenz in Umsetzung und Missständen. Jährlicher Bericht über Fortschritt der Strategie vor dem StR und auf Website. Zu allen Bereichen (Klimaschutz, Klimaanpassung und Stand THG-neutralität Verwaltung)
<b>Kompensationszahlungen</b> (neu, nicht Priorität 1)	Unvermeidbare Emissionen sollen ab 2035 in einem regionalen Naturschutzprojekt kompensiert werden.
<b>Abstimmung mit Nachbarkommunen</b>	Laufendes Geschäft.

#### 4.2.2. Klimaanpassung

##### Handlungsfeld – Hitze

<b>DATUM</b>	<b>BESCHLUSS</b>
<b>14.07.2021</b>	Durchführung Stadtklimaanalyse
<b>16.10.2021</b>	Städtisches Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung – mehr Grün in der Stadt

Erhöhte durchschnittliche Temperaturen und Hitzewellen, gerade im Sommer, werden einen großen Einfluss auf die Bevölkerung haben. Um die Stadt auch noch in Zukunft im Sommer lebenswert zu erhalten, muss das Stadtgebiet entsprechend schattig und mit vielen Wasserkörpern geplant werden. Die Ergebnisse der Stadtklimaanalyse werden entsprechend neuralgische Punkte aufdecken und konkrete Maßnahmen vorschlagen.

Eine Maßnahme, die zwar viel Zeit beansprucht, aber äußerst effektiv ist, um Straßen und öffentliche Plätze in der Stadt zu kühlen, sind Großbaumstandorte. Daher sollen ab 2023 jährlich systematisch innerhalb der Straßensanierung 1-2 Straßen untersucht und so viele Großbäume wie möglich gepflanzt werden, um in Zukunft schattenspendende Großbäume vor Ort zu haben. In kleinen Straßen oder Straßen mit einer dichten Spartenlage, in denen aufgrund ihrer Größe keine großen Bäume gepflanzt werden können, sollen alternative, pflanzliche Beschattungsoptionen gesucht und umgesetzt werden. Vorstellbar wären in diesem Zusammenhang beispielsweise baulich massive Pergolen oder Gerüste, die mit Rank- und Kletterpflanzen bestückt sind.

Zur Umsetzung der Großbaumpflanzquote und gleichzeitigen Verbesserung der Entwässerung bestehender Straßen im Sinne der Schwammstadt, soll die Verwaltung zur Generalsanierung von Straßen, jährlich ein entsprechendes Budget im Rahmen der Haushaltsberatung zur Verfügung gestellt bekommen.

Sofortmaßnahmen

<b>TITEL</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>Großbaumpflanzquote</b>	Jährlich werden in 1-2 Straßen so viele Bäume wie möglich gepflanzt. Teil der Straßensanierungsoffensive
<b>Hitzeportal</b>	Onlineportal zur Information über richtiges Verhalten bei hohen Temperaturen, Infobroschüren zum herunterladen und Links zu Hitzewarnungen des DWD etc., inkl. Öffentlichkeitsarbeit
<b>Öffentliche Trinkbrunnen</b>	An zentralen Orten Trinkbrunnen installieren (z.B. Hauptplatz, Viehmarkt, Geschwister Scholl, Kloster)

Daraus leitet sich folgender Beschlusspunkt ab:

- Die Stadtverwaltung wird beauftragt im Zuge der Straßensanierung möglichst viele Bäume zu pflanzen und damit Großbaumstandorte zu schaffen

### Handlungsfeld – Wassermanagement

<b>DATUM</b>	<b>BESCHLUSS</b>
<b>13.10.2020</b>	Positionspapier Stadtjugendrat, Umweltbeirat und Fridays for Future in strategische Arbeit einfließen zu lassen
<b>30.11.2021</b>	Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz (vorgeschlagene Maßnahmen sollen umgesetzt werden)
<b>11.05.2022</b>	Vergabe Ingenieurleistungen Starkregenrisikomanagement

Ob durch Starkregenereignisse, Hochwasser, Dürren oder Grundwasserstandsänderungen – Wasser wird in Zukunft eine große Rolle spielen.

Starkregenereignisse stellen eine der größten Probleme für Kommunen dar. Die Ergebnisse der Starkregenrisikoanalyse sollen in die Stadtentwicklungsplanung einfließen und vor allem auf Ebene des ISEKs berücksichtigt werden. Zwar hat Fürstentfeldbruck durch die Situation in der Münchner Schotterebene und der damit verbundenen größtenteils durchlässigen Kiesschicht schon viele Eigenschaften einer Schwammstadt, dennoch muss die Stadt auch mit wasserreichen Spontanereignissen rechnen. Im Ergebnis müssten bei solchen Ereignissen große Wassermassen schnell von kritischen Punkten abgeleitet werden können, beispielsweise durch Rohrsysteme, Versickerungsmöglichkeiten, Flutungswiesen etc.

Ebenso sollen Quartiere in Ampernähe für Hochwasser sensibilisiert und planerisch berücksichtigt werden. Als Beispiel ist in diesem Zusammenhang das Kultur- und Kreativquartier Aumühle und Lände zu nennen, welches in Teilen hochwassergeeignet am bzw. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet errichtet werden soll.

Weitere Maßnahmen werden in enger Zusammenarbeit zwischen dem Amt 4 und dem Wasserwirtschaftsamt ausgearbeitet und umgesetzt. Besonders Maßnahmen zum nachhaltigen Wassermanagement, wie Schonung des Grundwassers (z.B. Nut-

zung Grauwasser, Zisternenpflicht) und Wassereinsparungen sollen weiterhin untersucht werden und im Fokus stehen.

## Handlungsfeld – Sonstiges

### Sonstiges

Neben Hitze und Wassermanagement müssen noch weitere Aspekte in der Klimaanpassung bedacht werden. Mittelfristig sollte eine Extremwetterereignisanalyse für Fürstenfeldbruck beauftragt werden, die abklärt, welche anderen möglichen Extremwetterlagen auf die Stadt zukommen könnten und mit welcher Wahrscheinlichkeit beispielsweise Schneestürme, Dürreperioden, Windhosen, etc. in Fürstenfeldbruck auftreten können und welche Maßnahmen zur Schadensverringerung ergriffen werden können (Katastrophenschutzplan).

Derzeit sind keine konkreten Maßnahmen in diesem Handlungsfeld geplant, außer der allgemeinen Sensibilisierung und Weiterbildung der Bevölkerung zu den Folgen des Klimawandels.

## 5. Weiteres Vorgehen

Zusammenfassend sind die im Sachvortrag dargestellten Maßnahmen, Beauftragungen und Handlungsschritte in der beigefügten Projektliste (Anlage 4) abgebildet und dient für die weitere Bearbeitung als Grundlage.

Die ausgereichte Projektliste legt grundsätzlich drei Kategorien fest: In der Priorität A und B befinden sich Projekte, die in den kommenden 5 Jahren bis 2028 durch die Verwaltung bearbeitet werden können. In der Priorität A befinden sich dabei alle Projekte, mit denen sich die Verwaltung bereits beschäftigt hat. Die Priorität C stellt Projekte dar, die jährlich wiederkehrend sind und damit regelmäßig Kapazitäten im Sachgebiet 43 binden. In der Priorität D dem sog. Sammelbecken befinden sich eine Vielzahl von Projekten, die aus kapazitätsgründen derzeit nicht bearbeitet werden können. Sind Projekte aus der Priorität A oder B abgeschlossen, können entsprechend gleichwertige Projekte aus dem Sammelbecken als nächstes vorangetrieben werden. Die Entscheidung hierfür, welche Projekte prioritär behandelt werden sollen, obliegt dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat.

Sowohl die Projektliste als auch der Fortschritt der Umsetzung der Klimastrategie soll jährlich dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau sowie dem Stadtrat vorgestellt werden. Sobald Maßnahmen und Projekte abgearbeitet sind, wird dem Stadtrat ein entsprechender Vorschlag der Priorisierung vorgelegt.

Abschließend kommt das Stadtbauamt auf den auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.



Maßnahmenkatalog Klimaschutz für die Gesamtstadt

<b>Kürzel:</b>	
<b>PPM:</b>	Vorschlag aus Positionspapieren von Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for future (2020)
<b>SEAP 12, 15, 17:</b>	Sustainable Energy Action Plan (2012, 2015, 2017), Aktionsplan des Konvent der Bürgermeister
<b>KSM</b>	Klimaschutzmanagement (SG43)
<b>RKE</b>	Referentin für Klima und Energie
<b>Prio 1</b>	soll 2023 bearbeitet oder begonnen werden,
<b>Prio 2</b>	in 1-3 Jahren
<b>Prio 3</b>	in 3-5 Jahren
<b>Prio L</b>	Laufend

Themenbereich	Stichwort/ Titel	Erklärung / Beschreibung	Quelle	Priorität	Klima-relevanz	Finanzieller Aufwand (für die Verwaltung)	Personeller Aufwand (für die Verwaltung)	Aktueller Stand
Strom & Wärme	Neues Solarkataster	Erneuerung des Solarkatasters (Stand 2009) zum öffentlichen Gebrauch, inkl. Wirtschaftlichkeitsrechner	SEAP15 / KSM	1	mittel	gering/mittel	mittel	Soll 2023 beauftragt werden. Datenlage aus Stadtklimaanalyse sollten Kosten ersparen.
	Geothermie und Wärmepumpen	GT und WP mehr in Planungen einbinden; ggf zentrale Versorgung bei Neubaugebieten	PPM	1	hoch	gering / hoch	gering/ hoch	Bei Bebauungsplänen und Ausschreibungen müssen Energiekonzepte ausgearbeitet werden. Im privaten Sektor folgen Aussagen bei ENP-Fortschreibung. Umsetzung und konkrete Planungen (z.B. durch Stadtwerke) sind mit hohem personellem und finanziellem Aufwand verbunden.
	Förderprogramm Solarenergie	Förderprogramm für die Installation von Photovoltaik-Anlagen (inkl. Batteriespeicher), auch Mini-PV-Anlagen, und Solarthermie-Anlagen	Beschluss / Antrag	1	mittel	mittel	hoch	Beschluss UVT 11.05.2022 Solar-Förderprogramm. Aussage Stadtwerke: ein solches Förderprogramm ist nicht sinnvoll, da die aktuelle Nachfrage schon nicht bedient werden kann. Das Angebot muss erst gestärkt werden.
	Öffentlichkeitsarbeit zu Förderprogrammen Bund & Bayern. Sanierungsratgeber	Erstellung einer Übersicht über Förderprogramme zu Sanierung, Solaranlagen, Wärmepumpen etc.; Fördermittel für Anlagen und Beratung um eine Bau- und Energiewende im Privatsektor zu fördern. Teil der Öffentlichkeitsarbeit und Ratgeber für Bürger*innen.	SEAP15 / KSM	1	mittel	gering	hoch	KSM: Bearbeitung soll in Q3/2023 beginnen.
	Förderprogramm Balkon-PV	Städtisches Förderprogramm für Mini-Pv-Anlagen in Höhe von 50.000 Euro	RKE	2	gering	mittel	mittel	Vorschlag wird geprüft
	Photovoltaik auf Freiflächen inkl. landw. Nutzung	Massiver Ausbau PV-Freiflächenanlagen - gleichzeitig landwirtsch. Nutzung	PPM	2	hoch	hoch	hoch	Thema soll im ISEK betrachtet werden
	Windkraftanlagen	Bau einer oder mehrerer Windkraftanlagen im Stadt- und Landkreisbereich. Bestehende Untersuchungsergebnisse werden zur Planung hinzugezogen (interkomm. Teilfreiflächenutzungsplan Windkraft).	SEAP12 / PPM	2	hoch	hoch	hoch	Innerhalb des ISEK sollen Vorrangflächen indentifiziert werden.

Strom & Wärme	Photovoltaik: Informationsveranstaltungen & Kampagne	Informationsveranstaltungen in Quartieren mit hohem Potenzial für Photovoltaik (auf Basis Solarkataster). Kampagne für mehr Photovoltaik zusammen mit Beratungsstellen und Infoveranstaltung in der Stadt	SEAP12 / 15	2	mittel	gering	hoch	Mit neuem Solarkataster werden neue Potenziale gezeigt, welche dann gezielte und allgemeine Kampagnen ergeben können. Möglich sind auch Kooperationen mit Wohnungsbaugesellschaften und Vereinen
	Sektorenkopplung, Smart Grids , Power to Gas, Power to X	Etablierung von Sektorkopplungsprojekten (Power to X). Marktbeobachtung zu Pilotprojekten für Smart Grids / Smart Metering / Speicher und Methanisierung (Power to Gas) / Mini-BHKWs	SEAP12 / PPM	2	mittel	gering	hoch	Abstimmung mit den Stadtwerken geplant.
	Steuerung Wasserkraftwerke	Evaluierung unter Berücksichtigung eines CO2-Preises von 180€/to, ob bei den Wasserkraftwerken Taubenhaus und Kloster automatisierte Rechen und eine optimierte Steuerung machbar und darstellbar sind, um bei Hochwasser Strom aus dem Wasserfluss zu produzieren, den das Kraftwerk an der Lände aus Kapazitätsgründen nicht nutzen kann	PPM	3				Abstimmung mit den Stadtwerken geplant.
	Beteiligung an Energie-Messe Fürstenfeld	Beteiligung an jährlichen Energietagen Fürstenfeldbruck, bzw. bei Nachfolgermesse "Haus+Hof"	SEAP12	3	mittel	gering	hoch	Öffentlichkeitsarbeit und Information an Infoständen, Vorträgen o.Ä. denkbar. Aber erst mit größerer personeller Ausstattung im KSM möglich.
	Verpflichtung zu Photovoltaik und Solathermie	Verankerung einer solaren Baupflicht in der Bauleitplanung und in Satzungen Ab 2021 verpflichtende Installation einer PV oder ST-Pflicht bei Neubauten verbunden mit Förderung und Beratung durch die Stadt und ggf. auch das Landratsamt	PPM	L	hoch	gering	mittel	Alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft (Beschluss 22.02.2022). Sobald sich neue, rechtliche Optionen ergeben, werden diese ausgeschöpft. Es werden Maßnahmen ergriffen, um Solar im privaten zu fördern.
	Energieberatung durch Stadtwerke, Energieagentur und Verbraucherzentrale	Energieberatung durch versch. Einrichtungen zur Information für Bürger*innen und Gewerbe. Die Beratungskapazitäten sollen ausgebaut werden.	SEAP12	L	mittel	gering	mittel	Beratungsangebote werden gut angenommen. Mehr Beratungsmöglichkeiten sollen geschaffen werden, um Wartezeiten zu verringern.
	Verleih Strommessgeräte	Verleih Strommessgeräte: aktuell durch Stadtbibliothek (1 Gerät) und Stadtwerke (10 Geräte, nur Stromkunden).	SEAP12	L	gering	gering	mittel	In größere Öffentlichkeitskampagne einarbeiten und ausbauen, ggf. auch mit Bildungsprogramm.
	Gebäude und Stadtplanung	Ausschreibungen / Vergabe (Prüfung Klimarelevanz)	Berücksichtigung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekte in der Vergabe.	PPM / SEAP19	1	mittel	gering	hoch
Standards in der Bauleitplanung. Kriterienkatalog Bauleitplanung, städtebauliche Verträge und Grundstücksverkäufe		Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeitsthemen verankern.	SEAP12 / SEAP15 / KSM	1	mittel/hoch	gering	mittel	2023 soll eine neuer Kriterienkatalog erarbeitet werden, basierend auf den Beschlüssen vom 22.02.2022.

<b>Gebäude und Stadtplanung</b>	<b>Sanierungsrate Gebäude (Privatbestand)</b>	Schrittweise Steigerung der Sanierungsrate von bestehenden Gebäuden auf mindestens 5% pro Jahr bis 2025. Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts, wie Sanierung im Privatbestand gefördert und Quote erhöht werden kann.	PPM / SEAP12 / SEAP15	2	hoch	mittel/ hoch	hoch	Beratung mit Stadtwerken zur Wärmeplanung, wenn diese vorliegt, können Sanierungsbedarfe herausgearbeitet und mit Kampagnen und Fördermitteln konkret aktiviert werden (z.B. o.g. Informationsveranstaltungen, Energiekarawanen etc.)
	<b>Thermographiespaziergänge</b>	Thermographiespaziergänge für Hauseigentümer in Quartieren mit hohem Sanierungspotenzial anbieten.	SEAP17	2	mittel	gering	mittel	Geplant ab Februar 2024 wieder jährlich durchzuführen. Wurde bereits 2017-2019 durchgeführt.
	<b>Informationsveranstaltungen in Quartieren mit hohem Sanierungspotenzial, z.B. Energiekarawane, Sanierungskampagne</b>	Sanierungskampagne in sanierungsbefürhtigen Quartieren. Sanierung ist essenziell für die Erreichung der Klimaneutralität	SEAP12 / SEAP15 / KSM	2	mittel	gering	hoch	Maßnahme vstl. für 2024/25 geplant. Absprache mit Stadtwerken zur möglichen Energieversorgung
	<b>Förderprogramme</b>	Förderprogramm zur Gebäudesanierung und Heizungstausch, Energieberatung.	SEAP12 / SEAP15	2	mittel	mittel	hoch	Bestehendes Förderprogramm Energieberatung. Ausbau und Erweiterung muss geprüft werden. Auch Abhängig von bundesweiten Vorgaben und Förderungen.
	<b>Fliegerhorst: innovative und nachhaltige Konzepte</b>	Konzept zur Nutzung alternativer Methoden der Energiegewinnung im zukünftigen Quartier Fliegerhorst (inkl. Prüfung Fernwärme); Platz für Leuchtturmprojekte und energieeffiziente Siedlungskonzepte	SEAP15	2	hoch	mittel	hoch	Wettbewerb Fliegerhorst startet Frühjahr 2023. Innerhalb der konkreteren Ausarbeitung der Planungen werden Energiekonzepte Erarbeitet und ggf. Gutachten erstellt. Konkretere Maßnahmen dann im weiteren Prozess
	<b>Earth Hour: Beteiligung</b>	Beteiligung an Earth Hour (weltweite Aktion, 1h Licht aus an einem bestimmten Samstag Ende März): Auschalten Beleuchtung städtischer Gebäude (Fürstenfeld), Einbeziehung von anderen (z.B. Candlelight-Dinner in Gaststätten)	SEAP12	//	gering	gering	hoch	Sehr hoher personeller Aufwand für die Verwaltung für wenig ersichtlichen Effekt. Eher noch negative Rückmeldung der Bevölkerung. Daher wird die Beteiligung nicht fortgesetzt.
	<b>Energieeffizienz Gewerbe: Gebäudeleittechnik</b>	Gebäude Industrie, KMU etc.: Ausbau Einsatz Gebäudeleittechnik (zusammen mit Stadtwerken)	SEAP12	3	mittel	mittel	hoch	Wird mit Neubesetzung der Wirtschaftsförderung bearbeitet. Teil des Konzepts zur Klimaneutralität der Gewerbe
	<b>Energieeffizienz tertiäre Gebäude: Gebäudeleittechnik</b>	Tertiäre Gebäude (außer kommu.): Ausbau Einsatz Gebäudeleittechnik (zusammen mit Stadtwerken)	SEAP12	3	mittel	mittel	hoch	Umsetzung erst mit erweitertem Personal im KSM möglich.
	<b>Forschungsprojekt TU München: Motivation Sanierung Sonderpreis</b>	Forschungsprojekt mit TU München: Wie kann man Hauseigentümer zum Sanieren motivieren	SEAP12	3	gering	gering	hoch	Kann erst mit weiterem Personal im KSM bearbeitet werden.
	<b>Energetische Sanierung / Nachhaltiges Bauen</b>	Auslobung Bauherren Sonderpreis für energetische Sanierung / nachhaltiges Bauen Baurecht: Abweichungen zu	SEAP15	3	gering	gering	hoch	Kann erst mit weiterem Personal im KSM bearbeitet werden.
	<b>Baurecht: Befreiungen zu Gunsten Klimaschutz</b>	Gunsten Energiebilanz (soweit städtebaulich vertretbar) abwägen	SEAP15	3	gering	gering	hoch	Kann erst mit weiterem Personal im Bauamt bearbeitet werden.
	<b>Bauanträge: Hinweise Klimaschutz / Energie; Bauherrenmappe</b>	Hinweise zu Energieeinsparung und Klimaschutz bei Bauanträge. Überarbeitung Bauherrenmappe	SEAP15	L	gering	gering	mittel	Kann erst mit weiterem Personal im KSM überarbeitet werden.

<b>Gebäude und Stadtplanung</b>	<b>Graue Energie: Fliegerhorst</b>	Fliegerhorst: Nutzung der Grauen Energie im Baubestand, Entwicklung von Standards	SEAP15	L	mittel	mittel	hoch	Gutachten Graue Energie wurde 2021 abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im Wettbewerb und im Rahmen des Biodroms berücksichtigt (Umnutzung vor Abriss)	
	<b>Fernwärme: Verbindung Netze und Ausbau</b>	Verbindungsleitung zwischen den beiden Netzen und Netzausbau für neue Baugebiete und Erschließung Bestand (Stadtwerke)	SEAP12 / 15	L	mittel	hoch	hoch	Wird mit Stadtwerken besprochen.	
	<b>Stadtentwicklung: innovative Konzepte für Großprojekte</b>	Integration Klimaschutz und innovative Konzepte und Projekte (z.B. auch Passivhäuser etc.) in große Bauprojekte im Stadtgebiet (z.B. Grimmsplattm, Hochfeld, Aumühle-Lände)	SEAP 15	L	mittel	gering	mittel	KSM wird bei großen Ausschreibungen und Wettbewerben einbezogen, um Klimafreundlichkeit zu gewähren. Anspruch des SG43 innovative, nachhaltige und zukunftsweisende Projekte umzusetzen.	
	<b>Stadtentwicklung: Sanierungsgebiete</b>	Prüfung Ausweisung Sanierungsgebiete	SEAP12	L	mittel	gering	hoch	Sanierungsgebiet Innenstadt wird innerhalb des ISEK behandelt.	
	<b>Klimarelevanz von Bauvorhaben</b>	Stellungnahmen zu Bauvorhaben & Raumplanung bezüglich Klimarelevanz	SEAP15	L	gering	gering	hoch	Laufendes Geschäft und aktive Beteiligung KSM.	
<b>Mobilität</b>	<b>ÖPNV: Verbesserungen Busverkehr</b>	Stärkung Angebote Busverkehr: Taktverdichtung, Markierungskosten	SEAP12	S. VEP					Berücksichtigt im VEP: Maßnahme BA2 - Einsetzen für weitere Verbesserungen im Busverkehr zwischen FFB und den Nachbarkommunen
	<b>ÖPNV: CO2-freundliche Antriebe</b>	"CO2-sparende Busse" im Stadtgebiet - Leuchtturmprojekt (Haupt-Zuständigkeit Landkreis)	SEAP12	L				Die Stadt kann sich weiterhin hierfür einsetzen. Das LRA ist hierfür zuständig und arbeitet ständig daran die Busflotte zu verbessern.	
	<b>ÖPNV: PV für Bushaltestellen</b>	Bushaltestellen mit PV-Anlage (z.B. Nutzung für Elektrotankstelle, autarke Beleuchtung)	SEAP15	L				Nicht im VEP beinhaltet, kann aber in der Planung von Bushaltestellen berücksichtigt werden.	
	<b>Rad/Fußverkehr; Verbesserung beim LRA / Münchner Straße</b>	Umgestaltung beim Landratsamt & Planung Verbesserung Rad/Fußverkehr Münchner Straße (s. RP 2.2), inkl. Busbucht	SEAP12	s. VEP und Aufgabenliste Mobilitätsbeauftragte und Radbeauftragte					Im VEP, Maßnahme H5-Umgestaltung des Straßenraums entlang der Achse Augsburgsburger Straße/ Münchner Straße. Teilprojekt c.
	<b>Radverkehr: Augsburgsburger Straße</b>	neuer Radweg Augsburgsburger Straße	SEAP12						Aktuell in in Bearbeitung. Maßnahme H5 - Umgestaltung des Straßenraums entlang der Achse Augsburgsburger Straße/ Münchner Straße. Teilprojekt a.
	<b>Radverkehr: Sanierung Radwege Bestand</b>	Sanierung der Bestandsradwege	SEAP17						Im VEP über verschiedene Maßnahmen berücksichtigt, z.B. H2, H3, H4, H5, H6, H7, H8, H11. Kontinuierlich in Bearbeitung.
	<b>Radverkehr: Sanierung Markierungen</b>	Anordnung und Sanierung der Fahrbahnmarkierungen	SEAP17						Regelmäßig, mit eigener Markierungsmaschine. Kontinuierlich in Bearbeitung.
	<b>Radverkehr: Überprüfung Benutzungspflicht</b>	Überprüfung und Umsetzung Radwegbenutzungspflicht	SEAP17						Kontinuierlich in Bearbeitung
<b>Rad/Fußverkehr: Querungshilfen</b>	jährlich Querungshilfen	SEAP17	Im Haushalt inzwischen über Projekt ffb.barrierefrei angemeldet. Kontinuierlich in Bearbeitung und im VEP berücksichtigt. Maßnahme K7 - Weiterführung des jährlichen Postens zur Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit						

<b>Mobilität</b>	<b>Radverkehr: Abstellanlagen Buchenau</b>	Radabstellanlagen Buchenau	SEAP17	s. VEP und Aufgabenliste Mobilitätsbeauftragte und Radbeauftragte	Teile 2016 abgeschlossen, aktuell weitere in Planung/Arbeit. Aktuell in Bearbeitung im Rahmen des Projekts "Bike&Ride Offensive" und im VEP verankert.
	<b>Radverkehr: Wegweisung</b>	Beschilderung Radrouten (Wegweisung)	SEAP17		im Rahmen Landkreis-Radwegkonzept, weitgehend abgeschlossen bis auf
	<b>Radverkehr: Radl-Sicherheitscheck</b>	Radl-Sicherheitscheck als Service und für Öffentlichkeitsarbeit	SEAP17		Wurde die letzten Jahre nicht gemacht, könnte aber nochmal im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche angeboten werden. Thema wurde an
	<b>Radverkehr: Dauerzählstelle</b>	Dauerzählstelle Fuß- und Radverkehr inkl. Display	SEAP17		In Bearbeitung
	<b>Radverkehr: Abstellanlagen - Boxen</b>	Fahrradboxen an Bahnhöfen	SEAP19		In Bearbeitung. Im Rahmen des Projekts "Bike&Ride Offensive" werden hochwertige Fahrradabstellanlagen und gesicherte Anlagen für Fahrräder umgesetzt. Im VEP verankert. Maßnahmen BB7 - Ausbau der Fahrradabstellanlagen am S-Bahnhof Buchenau und BF5 - Ausbau der Fahrradabstellanlagen am S-Bahnhof Fürstfeldbruck
	<b>E-Mobilität: jährlicher Aktionstag</b>	Jährlicher Aktionstag zum Thema E-Mobilität oder generell zu Energie	SEAP12		Findet nicht mehr statt. Wird im Rahmen der Mobilitätsschau gemacht. Im Rahmen der EMW werden auch Aktionen und Informationen rund um E-Mobilität angeboten.
	<b>E-Mobilität: Ladeinfrastruktur bei Straßenarbeiten berücksichtigen</b>	Berücksichtigung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität bei Straßen- und Infrastrukturarbeiten (Leerrohre etc., evtl. Ladeanschluss an Straßenlaternen etc.)	SEAP12		Wird in der Straßenplanung berücksichtigt
	<b>E-Mobilität: Elektrotankstellen</b>	Ausbau Elektrotankstellen im Stadtgebiet	SEAP15		In Bearbeitung. Wir sind gerade gut ausgestattet und ist im VEP verankert. Maßnahme M6 - Schrittweiser Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur
	<b>E-Mobilität / Sharing: Einführung Carsharing mit Elektroautos</b>	Einführung von Carsharing mit Elektro-Fahrzeugen in Fürstfeldbruck	SEAP15		im VEP verankert. Maßnahme M4 - Zeitweise Bereitstellung von städtischen Dienstfahrzeugen als Carsharing-Fahrzeuge
	<b>E-Mobilität / Sharing: Mobilitätsstationen mit Fahrradverleih</b>	Einführung von Mobilitätsstationen mit Fahrradverleih, Carsharing, Elektrotankstelle, Pedelects	SEAP15		In Bearbeitung im Rahmen des Landkreisprojekts und im VEP verankert. Maßnahme M3 - Realisierung von Mobilitätsstationen im Stadtgebiet.
	<b>Mobilitätsmanagement: Kinder &amp; Jugendliche, Betriebe</b>	Mobilitätsmanagement: Kinder- und Jugendmobilität, weitere Maßnahmen wie z.B. betriebliches Mobilitätsmanagement in den Folgejahren	SEAP17		In Bearbeitung. Erste Aktionen im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche umgesetzt (Bustraining, Schulwegtraining, Autofreie Schultage, etc.). Dieses Jahr werden Schulwegpläne und Beratung angeboten. Im VEP verankert. Maßnahme Ö4 .
	<b>Verkehrsplanung: Stärkung Radverkehr</b>	Planungsmaßnahmen Verkehr: Stärkung Radverkehr (Ziel: - 15% Anteil MIV bis 2020) und Elektromobilität	SEAP12		Kontinuierlich in Bearbeitung und im VEP über verschiedene Maßnahmen verankert, z.B. z.B. H2, H3, H4, H5, H6, H7, H8, H11

<b>Mobilität</b>	<b>Alternative Verkehrskonzepte: Fliegerhorst</b>	Fliegerhorst: Entwicklung alternativer Verkehrs- und Mobilitätskonzepte	SEAP15	<b>s. VEP und Aufgabenliste Mobilitätsbeauftragte / Radbeauftragte</b>	In Bearbeitung und im VEP verankert. Maßnahme F1 - Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs zur Bebauung des Fliegerhorst-Areals.
	<b>Förderprogramm Elektromobilität</b>	Förderzuschüsse für Pedelecs, E-Roller und E-Autos, wurde anfangs von den Stadtwerken angeboten, aber dann beendet / seit Herbst 2019 städtisches Förderprogramm für Lastenräder, Elektromobilität etc. (50.000 €/a)	SEAP12		Laufendes Geschäft
	<b>Teilnahme EU-Mobilitätswoche</b>	Teilnahme an Europäischer Mobilitätswoche (nach Beschluss UVT 6.11.2018)	Beschluss / SEAP19		Jährliche Teilnahme mit vielfältigem Programm und Einbindung von lokalen Organisationen. Im VEP verankert. Maßnahme Ö2.
	<b>Förderung Radverkehr, Ziel Radverkehrs-Anteil 25% im Jahr 2025</b>	Kernpunkte: Der Radverkehr in Fürstenfeldbruck wird im besonderen Maße gefördert. Der Radverkehrsanteil am Modal-Split im Gesamtverkehr soll basierend auf den Ergebnissen der Studie „Mobilität in Deutschland“ von 16% (2017) bis zum Jahr 2025 auf 25% angehoben werden. Beteiligung an den Fein-Untersuchungen "Mobilität in Deutschland". Bei den Haushaltsberatungen wird angestrebt, die Ziele der Förderung des Radverkehrs in besonderem Maße und mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Beschluss / Antrag		Kontinuierlich in Bearbeitung. Dieses Jahr läuft MiD 2023 und die Stadt hat eine Vertiefung der Studie in Fürstenfeldbruck im Auftrag gegeben.
	<b>Parkplätze für Fahrräder statt Autos</b>		PPM		Wird im Rahmen des VEP bearbeitet. Maßnahme I10 - Verbesserung der Fahrradabstellmöglichkeiten in der Innenstadt.
	<b>Parkplatzmanagement</b>	An zentralen Orten (Bahnhof, Kloster, neues Sportareal) sollen Großparkplätze mit kostenlosem zentral kreisenden Kleinbusbringerdiensten zum Innenstadtbereich ausgestattet werden. Zentrale Kostspflichtige Parkplätze, außerhalb der Innenstadt (z.B. Volksfestplatz) die ab dem Jahr 2025 mit einer kostenlosen Citybus-Riglinie erschlossen sind.	PPM		In Prüfung.
	<b>Verkehrsberuhigung Innenstadt</b>		PPM		Teilweise umgesetzt. Maßnahme I1 -Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Stadtzentrum. Bisher nur in der Schöngesingerstraße möglich. Im VEP weitestgehende Maßnahme I2.
	<b>Barrierefreiheit</b>		PPM		im VEP verankert. Maßnahme K7 - Weiterführung des jährlichen Postens zur Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit im Haushalt

	<b>Radwegausbau</b>	Die Stadt und der LKR richten Radwege ein, die eine komfortable Kombination von ÖPNV und Radverkehr ermöglichen	PPM					Kontinuierlich in Bearbeitung und im VEP über verschiedene Maßnahmen verankert, z.B. H2, H3, H4, H5, H6, H7, H8, H11 und M3, BF5 und BB7.
<b>Wirtschaft, Konsum &amp; Verhalten</b>	<b>Erarbeitung Konzept zum Klimaschutz im Gewerbe.</b>	Ausarbeitung eines Konzept o.Ä. wie Gewerbe angesprochen, unterstützt und motiviert werden können.	SEAP12 / SEAP15	2	mittel	gering	hoch	Wird mit Neubesetzung der Wirtschaftsförderung begonnen. Umsetzung erst mit erweitertem Personal im KSM möglich. Prüfung verschiedener Siegel und Programme (z.B. Ökoprotit oder eigenes Siegel mit dem LKR "klimafreundlicher Betrieb"
	<b>Förderung von nachhaltigen Unternehmen</b>	Förderungen der Stadt und des LKR an Unternehmen müssen mit einem verbindlichen Klimaschutzplan des Unternehmens, der die Erreichung der KN bis 2035 beinhaltet, verbunden sein. Zusätzlich sollen besonders effektive, innovative Klimaschutzprojekte von Unternehmen nach unabhängiger Prüfung durch die Stadt bzw LKR gefördert werden	PPM / SEAP 12	2	mittel	gering	mittel	Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung. Besetzung Wirtschaftsförderung notwendig.
	<b>Infoveranstaltungen Energieeffizienz für Unternehmen</b>	Klimaschutz in der Wirtschaftsförderung: Infoveranstaltung zu Energieeffizienz, Integration Klimaschutz in WirtschaftsGespräche	SEAP15	2	mittel	gering	hoch	Wird mit Neubesetzung der Wirtschaftsförderung bearbeitet.
	<b>Öffentlichkeitsarbeit zu Bildung und Forschung</b>	Stärkere Förderung von Forschungsprojekten. Die Stadt und LKR ermöglichen durch Informations- und Bildungsangebote eine breite und fundierte gesellschaftliche Debatte zum Klimawandel und unterstützen eine aktive Wissenschaftskommunikation	PPM	3	mittel	gering	hoch	Veranstaltungen und Informationen im Rahmen der Zukunftswerkstatt in der Pucherstraße 6a, VHS Kurse zu klimarelevanten Themen. Intensivere Bilungsangebote mit verstärktem personal möglich.
	<b>Ehrung von Bürger*innen, Unternehmen &amp; Co</b>	Ehrung von Bürger/innen, Unternehmen, Einrichtungen etc., bei prominenten Veranstaltungen wie Wirtschafts- /Neujahrsempfang, eventuell in Verbindung mit Preisen	SEAP12	3	gering	gering	hoch	Umsetzung erst mit erweitertem Personal im KSM möglich.
	<b>Öffentlichkeitsarb. Förderprogr. (Unternehmen)</b>	Stadt und LKR regen Unternehmen und Einrichten an, sich mit Projekten beim nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie zu bewerben.	PPM	3	mittel	gering	hoch	Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung. Besetzung Wirtschaftsförderung notwendig.
	<b>Regionales Lebensmittelnetzwerk Feinstaubbelastung durch Feuerwerke (ÖA)</b>	Einführung einer regionalen Vermarktungsstrategie, bei der regionale Anbieter (z.B. auf Bauernmärkten), mehr gefördert werden. Hierbei sollen neue Flächen geschaffen werden, bei denen sie ihre Produkte anbieten können (z.B. Automaten) Information zu Gefahren von Feinstaubbelastung durch Feuerwerke.	PPM	3	gering	gering	hoch	Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung.
			PPM	L	gering	gering	gering	Laufende Bearbeitung

Kreislaufwirtschaft & Zero Waste	Nachhaltige Ressourcennutzung	Die Stadt und LKR nutzen ihre Ressourcen nachhaltig. Alle Bürger*innen können sich auf eigenen Wunsch nicht nur zuhause, sondern auch in allen Verpflegungseinrichtungen von Stadt und LKR gesund, vegan oder vegetarisch, biologisch, regional und saisonal ernähren	PPM	3	mittel	n.a.	hoch	Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung.
	Stoffkreisläufe	Alle kommunalen Stoffkreisläufe- und Ströme sollen auf Optimierungsmöglichkeiten hin überprüft werden	PPM	3	mittel/hoch	mittel	hoch	Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung.
	Begrenzung Wahlplakate	Wahlplakate sollen von zentralen Stellen ausgehängt werden	PPM	3	gering	gering	gering	Klärungsbedarf mit Einreichenden.
Sonstiges / Verwaltung	Treibhausgasbilanzierung	Regelmäßige Erstellung einer CO2-Bilanz für Fürstenfeldbruck	SEAP15	1	mittel	mittel	hoch	Schulung KSM zum Klimaschutzplaner, damit Bilanzierung selbst berechnet werden kann. Neue Bilanzierung soll dieses Jahr durchgeführt werden.
	Finanzierung: Nutzung Gewinnausschüttung Stadtwerke	Nutzung der etwaigen Gewinnausschüttung von den Stadtwerken für Energieprojekte	SEAP15	1	mittel	gering	mittel	Sollte umgesetzt werden, Aufgabe Stadtwerke / Aufsichtsrat.
	Öffentlichkeitsarbeit: Website, Flyer und Broschüren zur Bürgerinformation und Beratung	Solaratlas, Information zu Klimaaktivitäten der Stadt, Bürgerbeteiligung, Leitfäden, Förderprogrammen der Stadt, sowie bayern- und bundesweit, Energiespartipps etc. verständlich für die Öffentlichkeit darstellen und kommunizieren.	SEAP12 / SEAP15 / SEAP19	1	gering	mittel	hoch	Aktualisierung des Internetauftritts für 2023 vorgesehen. Kompletterneuerung der Rathauswebsite für 2025 geplant. Im Rahmen dessen: neues Konzept für die Darstellung der Klima- und Energiethemen.
	Aktionen und Projekte zu Energie-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsthemen (ÖA)	Aktionen zu verschiedenen Energiethemen, z. B. effiziente Geräte wie Stromfresser Tausch-Aktion; Bewusstseinsbildung, Autofreier Sonntag, Regionale Lebensmittel; Vortragsreihen, Kinder- und Jugendbildung, Ausstellungen, Messen und Märkte. Gezielte Ansprache von Vereinen und Zielgruppe ("Stammtische"). Teilnahme bayr. Klimaschutzwoche.	SEAP12	2	mittel	mittel	hoch	Kann erst mit weiterem Personal im KSM bearbeitet werden.
	Personalausstattung (Bauverwaltung)	Vorschriften und Vorgaben des Bauvollzugs zu Hochbau- und Begrünungsmaßnahmen sollten deutlich besser und intensiver kontrolliert und letztendlich durchgesetzt werden.	PPM	2	mittel/hoch	hoch	hoch	Prüfung erfolgt derzeit.
	Controlling & Projektsteuerung: Monitoring Klimaschutzmaßnahmen	Regelmäßiges Monitoring der geplanten Klimaschutzmaßnahmen zur effektiveren Umsetzung.	SEAP15	3	mittel	mittel	hoch	Mit Beschluss vom Mai 2023 werden dem KSM Kontrollmechanismen gegeben (regelmäßiger Austausch "Runder Tisch Klima", jährliche Berichterstattung vor dem StR und transparente Kommunikation an die Öffentlichkeit). Ob die Stadt sich erneut einem externen Controllingmechanismus verpflichtet (SECAP, European Energy Award etc.) wird mittelfristig und mit aufgestocktem Personal geprüft.

Sonstiges / Verwaltung								Zukunftswerkstatt in der Pucherstraße 6a könnte Anlaufstelle für Anfragen werden. Fördermittel für Energieberatung im Fördertopf der Stadt. Liste mit Fördermitteln geplant (s.o.) geplant. Energieagentur Landkreise Starnberg, Fürstenfeldbruck und Landsberg ab Sommer 2023 Arbeitsbeginn, wird auch Beratung abdecken. Ob eine eigene Beratungsstelle im Rathaus möglich und sinnvoll ist, wird bei Zeiten geprüft.
	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	Beratungsstelle einführen	PPM / SEAP12 / SEAP15 / SEAP17	3	mittel	hoch	hoch	
	<b>Kompensationszahlungen</b>	Unvermeidbare Emissionen sollen ab 2035 in einem regionalen Natuschutzprojekt kompensiert werden.	KSM	3				Es wird rechtzeitig nach einem oder mehreren Passenden Projekten gesucht.
	<b>Öffentlichkeitsarbeit: regelmäßige Beiträge im RathausReport zu Klimaschutz und Energiewende; Schaukasten Rathaus; Stadtinformationsbroschüre</b>	Regelmäßige Information im RathausReport zum Thema Klimaschutz & Energiewende (städtische Aktivitäten, Tipps, Infos zu Fördermöglichkeiten und Veranstaltungen etc.). Der Schaukasten im Rathaus soll regelmäßig bespielt werden.	SEAP12	L	mittel	gering	hoch	Atrikel sollen ab Mai/ Juni 2022 wieder regelmäßig erscheinen und der Schaukasten gestaltet werden. Angestrebter Turnus: quartalsweise
	<b>Bewerbung um Auszeichnungen und Fördermittel.</b>	Bewerbung für Auszeichnungen von Klimaschutzprojekten in FFB: z.B. bayerischer Umweltpreis	SEAP15	L	gering	gering	mittel	Laufendes Geschäft. Bereits mehrfach erfolgreich ausgezeichnet worden (z.B. Klimaaktive Kommune 2021).
	<b>Finanzierung &amp; Beteiligung mit Bürger-Energiegenossenschaft</b>	Gründung Energiegenossenschaft (Beteiligung Windkraft, PV-Anlagen)	SEAP12	L	mittel	gering	mittel	Bauamt steht in Kontakt mit Sonnenseglern. ISEK soll Flächen für (Agro)-PV und Windräder finden. Diese entstehenden Projekte können und sollen mit Bürgerprojekten entwickelt werden.
<b>Abstimmung mit Nachbarkommunen und Landkreis</b>		PPM	L	mittel	gering	mittel	Regelmäßiger Austausch der Klimamanager*innen des LKR und darüber hinaus.	



## Maßnahmenkatalog Klimaanpassung für die Gesamtstadt

<b>Kürzel:</b>	
<b>PPM:</b>	Vorschlag aus Positionspapieren von Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for future (2020)
<b>SEAP 12, 15, 17:</b>	Sustainable Energy Action Plan (2012, 2015, 2017), Aktionsplan des Konvent der Bürgermeister
<b>KSM</b>	Klimaschutzmanagemement (SG43)
<b>RKE</b>	Referentin für Klima und Energie
<b>Prio 1</b>	soll 2023 bearbeitet oder begonnen werden,
<b>Prio 2</b>	in 1-3 Jahren
<b>Prio 3</b>	in 3-5 Jahren
<b>Prio L</b>	Laufend

Themenbereich	Stichwort/ Titel	Erklärung / Beschreibung	Quelle	Priorität	Klimarelevanz	Finanzieller Aufwand	Personeller Aufwand	Aktueller Stand
Hitze	Baummanagement	Baummanagement etablieren mit digitalem Baumkataster	PPM	1	hoch	mittel	hoch	Digitales Kataster der städtischen Bäume vorhanden und in Benutzung.
	Großbaumpflanzquote	Innerhalb der Straßensanierung sollen Großbaumstandorte geschaffen werden.	KSM	1	hoch	hoch	hoch	In BV Mai 2023, Umsetz ab 2023 geplant.
	Hitzeportal (Öffentlichkeitsarbeit)	Onlineportal zur Information über richtiges Verhalten bei hohen Temperaturen, Infobroschüren zum herunterladen und Links zu Hitzewarnungen des DWD etc.	KSM	1	mittel	gering	mittel	geplant Mai 2023
	Gründachkataster	Ähnlich dem Solarkataster, können Bürger*innen im Gründachkataster die Grünflächenpotenziale auf ihren Dächern mit wenigen Klicks berechnen lassen.	RKE	1	mittel	gering	mittel	Ausschreibung für Juni 2023 geplant
	Flächensicherung für Klimaschutz u. -anpassung (Grünflächen)	Sicherung und Neuanlage von Flächen mit lokalklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen im Innen- und Außenbereich von Siedlungen, z.B. Wald- und Grünflächen, Grünvernetzung, Gewässer	PPM	2	hoch	hoch	hoch	Wird durch ISEK und Stadtklimaanalyse bearbeitet
	Flächensicherung für Klimaschutz u. -anpassung (Wasserflächen/Ufer)	Sicherung und Erwerb zusammenhängender Flächen entlang von Gewässern zur Erholungsnutzung, zum Biotopverbund, Hochwasservorsorge, Nutzungsbeschränkungen von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	PPM	2	hoch	mittel	hoch	Wird durch ISEK und ggf. durch Starkregenrisikoanalyse bearbeitet
	Förderprogramm zum Erhalt von Bäumen	Im Zuge der (gescheiterten) Baumschutzverordnung sollte ein Förderprogramm zum Erhalt von Bäumen bereitgestellt werden. Zusammen mit den Daten aus der Stadtklimaanalyse sollten das umgesetzt werden.	RKE	2	mittel	mittel	mittel	Vorschlag wird geprüft.
	Begrünung Dachflächen		PPM	2	mittel/hoch	gering	gering	ABGESCHLOSSEN - Wird durch Gestaltungssatzung abgedeckt. Förderprogramm der Stadt zu Dachbegrünung
	Öffentliche Trinkbrunnen	An zentralen Orten Trinkbrunnen installieren (z.B. Hauptplatz, Viehmarkt, Geschwister Scholl, Kloster)	KSM	2	gering/mittel	mittel	mittel	Erster Brunnen kommt mit Umgestaltung des Viehmarktplatzes. Prüfung weiterer Standorte.

Hitze	Neuaufstellung Flächennutzungsplan	neuer FNP inkl. Konkreter Maßnahmen zur Anpassung an den KW durch Grünausstattung	PPM		2	gering/mittel	gering	hoch	Erfolgt nach Abschluss ISEK
	Begrünung priv. Flächen (Förderung/Beratung)	Förderung zur Begrünung privater Flächen (innerstädtisch) mit Beratungsangebot für Bürger*innen (Bsp. München, Dachau)	PPM		3	mittel	hoch	mittel	Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung. Hoher personeller und finanzieller Aufwand, evtl. Flyer
	Blühstreifen	Alle Grünflächen und Straßenränder sollen auf Eignung zur Nutzung geprüft werden und dann umgesetzt	PPM	L		gering	gering/mittel	mittel	Mehr Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung. Ausgabe Blühstreifensaatmischung an die Öffentlichkeit ab April 2023.
Verwaltung / Sonstiges	Personalausstattung (Bauverwaltung)	Vorschriften und Vorgaben des Bauvollzugs zu Hochbau- und Begrünungsmaßnahmen sollten deutlich besser und intensiver kontrolliert und letztendlich durchgesetzt werden. // Beschlusspunkt, alle betroffenen SGs sollen Haushaltsmittel und Personalstellen für die Umsetzung der Strategie einstellen	PPM		2	mittel	hoch	hoch	Prüfung erfolgt derzeit.
	Öffentlichkeitsarbeit zu Bildung und Forschung	Stärkere Förderung von Forschungsprojekten. Die Stadt und LKR ermöglichen durch Informations- und Bildungsangebote eine breite und fundierte gesellschaftliche Debatte zum KW und unterstützen eine aktive Wissenschaftskommunikation	PPM		3	gering	mittel	hoch	Veranstaltungen und Informationen im Rahmen der Zukunftswerkstatt in der Pucherstraße 6a, VHS Kurse zu klimarelevanten Themen

## Übersicht Beschlusslage

Titel	Vorlage	im StR /Ausschuss Datum	Beschlusspunkte
StR TOP11: Aufstellung eines Energienutzungsplanes. Sachantrag Nr- 4 der FW vom 07.06.2008		29.07.2008	<p>1. Für das Stadtgebiet wird in Kooperation mit den Stadtwerken ein Energienutzungsplan aufgestellt. Damit wird auch dem Sachantrag Nr.4 der FW vom 07.06.2008 entsprochen.</p> <p>2. Mit der Erstellung des ENP wirf auf die Grundlage des Angebots vom 21.02-2008 Herr Prof. Dr. Hausladen, Ordinarius für Bauklimatik und Haustechnik an der TU München beauftragt .</p> <p>3. Die Stadt verpflichtet sich, die Ergebnisse des ENP bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und auf dessen Umsetzung hinzuwirken</p>
UVT TOP2: Energienutzungsplan Zwischenbericht; Sachantrag 55 SPD-Fraktion		19.01.2010	<p>1. Der Zwischenbericht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Stadt und die Sadtwerke verfolgen das Ziel einer möglichst 100-prozentigen klimaneutralen Energieversorgung der Stadt Fürstenfeldbruck mittels regenerativer Energienutzung. Dabei soll eine möglichst hohe Energieautarkie erreicht werden.</p> <p>3. Die Stadtwerke werden beauftragt, aufbauend auf den Ergebnissen des ENP einen entsprechenden konzeptablaufplan zu erstellen.</p>
UVT TOP Ö 2: Mündlicher Bericht zur angestrebten Beteiligung der Stadt am integrierten Energiekonzept des Landkreises FFB im Teilbereich Verkehr	(keine Vorlage)	07.12.2010	Stadt beteiligt sich am Klimaschutzkonzept des Landkreises bezüglich des Themenfeldes „Verkehr und Siedlungsentwicklung“ mit ca. 5.000 €.
StR Top Ö9: Energienutzungsplan Beschluss	360/2010	29.03.2011	<p>1. Dem vorgestellten Energienutzungsplan wird zugestimmt</p> <p>2. Die Stadt verpflichtet sich, den ENP mit seinen Erkenntnissen als Grundlage ihres planerischen und Verwaltungshandelns zu machen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Fürstenfeldbruck GmbH aufbauend auf dem ENP im Rahmen des Konvents der Bürgermeister ein Klimaschutzkonzept (Sustainable Energy Action Plan, SEAP) mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen zu erarbeiten,.</p>
Str TOP Ö10 Solarpotenzialkataster Fürstenfeldbruck Beschluss	497/2011	29.03.2011	Der Erstellung des vorgestellten Solarpotenzialkatasters mit online Darstellung wird zugestimmt.
STR TOP Ö 12: Landkreisübergreifender Flächennutzungsplan Windkraft - Aufstellungsbeschluss	0562/2011	26.07.2011	<p>1. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck stellt, gemeinsam mit der Großen Kreisstadt Germering, den Städten Olching und Puchheim sowie den Gemeinden Adelshofen, Alling, Althegnenberg, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Grafath, Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Moorenweis, Oberschweinbach, Schöngesing und Türkenfeld für das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB auf. Ziel der Planung ist es, Standorte für Windkraftanlagen als Konzentrationsflächen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festzulegen und so einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Landkreis zu fördern und andererseits die Standortauswahl in Bezug auf Windenergie zu steuern.</p> <p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Fürstenfeldbruck anzustreben.</p>
UVT TOP Ö 1: Sachanträge Nr. 100 / SPD und Nr. 105 GUL/Grüne; Situation Münchner Bahn - S 4-Ausbau / Unterstützung der Bürgerinitiative "S4-Ausbau-jetzt"	0575/2011	28.07.2011	<p>1. Der Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck spricht sich dafür aus, dass Bund, Landtag und Staatsregierung schnellstmöglich bauliche Maßnahmen planen und realisieren lassen, die den S-Bahn-Verkehr der S 4 vom Fern-, Regional- und Güterverkehr trennen, um dichteren und störungsfreieren S-Bahn-Verkehr zu gewährleisten, wie die gegründete Bürgerinitiative „S4-Ausbau jetzt“ vorschlägt.</p> <p>2. Der Stadtrat erklärt in diesem Zusammenhang, dass er sofortige Verbesserungen auf der S-Bahnstrecke S4-West, hierbei vor allem den Einsatz von Langzügen sowie die Schaffung der schon lange geforderten behindertengerechten Zugänge in Puchheim und Buchenau für überfällig und absolut notwendig hält - schnellstmöglich und unabhängig von der zweiten Stammstrecke bzw. vom viergleisigen Ausbau der S4.</p> <p>3. Der Stadtrat fordert den Bayerischen Landtag und das Bayerische Wirtschaftsministerium zu einer grundsätzlichen Investitionsinitiative „S-Bahn München“ und zu einer stark verbesserten Bereitstellung der dafür notwendigen Finanzmittel auf.</p>
UVT TOP Ö 7: Sachantrag Nr. 97; Städtischer Fuhrpark - Elektrofahrzeug	0554/2011	28.07.2011	Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Stadtmarketing empfiehlt, dass die Stadt Fürstenfeldbruck beim nächsten Kauf eines Dienstfahrzeuges ein Elektrofahrzeug für ihren Fuhrpark erwerben wird.
StR TOP Ö 3: Konvent der Bürgermeister; Beschluss des Aktionsplans für nachhaltige Energie	0761/2012	24.04.2012	<p>1. Mit dem Beitritt zum Klimabündnis und zum „Konvent der Bürgermeister“ will die Stadt Fürstenfeldbruck die CO2-Emissionen so weit wie möglich reduzieren, um so zum Klimaschutz beizutragen.</p> <p>2. Dem vorgelegten Entwurf des Aktionsplans für nachhaltige Energie mit einem CO2-Reduktionsziel von 35% bis zum Jahr 2020, bezogen auf das Basisjahr 2005, wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, gegebenenfalls erforderliche redaktionelle Änderungen im Rahmen der Beschlusslage vorzunehmen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aktionsplan Ende Mai in Brüssel einzureichen sowie all zwei Jahre einen Umsetzungsbericht in Brüssel abzugeben.</p> <p>4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aktionsplan schrittweise umzusetzen und die hierzu erforderlichen Beschlüsse den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.</p>
			1. Das bisherige CO2-Reduktionsziel von 20 % bis zum Jahr 2020 wird auf 35 % erhöht, bezogen auf das Basisjahr 2005.

<b>StR TOP Ö 4: Konvent der Bürgermeister; Aktionsplan für nachhaltige Energie; Beschluss des Reduktionsziels</b>	0749/2012	27.03.2012	<p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, in der Sitzung des Stadtrates im April 2012 den Aktionsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>3. Der Stadtrat prüft künftig alle seine Entscheidungen auf ihre Klimarelevanz. Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen Beschlussvorlagen die Frage, inwieweit die getroffenen Entscheidungen klimarelevant sind, zu berücksichtigen.</p>
<b>PBA TOP 8 Teilflächennutzungsplan Windkraft; Beschlussfassung über die Zielvorgaben</b>	0762/2012	09.05.2012	<p>1. Die Stadt Fürstenfeldbruck regt an, im Rahmen der Teilflächennutzungsplan-Änderung Windkraft ein Konzept zur räumlichen Ordnung und Gestaltung von Windkraftanlagen zu entwickeln und dieses mit den Nachbarlandkreisen und den regionalen Planungsträgern abzustimmen.</p> <p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Anregung bei der Erstellung des Vorentwurfs bzw. im weiteren Verfahren einzubringen.</p>
<b>StR TOP Ö 7: Sachantrag Nr. 133 von Herrn Stadtrat Pötzsch vom 04.06.2012; Beitritt der Stadt Fürstenfeldbruck zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.</b>	0806/2012	26.06.2012	Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.
<b>StR TOP Ö 10: Umsetzung Windkraftanlage an der B2; a) Gründung einer Windpark I Brucker-Land GmbH &amp; Co.KG b) Gründung einer Windpark I Brucker-Land Verwaltungs GmbH (Komplementär GmbH)</b>	Tischvorlage im RIS	23.10.2012	Der Stadtrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Gründung einer „Windpark I Brucker-Land GmbH & Co. KG.
<b>StR TOP Ö 11: Gründung einer "Entwicklungsgesellschaft Erneuerbare Energien GmbH"</b>	Tischvorlage im RIS	23.10.2012	Der Stadtrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Gründung einer „Entwicklungsgesellschaft Erneuerbare Energien“. Diese Gesellschaft soll den Beitritt weiterer Gesellschafter ermöglichen.
<b>StR Top Ö3 Klimaschutzkonzept des Landkreises FFB Themenfeld "Verkehr und Siedlungsentwicklung auf Landkreisebene"</b>	0101/2013	18.06.2013	<p>1. Die Stadt FFB begrüßt das Klimaschutzkonzept des Landkreises FFB zum Themenfeld „Verkehr und Siedlungsentwicklung auf Landkreisebene“ (Los 2).</p> <p>2. Die Verwaltung bzw. der Klimaschutzbeauftragte wird, soweit erforderlich, beauftragt, zusammen mit dem Landkreis Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts zum Themenfeld „Verkehr und Siedlungsentwicklung auf Landkreisebene“ (Los 2) vorzubereiten.</p>
<b>PBA TOP Ö 10: Immissionsschutzrechtlicher Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück FINr. 274, Gemarkung Puch</b>	0137/2013	17.07.2013	Das Einvernehmen zu der geplanten Windkraftanlage auf dem Grundstück FINr. 274, Gem. Puch wird wegen der fehlenden Sicherung der wegemäßigen Erschließung versagt. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Einvernehmen auf dem Verwaltungsweg zu erteilen, sobald der Nachweis der gesicherten Erschließung vorliegt und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
<b>PBA TOP Ö 11: Immissionsschutzrechtlicher Antrag zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen, FINr. 397, Gemeinde Mammendorf und FINr. 806/1, Gemeinde Maisach</b>	0137/2013/1	17.07.2013	Den geplanten Windkraftanlagen, auf dem Grundstück FINr. 397, Gemeinde Mammendorf und FINr. 806/1, Gemeinde Maisach wird vorbehaltlich der gesicherten Erschließung zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Zustimmung nach Ergänzung der Antragsunterlagen im Hinblick auf die gesicherte Erschließung zu erteilen.
<b>StR TOP Ö 10: Interkommunaler sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windkraft; Teiländerung Flächennutzungsplan; Beschluss Vorentwurf</b>	0141/2013	30.07.2013	<p>1. Der Aufstellungsbeschluss vom 26.07.2011 wird dahingehend geändert, dass die Stadt Fürstenfeldbruck gemeinsam mit den Städten Germering, Puchheim und Olching, den Gemeinden Adelschhofen, Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Grafrath, Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach, Schöngesing und Türkenfeld für das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB aufstellt.</p> <p>2. Die Stadt Fürstenfeldbruck billigt den Vorentwurf des interkommunalen sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windkraft mit den Ausweisungen von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen über das gesamte Planungsgebiet (Landkreis Fürstenfeldbruck mit Ausnahme der Gemeindeflächen von Althegnenberg und Moorenweis) in der Fassung vom 01.07.2013.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 durchzuführen. Das Planungsbüro Brugger, Aichach wird gem. § 4 b BauGB beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Frühzeitige Beteiligung erfolgt nach Vorliegen aller Beschlüsse der an der Planung beteiligten Kommunen.</p> <p>4. Einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen, wonach der Teil-Flächennutzungsplan spätestens 10 Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft werden soll, wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>5. Die Verwaltung wird beauftragt, im bevorstehenden ersten Verfahrensschritt die Bitte um eine geringfügige Reduzierung der Konzentrationsfläche Nr. 5.2. um ca. 75 m im südlichen Bereich vorzubringen.</p>
<b>StR TOP Ö 7: Sachantrag Nr. 159 von Frau Stadträtin Geißler vom 16.03.2013; Schaffung einer Stelle einer/s Fahrradbeauftragten</b>	0208/2013	24.09.2013	Der Stadtrat beschließt, dem Sachantrag Nr. 159 der GUL/Grünen Stadtratsfraktion zu entsprechen und im Stellenplan der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 die Stelle einer/s Fahrradbeauftragten im Umfang von 20 Wochenstunden mit einer Stellenwertigkeit in Entgeltgruppe 9 TVöD-V neu zu schaffen. Diese Planstelle ist beim Sachgebiet 41 – Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung anzugliedern.

<b>PBA TOP Ö 3: Realisierung eines Forschungsprojektes der TU München am Hochfeld-Ost; mündlicher Bericht</b>	kein SV im RIS	04.12.2013	Der Planungs- und Bauausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
<b>StR TOP Ö 12: Antrag aus der Bürgerversammlung Puch vom 21.11.2013; Antrag auf Zurückstellung der beim Landratsamt eingereichten Bauanträge der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen</b>	0299/2013	10.12.2013	Der Stadtrat lehnt den Antrag aus der Bürgerversammlung Puch vom 21.11.2013 ab, die beim Landratsamt eingereichten Anträge der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH zur Genehmigung der Errichtung von 3 Windkraftanlagen zurückzustellen oder ruhen zu lassen.
<b>StR TOP Ö 7: Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (FABs)</b>	0259/2013	28.01.2014	Der Stadtrat beschließt den als Anlage beiliegenden Satzungsentwurf als Satzung.
<b>StR TOP Ö 3: Realisierung einer Windkraftanlage an der B2; Gründung der Windpark I Brucker Land GmbH &amp; Co. KG</b>		18.03.2014	Der Stadtrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Gründung der Windpark I Brucker Land GmbH & Co. KG.
<b>UVT TOP Ö 7: Einführung eines Fahrradverleihsystems</b>	0598/2014	11.03.2015	1. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Einführung eines Fahrradverleihsystems mit kostenlosen, frei zugänglichen Fahrrädern. Nach einer Testphase von 2 – 3 Jahren wird das Verleihsystem überprüft. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der im Haushalt 2015 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, für den Betrieb eines Fahrradverleihsystems mit Beteiligung des Bauhofes oder eines dritten Unternehmens bei Wartung und Kontrolle die nötigen Schritte zu unternehmen, Angebote einzuholen und einen qualifizierten Betreiber auszusuchen.
<b>UVT TOP Ö 5: Sachantrag Nr. 39: Elektromobiles Car-Sharing in Fürstenfeldbruck</b>		01.07.2015	Die Stadt bekundet ihr grundsätzliches Interesse am Car-Sharing. Der Arbeitskreis wird beauftragt mit den entsprechenden Anbietern/Verein Kontakt aufzunehmen und entsprechende Angebote einzuholen und Möglichkeiten für Car-Sharing zu prüfen.
<b>StR TOP Ö 3: Monitoring zum Konvent der Bürgermeister und Fortführung des Aktionsplan für nachhaltige Energie: „Klimaschutzmaßnahmen – Perspektive bis 2020“</b>		24.11.2015	1. Dem vorgelegten Entwurf „Klimaschutzmaßnahmen – Perspektive bis 2020“ wird zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Klimaschutzmaßnahmen des Aktionsplans „Klimaschutzmaßnahmen – Perspektive bis 2020“ schrittweise umzusetzen und die hierzu gegebenenfalls erforderlichen Beschlussvorschläge von den jeweils federführenden Sachgebieten den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. 3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen Beschlussvorlagen die Klimarelevanz zu prüfen und mögliche Konsequenzen für das Einsparziel von 35% anzugeben. Sollte sich dies negativ auf die CO2-Reduktion der Stadt auswirken, ist darauf explizit hinzuweisen und dies zu begründen. 4. Alle Sachgebiete der Verwaltung werden beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Aktionsplans „Klimaschutzmaßnahmen – Perspektive bis 2020“ für das kommende und die folgenden Jahre jeweils für ihr Sachgebiet anzumelden. 5. Die Verwaltung wird beauftragt, im laufenden Prozess den Stadträten neue Sachkenntnisse vorzutragen, als Entscheidungsgrundlage für weitere Maßnahmen.
<b>UVT TOP Ö 7: Vergabe eines E-Mobilitätskonzepts zur Elektrifizierung von kommunalen und betrieblichen Flotten sowie Aufbau eines (E-)CarSharing Systems in der Stadt Fürstenfeldbruck</b>		15.06.2016	1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein kommunales Elektromobilitätskonzept zu entwickeln, die städtische Fahrzeugflotte zu elektrifizieren und den Aufbau eines CarSharing-Systems unter Einbeziehung elektrischer Fahrzeuge (im folgenden [E-]CarSharing-System genannt) in Fürstenfeldbruck zu initiieren. 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, aufgrund der im Sachvortrag genannten Ziele eine Ausschreibung durchzuführen und einen geeigneten Bieter zu beauftragen.
			1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei durch Bauleitplanung neu geschaffener Geschossfläche künftig den KfW-Effizienzhausstandard 55 für Wohngebäude sowie den angepassten KfW-Effizienzhausstandard 55 für Büro- und Dienstleistungsgebäude zu fordern. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei durch Bauleitplanung neu geschaffener Geschossfläche künftig die Erstellung eines Energiekonzeptes sowie die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen mit dem vom Baurecht Begünstigten zu vereinbaren. Diese Regelung soll erst für Planungsgebiete mit einer Baulandfläche von 18.000 m <sup>2</sup> gelten. Kommt Punkt 2 zur Anwendung ist Punkt 1 obsolet. 3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei durch Bauleitplanung neu geschaffener Geschossfläche die städtebauliche Planung auch auf energetische Optimierungspotenziale hin zu untersuchen. Dem Stadtrat ist ein Entwurf für die Gesamtabwägung mit allen anderen Belangen vorzulegen.

<p><b>Str TOP Ö 7: Energiestandard und Energiekonzepte in städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen</b></p>	<p>1000/2016</p>	<p>29.11.2016</p>	<p>4. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Wettbewerben und Plangutachten konkrete Zielvorgaben bezüglich des energetischen Gebäudestandards und der Energieversorgung in den Auslobungstext mitaufzunehmen. Es ist dazu frühzeitig ein Sachverständiger in das Verfahren einzubinden, der zur Festlegung der Zielvorgaben vorbereitend tätig ist, die planerischen Beiträge bewertet sowie die Jury berät (z.B. als sachverständiger Berater).</p> <p>5. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Verkauf städtischer Grundstücke den verbesserten energetischen Gebäudestandard (gemäß Punkt 1), bzw. bei einer Baulandfläche ab 18.000 m<sup>2</sup> die Erstellung und Umsetzung eines Energiekonzeptes (gemäß Punkt 2) zu vereinbaren. Beträgt die Baulandfläche weniger als 18.000 m<sup>2</sup>, ist nur der verbesserte Gebäudestandard vertraglich zu fordern.</p> <p>6. Weist der vom Baurecht Begünstigte eindeutig nach, dass er durch andere geeignete bauliche Maßnahmen, wie z.B. die Nutzung ökologischer Materialien, die Reduzierung der Grauen Energie oder alternative Wohnkonzepte, die gleiche Menge an CO<sub>2</sub>-Emissionen einspart, kann von der Forderung nach dem verbesserten Energiestandard, bzw. der Umsetzung eines Energiekonzeptes abgewichen und die hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Einsparung äquivalente Maßnahme vereinbart werden.</p> <p>7. Die Verwaltung wird beauftragt, das Modell 2018 oder bei Novellierung der EnEV zu evaluieren und dem Stadtrat wieder vorzulegen.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 3: Monitoring für den Konvent der Bürgermeister/innen und CO<sub>2</sub>-Bilanz</b></p>		<p>09.05.2017</p>	<p>Kenntnisnahme der CO<sub>2</sub>-Bilanz für 2015 und des aktualisierten und erweiterten Maßnahmenkatalogs.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 2: Abschluss des E-Mobilitätskonzepts zur Elektrifizierung von kommunalen und betrieblichen Flotten sowie Aufbau eines (E-) CarSharing Systems in der Stadt Fürstenfeldbruck (E-Fürst)</b></p>	<p>1507/2018</p>	<p>21.06.2018</p>	<p>1. Entsprechend dem von der Firma EcoLibro den in der Sitzung vorgeschlagenen Szenario 4 eines (E-)CarSharing-Systems wird zukünftig der Fuhrpark der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck auf einen externen Anbieter mit einem möglichst hohen Anteil an Elektrofahrzeugen umgestellt.</p> <p>2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zusammen mit der Arbeitsgruppe Carsharing und der Stabsstelle ÖPNV des Landratsamtes vorzubereiten und die Bewertungsmatrix dem UVT zum Beschluss vorzulegen.</p> <p>3. Die Kompatibilität mit dem Mobilitätskonzept 4.0 des Landkreises Fürstenfeldbruck muss gewährleistet sein.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 7: Sachantrag-Nr. 113 - Antrag auf "E-Ladesäulen"</b></p>	<p>1506/2018</p>	<p>21.06.2018</p>	<p>1. Die Stadtwerke werden gebeten, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung entsprechend der im Sachvortrag beschriebenen Vorgehensweise schrittweise öffentliche Lademöglichkeiten für Elektroautos im Stadtgebiet zu realisieren. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob es möglich und sinnvoll ist, Lade-Stellplätze mit Photovoltaik zu überdachen.</p> <p>2. Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 7: Sachantrag-Nr. 110 StRin Dr. Zierl Antrag auf Beteiligung der Stadt Fürstenfeldbruck an der Europäischen Mobilitätswoche</b></p>	<p>1494/2018</p>	<p>06.11.2018</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, an der EUROPÄISCHEN MOBILITÄTS-WOCHE im Jahr 2019 teilzunehmen. Der Sachantrag ist damit behandelt.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 5: Sachantrag Nr. 142 - Antrag StRin Dr. Zierl auf komplette Überarbeitung und Erweiterung des Förderprogramms Gebäudesanierung zum integrierten Klimaschutz-Förderprogramm</b></p>		<p>06.02.2019</p>	<p>1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des STR-Beschlusses vom 24.11.2015 und des Sachantrages Nr. 142 ein integriertes Klimaschutz-Förderprogramm zu entwickeln.</p> <p>2. Die Richtlinien für die verschiedenen Bausteine des neuen Förderkonzepts sollen schrittweise ausgearbeitet und den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden, mit dem Ziel, in diesem Jahr mit einzelnen Förderbausteinen zu starten.</p> <p>3. Bis zum Inkrafttreten des neuen Förderprogrammes behält das Bestehende seine Gültigkeit.</p> <p>4. Der Sachantrag ist damit behandelt.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 5: Mobilitätsstationen und Fahrradverleihsystem</b></p>	<p>1749/2019</p>	<p>09.04.2019</p>	<p>1. Die Stadt Fürstenfeldbruck beteiligt sich am Landkreisprojekt „Auf- und Ausbau multimodaler Schnittstellen“. Die im Arbeitspapier vorgeschlagenen Standorte können in einem ersten Schritt weiter untersucht werden. Hierbei sind die im Sachvortrag genannten und in der Sitzung eingebrachten Änderungsvorschläge (siehe Tabelle) zu berücksichtigen.</p> <p>2. Die Stadt Fürstenfeldbruck strebt beim Carsharing einen möglichst hohen Anteil an Elektrofahrzeugen an.</p> <p>3. Die Stadt Fürstenfeldbruck möchte sich eine Umsetzung von Quartiersboxen noch offen halten. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Möglichkeiten zur Kostenbeteiligung von Dritten zu erarbeiten und dem Ausschuss vorzustellen.</p> <p>4. Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorschlag auszuarbeiten, wie bei Bauleitplanverfahren im Umfeld von Mobilitätsstationen diese Maßnahmen zur Stellplatzreduzierung einbezogen werden können und diesen Vorschlag dem UVT und dem PBA vorzulegen.</p>

			<p>5. Die Stadt Fürstenfeldbruck hebt ihren Beschluss bzgl. eines konkreten Fahrradverleihsystems vom März 2015 auf und beteiligt sich an der Umsetzung des MVG Rad-Systems im Stadtgebiet. Die genaue Anzahl und Lage der Stationen sollen im weiteren Projektverlauf geprüft, mit genauen Kosten beziffert und anschließend beschlossen werden. Hierbei sind hauptsächlich konventionelle Fahrräder zu nutzen. Lediglich an den Bahnhöfen soll der Einsatz von E-Bikes geprüft werden. Die entsprechend notwendigen Haushaltsmittel sind zu beantragen. Hierbei ist zu prüfen, ob und wie der Landkreis an den Kosten beteiligt werden kann, wie bei anderen interkommunalen Projekten auch.</p>
<p><b>StR TOP Ö 7: Grundsatzbeschluss Radverkehrsförderung und Radverkehrsmaßnahmen; Eilantrag Nr. 173</b></p>		<p>23.07.2019</p>	<p>1. Aufbauend auf den bereits getroffenen Beschlüssen zu den Themen Radverkehrsplan und Maßnahmenkatalog (0290/2010, Anlage 1), Routenplanung (0843/2012, Anlage 2.1+2.2), Klimaschutzaktionsplan/ Konvent der Bürgermeister (0761/2012, Anlage 3), Radverkehrsmaßnahmen (0685/2015, Anlage 4.1+4.2), Verkehrsentwicklungsplan (0827/2015, Anlage 5) sowie Aufbau von Mobilitätsstationen inkl. Fahrradverleihsystem (1749/2019, Anlage 6) wird wie folgt beschlossen:</p> <p>A. Der Radverkehr in Fürstenfeldbruck wird im besonderen Maße gefördert. Der Radverkehrsanteil am Modal-Split im Gesamtverkehr soll basierend auf den Ergebnissen der Studie „Mobilität in Deutschland“ von 16% (2017) bis zum Jahr 2025 auf 25% angehoben werden. Um den Radverkehrsanteil messen und vergleichen zu können soll die Stadt Fürstenfeldbruck sich wieder mit 500 regional beauftragten Stichproben an der nächsten MID-Studie beteiligen. Der Radverkehr wird dabei als wesentlicher Bestandteil einer stadt- und umweltverträglichen Mobilität angesehen. Die Erhöhung des Radverkehrsanteils soll hierbei nicht zu Lasten des Umweltverbundes gehen. Im Verkehrsentwicklungsplan soll dieser Zielwert geprüft und ggf. verifiziert werden.</p> <p>B. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Radverkehrsförderung in Abstimmung mit den Zielen des Verkehrsentwicklungsplans auf Grundlage der vier Säulen der Radverkehrsförderung (Infrastruktur, Information, Kommunikation, Service) zu aktualisieren, fortzuschreiben und mit Prioritäten zu versehen. Diese werden dem zuständigen Gremium regelmäßig berichtet und einzelne Maßnahmen bei Bedarf zur Entscheidung vorgelegt (wie bisher).</p> <p>C. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel zu den jährlichen Haushaltsberatungen anzumelden. Bei den Haushaltsberatungen wird angestrebt, die Ziele der Förderung des Radverkehrs in besonderem Maße und mit hoher Priorität zu berücksichtigen.</p> <p>2. Den gemäß Sachantrag Nr. 173 vorgeschlagenen Richtlinien zur Fahrrad und Elektromobilität wird mit den im Sachvortrag vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage zeitnah eine entsprechende Förderrichtlinie auszuarbeiten und über den Oberbürgermeister in Kraft zu setzen. Zur Finanzierung werden von den im Haushalt 2019 verfügbaren Mittel für die „Förderung von Energiesparmaßnahmen“ 50.000 € für die Förderung von Elektromobilität verwendet.</p>
<p><b>StR TOP Ö 10: Sachantrag Nr. 111 vom 22.12.2017; "Photovoltaik auf städtischen Gebäuden"</b></p>	<p>1917/2019</p>	<p>22.10.2019</p>	<p>1. Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Fürstenfeldbruck beim Neubau und der Sanierung städtischer Gebäude grundsätzlich Photovoltaik-Anlagen (Stromerzeugung) installiert und die Installation einer Solarthermie-Anlage (Wärmeerzeugung) prüft. Außerdem wird die Verwaltung beauftragt einen Zeitplan vorzulegen für die Ausstattung möglichst aller kommunalen Liegenschaften mit Photovoltaik-Anlagen. Der Sachantrag ist damit erledigt.</p> <p>2. Die Stadt Fürstenfeldbruck errichtet auf der gesamten Dachfläche des Kindergartens Frühlingsstraße und auf den dafür bereits jetzt geeigneten Flächen der Schule Mitte eine Photovoltaik-Anlage im Rahmen des Kaufmodells.</p> <p>3. Die übrigen Dachflächen Schule Mitte werden schnellstmöglich überprüft und das Ergebnis den zuständigen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau) zur Entscheidung vorgelegt. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.</p> <p>4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag zu erteilen und alle zum Vollzug erforderlichen Rechtshandlungen auszuführen.</p> <p>5. Die überplanmäßigen Mittel werden bewilligt.</p>
<p><b>StR TOP Ö 7 Sachantrag Nr. 171/2014-2020: Antrag auf Resolution zum Klimanotstand</b></p>		<p>21.07.2020</p>	<p>1. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erkennt die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an. 2. Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.</p>
			<p>1. Die Ideen und Anregungen aus den eingereichten Positionspapieren werden grundsätzlich begrüßt und leisten einen Beitrag zum ambitionierten Klimaschutz in Fürstenfeldbruck.</p>

UVT TOP Ö 4: Positionspapier Stadtjugendrat und Umweltbeirat und Positionspapier Fridays for Future Fürstenfeldbruck		13.10.2020	2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ideen und Anregungen aus den eingereichten Positionspapieren und die aufgestellte Einordnung in die weitere strategische Arbeit der Stadt Fürstenfeldbruck im Bereich Klimaschutz mit einfließen zu lassen. Im März 2021 soll hierzu den zuständigen politischen Gremien ein aktualisierter Aktionsplan mit geeigneten Oberziele, Unterziele und Maßnahmen zur Entscheidung vorgelegt werden.
StR TOP Ö 12: Sachantrag Nr.175/2014-2020 Antrag auf eine Baumschutzverordnung zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes		27.10.2020	1. (abgelehnt mit 12:24) Dem Sachantrag Nr. 175/2014-2020 (Anlage 1) wird entsprochen. Die in der Anlage 2 und 3 beigefügte Satzung inkl. Begründung wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zum Erlass einer Baumschutzverordnung nach Art. 52 BayNatSchG zu beginnen. Nach ca. 2 Jahren soll die Satzung auf deren Funktionalität hin überprüft werden. 2. Die Stadt Fürstenfeldbruck geht beim Baumschutz mit gutem Beispiel voran. Sie schützt auf ihren eigenen Flächen die Bäume gemäß den Grundsätzen der vorgeschlagenen Baumschutzverordnung und wendet diese Grundsätze bei der Aufstellung oder Anpassung von Bebauungsplänen und in städtebaulichen Verträgen an. 3. Für ein etwaiges Förderprogramm für den Erhalt von Bäumen in der Stadt werden im Haushalt ab 2021 25.000,- EURO pro Jahr eingestellt aber bis zum Beschluss eines Förderprogrammes mit Sperrvermerk versehen.
StR TOP Ö 14: Sachantrag Nr. 193/2020-2026 - Antrag auf Klimaneutralität bis 2035		24.11.2020	1. Der Stadtrat beschließt, dass Fürstenfeldbruck seine THG-Emissionen bis spätestens 2035 unterm Strich auf "null" reduziert (bilanzielle Klimaneutralität). 2. Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.
StR Ö 8: Erlass einer Gestaltungssatzung		18.05.2021	1. Dem Sachantrag Nr. 115/2014-2020 (Anlage 1) wird <b>mit den entsprechenden Ergänzungen</b> entsprochen. Die in der Anlage 3 und 4 beigefügte Satzung inkl. Begründung wird erlassen. Nach ca. 2 Jahren soll die Satzung auf deren Funktionalität hin überprüft werden. 2. Der Sachantrag Nr. 159/2014-2020 (Anlage 2) wird insoweit aufgegriffen, als in der Gestaltungssatzung Regelungen zur Gartengestaltung getroffen werden. 3. Zusätzlich sollen in den künftigen Bebauungsplänen geeignete Festsetzungen zur Vermeidung von Schottergärten und Gestaltung von Einfriedungen getroffen werden.
UVT TOP Ö 9: Antrag auf Durchführung einer Stadtklimaanalyse		14.07.2021	1. Die Stadt Fürstenfeldbruck nimmt Kontakt mit den Gemeinden Emmering, Olching und Maisach auf um eine gemeinsame Klimaanalyse für die Gemeindegebiete durchzuführen. 2. Wenn die anderen Gemeinden nicht bereit sind sich zu beteiligen, führt die Stadt eine solche Analyse nur für das Stadtgebiet durch 3. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf die bisherige Funktion des Fliegerhorstes gelegt werden.
UVT TOP Ö 7: Überarbeitung kommunales Förderprogramm Energieeinsparung (Beschluss); beinhaltet Sachantrag Nr. 055/2020-2026 Städtisches Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung		10.11.2021	1. Das bestehende städtische Förderprogramm Energieeinsparung wird mit Wirkung zum 31.12.2021 außer Kraft gesetzt. 2. Das Förderprogramm mit den Förderbausteinen Energieberatung (siehe Anlage 5) und Dachbegrünung (siehe Anlage 6) treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. 3. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Förderbausteine auszuarbeiten und den politischen Gremien zum Beschluss vorzulegen. 4. Die Neuherstellung von Dachbegrünung wird mit einem Pauschalbetrag von 25 € pro Quadratmeter gefördert. Neben der Neuherstellung durch Fachfirmen ist auch die Erstellung in Eigenleistung möglich. Als Nachweis sind jeweils geeignete Rechnungen vorzulegen
StR TOP Ö 6: Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) durch die Stadt Fürstenfeldbruck als Gründungsmitglied	2522/2011	30.11.2021	1. Dem anliegenden Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 30.09.2021 wird zugestimmt. Diese Satzung soll als öffentlich-rechtlicher Gründungsvertrag mit den übrigen Beteiligten vereinbart werden. Der beiliegende Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 30.09.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses. 2. Der Oberbürgermeister o. V. i. A. wird beauftragt und ermächtigt, die Verbandssatzung in der o. g. Fassung zu unterzeichnen, sowie alle im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland zweckdienlichen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. 3. Der Amperverband wird beauftragt und bevollmächtigt, a) alle zur Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte durchzuführen, insbesondere den Antrag zur Genehmigung der Verbandssatzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) zu stellen und die amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung zu veranlassen, sowie b) den Genehmigungsbescheid für die Gemeinde entgegenzunehmen und diesen an die Gemeinde weiterzuleiten.

<p>StR TOP Ö 7: Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)</p>		<p>30.11.2021</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verkehrsentwicklungsplan für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck wird als strategisches, abgestimmtes Grundkonzept für die weiteren Umsetzungsschritte in den nächsten 15 Jahren beschlossen. Dieses umfasst ergänzend zu den Leitzielen inklusive Präambel auf der Grundlage der Analyse und Bewertung (vgl. Beschluss vom 29.09.2020) ein Maßnahmenprogramm, das ausgewählte Schlüsselmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog mit Priorität verfolgt. Bereits beschlossenen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt. Das Leitziel zur Entwicklung des Fliegerhorstes bzw. die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden zu Leitplanken für dessen Entwicklung.</li> <li>2. Das Maßnahmenprogramm wird dabei in seiner Gesamtheit befürwortet und zur Grundlage der weiteren Schritte gemacht. In einem ersten Schritt werden mit dem Ziel einer kurzfristigen Umsetzung zwölf ausgewählte Handlungsschwerpunkte mit Schlüsselmaßnahmen, wie im Sachvortrag vorgestellt, mit Priorität verfolgt</li> <li>3. Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich über den Umsetzungsfortschritt zu berichten und ggf. neue Schlüsselmaßnahmen vorzuschlagen.</li> </ol>
<p>StR TOP Ö 8: Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz</p>	<p>2556/2021</p>	<p>30.11.2021</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verwaltung wird beauftragt im Sinne der, mit den Einreichenden der Positionspapier abgestimmten, erweiterten Einordnung gemäß Anlage 4 schnellstmöglich tätig zu werden und in die bestehenden Klimaschutz- und Klimaanpassungsaktivitäten zu integrieren. Um das Ziel, Fürstenfeldbruck bis 2035 klimaneutral zu machen, nicht zu verfehlen, müssen die geeigneten Maßnahmen schnell und konsequent umgesetzt werden. <b>Der Fokus liegt dabei auf der Umsetzung von kurzfristig realisierbaren Maßnahmen, welche bis Ende 2022 verwirklicht sein sollen.</b> Mittel- und langfristige Maßnahmen werden parallel ebenfalls mit Hochdruck verfolgt.</li> <li>2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen, gemeinsame Aktionen mit den Einreichenden zu initiieren und jährlich den Stand der Maßnahmen zu evaluieren und zu bilanzieren.</li> <li>3. Die Arbeitstreffen zwischen Stadtverwaltung, Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for Future Fürstenfeldbruck werden fortgeführt.</li> </ol>
<p>UVT TOP Ö 8: Sachantrag Nr. 066/2020-26 - Ausbau der Elektroladeinfrastruktur in Fürstenfeldbruck</p>	<p>2614/2021</p>	<p>08.02.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der aktuelle Stand des Ausbaus mit Ladeinfrastruktur für E-Mobilität in unserer Stadt wurde im Sachvortrag erläutert. Die Verwaltung wird im Rahmen des jährlichen Berichts bezüglich des Umsetzungsfortschritts der VEP-Maßnahmen über den aktualisierten Stand informieren.</li> <li>2. Die Verwaltung wird im Rahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagement (VEP-Schlüsselmaßnahme Ö5) Informationen über Förderprogramme für die Errichtung von Ladeinfrastruktur an Unternehmen zur Verfügung zu stellen.</li> <li>3. Die Behandlung des Sachantrages ist abgeschlossen.</li> </ol>
<p>StR TOP Ö 6: Sachantrag Nr. 064/2020-2026 - Antrag Klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen</p>		<p>22.02.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Stadtrat beschließt den Beschluss vom 29.11.2016 dahingehend zu überarbeiten, dass statt KfW55 ab sofort bilanzielle Klimaneutralität bezüglich des Energieverbrauchs im laufenden Betrieb (Strom, Wärme) gefordert wird.</li> <li>2. Der Stadtrat beschließt, dass zukünftig bei Anfragen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben der voraussichtliche Energieverbrauch in die Bewertungsmatrix mit aufgenommen wird. Der/ die Anfragende hat zudem nachzuweisen, ob und ggf. wie eine Energieversorgung des Betriebs CO2-neutral vorgesehen ist.</li> <li>3. Der Stadtrat beschließt weiterhin, dass für städtische Bauprojekte zusätzlich auf die Minimierung der Grauen Energie und auf umweltfreundliche und gesunde Baustoffe geachtet wird. Als Vorbild dient der Leitfaden "Nachhaltige Baumaterialien und Baustoffwahl" der Erzdiözese München und Freising.</li> </ol>
<p>StR TOP Ö 7: Sachantrag Nr. 070/2020-2026 - Erneuerbare Energien ausbauen</p>		<p>22.02.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstückskaufverträgen der Stadt, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strombedarf bedingt, ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation von Photovoltaikanlagen zu vereinbaren.</li> <li>2. Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4 BauGB die Installation einer Photovoltaikanlage zu vereinbaren.</li> <li>3. Soweit die Installation von Photovoltaikanlagen weder durch Grundstückskaufvertrag noch durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann, soll die Installation von Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden.</li> <li>4. In Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen soll die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage entfallen, sofern die Pflichten aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach des Gebäudes erfüllt werden.</li> </ol>

<p><b>StR TOP Ö 5: Integriertes Stadtentwicklungskonzept mit Vorbereitender Untersuchung für Sanierungsgebiet Innenstadt - Grundsatzbeschluss</b></p>		<p>22.02.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Stadtentwicklung für die mittel- und langfristige räumliche Entwicklung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) mit gesamtstädtischer Betrachtung zu erarbeiten</li> <li>2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der im Sachvortrag aufgeführten Ziele eine Leistungsbeschreibung zu erarbeiten und als Grundlage für die europaweite Ausschreibung zu verwenden und diese rechtskonform durchzuführen.</li> <li>3. Den im Sachvortrag vorgeschlagenen Vergabekriterien wird zugestimmt.</li> <li>4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zeit des Planungsprozesses das Gebäude in der Pucher Straße 6a als Brucker Stadtlabor / Zukunftswerkstatt im Rahmen des Beteiligungskonzeptes zu nutzen.</li> <li>5. Die Dokumentation der gemeinsamen Klausurtagung vom 2. und 3. Juli 2021 wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>6. Die Verwaltung wird beauftragt, für das in Anlage 1 dargestellte Untersuchungsgebiet auf der Grundlage des § 141 BauGB die Vorbereitende Untersuchung für das Sanierungsgebiet Innenstadt einzuleiten. Die Abstimmung des exakten Umgriffs erfolgt mit dem Auftragnehmer. Der Übersichtsplan ist Teil des Beschlusses. Beschlossen wird ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept mit Vorbereitender Untersuchung.</li> <li>7. Die Verwaltung wird beauftragt, den Einleitungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Es wird u.a. auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im VU-Gebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, etc. hingewiesen.</li> </ol>
<p><b>UVT TOP Ö 12: Sachantrag 077/2020-2026: Antrag Förderbaustein Solarenergie</b></p>		<p>11.05.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verwaltung wird beauftragt für das Jahr 2023 ein Gesamtförderbudget von 450.000 Euro für die Förderbausteine des städtischen Förderprogramms „Prima fürs Klima“ einzustellen</li> </ol>
<p><b>UVT TOP Ö 5: Vergabe Ingenieurleistung Starkregenrisikomanagement</b></p>		<p>11.05.2022</p>	<p>Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Ingenieurleistungen an das Büro Arnold Consult AG, Marsstr. 24, 80335 München zu einem Gesamtbruttopreis von 106.787,09 € zu vergeben.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 9: Vorbereitung einer Ausschreibung für die Einführung von (E-) Carsharing in Fürstenfeldbruck - Beschluss Bewertungsmatrix</b></p>		<p>11.05.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verwaltung wird eine Ausschreibung für die Umstellung der dienstlichen Flotte auf Carsharing mit möglichst hohem Anteil an Elektrofahrzeugen veröffentlichen. Dabei wird eine Bewertungsmatrix wie im Sachvortrag bzw. in der Anlage 1 dargestellt, für die Zuschlagerteilung angesetzt.</li> <li>2. Die Stadt Fürstenfeldbruck wird eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Fürstenfeldbruck unterzeichnen, die unter anderem ein Auswahlverfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und dabei die Bereitstellung von reservierten Carsharing-Stellplätzen, im Rahmen des landkreisweiten Projekts, für den Aufbau von Mobilitätsstationen vorsieht.</li> </ol>
<p><b>UVT TOP Ö 3: Sachantrag-Nr. 046 - "Beteiligung an der Earth Night und schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung"</b></p>		<p>14.07.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stadt Fürstenfeldbruck beschließt, die nächtliche Außenbeleuchtung, insbesondere an öffentlichen Flächen, städtischen Liegenschaften und bei der Straßenbeleuchtung, schrittweise auf das jeweils nötige Minimum zu reduzieren, zum einen zum Schutz der nachtaktiven Tierwelt und zum anderen um Energie zu sparen.</li> <li>2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, an Hand der ausgereichten Bestandsaufnahme, dem Stadtrat über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der Leitlinien des Bayer. Umweltministeriums und der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutz Initiative in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfang von Anstrahlungen und Beleuchtungen,</li> <li>- Lichtintensität und Beleuchtungsklasse,</li> <li>- Lenkung,</li> <li>- Dauer und Beleuchtung und</li> <li>- Lichtfarbe</li> </ul> in ihren Liegenschaften zeitnah zu berichten, bzw. Beleuchtungen abzustellen, die den Vorgaben und Leitlinien widersprechen. </li> <li>3. Die Verwaltung wird beauftragt die Dimmprofile zu bestellen und diese so einzurichten, dass ab 23.00 Uhr 50 % der Leistung und ab 5.00 Uhr morgens 100 % der Leistung in Anliegerstraßen ausgeleuchtet werden.</li> <li>4. Die Stadt nimmt sich zur Aufgabe die Gewerbetreibenden in Fürstenfeldbruck auf das Thema Lichtverschmutzung und Lichteinsparung an verschiedenen Stellen hinzuweisen. Beispielfhaft seien genannt, der Wirtschaftsempfang, der Rathausreport und eine direkte Kontaktaufnahme entweder persönlich oder durch Email-Verkehr.</li> </ol>
<p><b>BV Nr. 2812/2022: Maßnahmen zur Energieeinsparung (Amt 2)</b></p>		<p>27.09.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Stadtrat billigt die Umsetzung der von der Verwaltung dargestellten Maßnahmen.</li> <li>2. Über die Maßnahmen der Bundesverordnung werden mögliche Maßnahmen im UVA behandelt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.</li> <li>3. Der SA-Nr. 097 der CSU-Fraktion vom 29.07.2022 ist damit hinsichtlich der kurzfristigen Maßnahmen (Nrn. 1-6) erledigt.</li> </ol>
<p><b>Gestaltungssatzung - Änderung der Satzung</b></p>		<p>25.10.2022</p>	<p>Der in der Anlage 1 und 2 beigefügte Entwurf inkl. Begründung wird als Satzung beschlossen.</p>

<p><b>Nachhaltige und erneuerbare Energie: Einstieg in die (Tiefen-) Geothermie und Evaluierung der Möglichkeiten der Geothermie zur Wärme- und Stromerzeugung in der Stadt FFB und in der Region</b></p>		<p>20.12.2022</p>	<p>Die Stadt Fürstenfeldbruck beauftragt die Stadtwerke Fürstenfeldbruck in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Maisach und Emmering schnellstmöglich ein Geothermiegutachten zu erarbeiten und damit die Grundlage für eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Wärme und Strom im Stadtgebiet und in der Region zu schaffen</p>
<p><b>TOP Ö7 UVT: Erarbeitung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie</b></p>		<p>01.02.2022</p>	<p>1. Für das Stadtgebiet Fürstenfeldbruck soll eine kommunale Biodiversitätsstrategie erstellt werden.  2. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachvortrag erläuterten Abstimmungen durchzuführen, im Zuge der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 entsprechende Haushaltsmittel zu beantragen sowie einen Förderantrag auszuarbeiten und den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.  3. Die Behandlung des Sachantrags ist damit abgeschlossen.</p>



- A Projekte aktuell in Bearbeitung
- B Projekte bis 2028
- C jährlich wiederkehrende Projekte
- D Sammelbecken
- E Abgeschlossene Projekte

Änderungen:  
vgl. Stand

A Projekte aktuell in Bearbeitung												
PRIORITÄT	AUFTRAG	PROJEKT	ZUSAMMENHANG	AUFWAND (h)			WER		MEILENSTEIN		STATUS	
				geplant	geleistet	offen	intern	extern	letzter	nächster		
Nr. 21.04.2023	was	Bezeichnung	mit folgendem Projekt									
1.	A	Strategisch	Klimastrategie für Gesamtstadt und Verwaltung		500	480	20	Billeter	N.N.	21.03.2023 Vorstellung in AK-Klima	Beschluss UVT / STR Mai	4
2.	A	Kommunikation	Broschüre Nachhaltigkeit		50	10	40	Billeter	Fr. Höltl	07.07.2021 Besprechung Broschüre		3
3.	A	Maßnahmen	CO2-Kompensation von Dienstreisen		50	5	45	Billeter	SG 13	Auftakttermin mit SG 13		3
4.	A	Maßnahmen	Mülltrennung in städt. Einrichtungen		50	15	35	Billeter	iG 24, Amt 5	Auftakttermin mit SG 24 / Amt 5		3
5.	A	Kommunikation	Erarbeitung Hitzeportal		50	20	30	Billeter	N.N.			3
6.	A	Maßnahmen	Stadtklimaanalyse		200	80	120	Billeter	Burghardt	20.03.2023 Vorstellung Prozess UVT-Mitglieder	Vorstellung Analyse-Ergebnisse Mai 2023	2
7.	A	Maßnahmen	Außenbeleuchtung minimieren		10	0	10	Billeter	SG 44 / 24		Auftakttermin mit Hr. Viehbeck und Hr. Huber	2
8.	A	Maßnahmen	Papierlose / -arme Verwaltung		10	0	10	Billeter	Amt 1		Auftakttermin mit Amt 1 Beschlussvorlagen	2
9.	A	Strategisch	Mitwirkung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)		200	25	175	Billeter	ISA			2
10.	A	Maßnahmen	Einsatz von Recyclingpapier in der Verwaltung		10	5	5	Billeter	SG 16	Auftakttermin mit SG 16		2
11.	A	Maßnahmen	Geothermiegutachten mit Maisach u. Emmering		50	10	40	Billeter	Stadtwerke			1
12.	A	Maßnahmen	Prüfung wirksame Solarförderung		50	0	50	Billeter	N.N.	UVT Förderbaustein Solarenergie		1
13.	A	Maßnahmen	Mitwirkung klimaneutrale Stadtwerke + Wärmeversorgung		200	5	195	Billeter	Stadtwerke			1
14.	A	Maßnahmen	Mitwirkung / Koordinierung klimaneutrale Stadtverwaltung		500	5	495	Billeter	Stadtwerke			1
15.	A	Kommunikation	Überarbeitung Webseite Stadt		100	10	90	Billeter	N.N.			1
16.	A	Maßnahmen	Treibhausgasbilanzierung der Stadt und Verwaltung		250	15	235	Billeter	N.N.	Schulung Bilanzierungstool		1
17.	A	Maßnahmen	Mitwirkung betriebliches Mobilitätsmanagement		30	5	25	Billeter	Miramontes			1
<b>17 Projekte</b>				<b>SUMME</b>	<b>1.610</b>	<b>690</b>	<b>1.450</b>					

B Projekte bis 2028												
PRIORITÄT	AUFTRAG	PROJEKT	ZUSAMMENHANG	AUFWAND (h)			WER		MEILENSTEIN		STATUS	
				geplant	geleistet	offen	intern	extern	letzter	nächster		
Nr. 21.07.2020	VEP was	Bezeichnung	mit folgendem Projekt									
1.	B	Maßnahmen	Fortschreibung Energienutzungsplan		500	0	500	Billeter	N.N.			0
2.	B	Maßnahmen	Klimaneutralitätsgutachten 2035		1.200	0	1200	Billeter	N.N.			0
3.	B	Kommunikation	Strategie Öffentlichkeitsarbeit		1.200	0	1.200	Billeter	N.N.			0
4.	B	Maßnahmen	Umsetzung Maßnahmen aus Energienutzungsplan und Klimaneutralitätsgutachten		5.000	0	5.000					0
5.	B	Strategisch	Herangehensweise zum Klimaschutz im Gewerbe zusammen mit Wirtschaftsförderung ausarbeiten					Billeter	N.N.			
6.	B	Strategisch	Klimacheck Beschlussvorlagen - Prüfung sinnvoller Optionen		50	0	50	Billeter		05.10.2021 Update aus LRA z. Testphase		0
7.	B	Maßnahmen	Baumanagement		50	0	50	Billeter	N.N.			0
8.	B	Strategisch	Graue Energie Tool-BBB		50	0	50	Billeter		25.11.2021 Workshop Bewertung Fliegerhorst		0
9.	B	Strategisch	Sanierungsquote städt. Liegenschaften		100	0	100	Billeter				0
10.	B	Strategisch	Mitwirkung Grünflächenmanagementplan (Blüh- und Ausgleichsflächen, etc.)		100	0	100	Billeter	Kontaris			0
11.	B	Maßnahmen	Vergabemanagement Prüfung Klimarelevanz		50	0	50	Billeter	N.N.			0
12.	B	Maßnahmen	Standards Bauleitplanung, städtebauliche Verträge, Grundstücksverkäufe		200	0	200	Billeter	N.N.			0
13.	A	Maßnahmen	Solar- Gründachkataster aktualisieren		200	0	200	Billeter	N.N.			0
14.	A	Maßnahmen	Übersicht Förderprogramme (Öff.arbeit)		250	0	250	Billeter	N.N.			0
<b>14 Projekte</b>				<b>SUMME</b>	<b>8.950</b>	<b>0</b>	<b>8.950</b>					

<span style="color: orange;">■</span> Kommunikation	Billeter (100%)	1.200			offener Punkt	0
<span style="color: blue;">■</span> Wissen					Planung erfolgt, aber noch nicht inhaltlich begonnen	1
<span style="color: orange;">■</span> Maßnahmen	<b>Kapazität SG 43 pro Jahr</b>	<b>1.200</b>			inhaltslich begonnen, weniger als die Hälfte fertig	2
<span style="color: green;">■</span> Strategisch					inhaltslich begonnen, mehr als die Hälfte fertig	3
					inhaltslich fertig aus Sicht des Erstellers	4
					Projekt abgeschlossen	5

Bitte Rückseite beachten



### C jährlich wiederkehrende Projekte

PRIORITÄT	AUFTRAG	PROJEKT	ZUSAMMENHANG	AUFWAND (h)			WER		MEILENSTEIN		STATUS
				geplant	geleistet	offen	intern	extern	letzter	nächster	
Nr. 31.01.2022	was	Bezeichnung	mit folgendem Projekt								
1.	C	Kommunikation	Netzwerkarbeit und Austausch	50	0	50	Billeteer				
2.	C	Wissen	Fort- und Weiterbildung	100	20	80	Billeteer				
3.	C	Strategisch	Austausch mit Stadtwerken jedes Quartal	50	0	50	Billeteer				
4.	C	Strategisch	CO2-Bilanzierung m. Klimaschutzplaner	150	0	150	Billeteer				
5.	C	Kommunikation	Thermografie-Spaziergänge	50	0	50	Billeteer				
6.	C	Maßnahmen	Mitwirkung sonst. Projekte Bauamt (ISEK, SG-41, Fachbeiräte, Fliegerhorst)	150	0	150	Billeteer	N.N.			
7.	C	Strategisch	Bearbeitung von Sachanträgen	50	0	50	Billeteer				
8.	C	Maßnahmen	Öffentlichkeitsarbeit (bspw. Rathaus Report, Infostände, Vorträge, Ausstellung)	100	0	100	Billeteer	N.N.			
9.	C	Strategisch	Ausarbeitung und Umsetzung von Kontrollmechanismen (z.B. Austausch verwaltungsintern, Runder Tisch Klima)	100	0	100	Billeteer	Runder Tisch Klima			
<b>8 Projekte</b>				<b>SUMME</b>	<b>800</b>	<b>20</b>	<b>780</b>				

### D Sammelbecken

PRIORITÄT	AUFTRAG	PROJEKT	ZUSAMMENHANG	AUFWAND (h)			WER		MEILENSTEIN		STATUS
				geplant	geleistet	offen	intern	extern	letzter	nächster	
Nr. 21.07.2020	was	Bezeichnung	mit folgendem Projekt								
1.	D	Maßnahmen	Umsetzung Wärmewende; Gutachten, etc.	1.200	0	1.200	Billeteer	N.N.			
2.	D	Maßnahmen	Klimaschutz in Unternehmen zsm. mit Wirtschaftsförderung Maßnahmen umsetzen	500	0	500	Billeteer	N.N.			
3.	D	Kommunikation	Bewerbung um Auszeichnungen und Fördermittel	100	0	100	Billeteer	N.N.			
4.	D	Strategisch	Prüfung Controlling / Projektsteuerung (European Energy Award, SECAP o.Ä.)	50	0	50	Billeteer	N.N.			
5.	D	Maßnahmen	Klimagerechtes Bauen Umsetzung Kommunizieren/Evtl. Folgebeschlüsse	500	0	500	Billeteer	N.N.			
6.	D	Maßnahmen	Maßnahmenpakete aus Maßnahmenkatalogen Prio 2 und 3 umsetzen	1.200	0	1.200	Billeteer	N.N.			
7.	D	Kommunikation	Ausweitung Öffentlichkeitsarbeit (Kampagnen, Preise, Veranstaltungen, Bildungsprogramme, ...)	250	0	250	Billeteer	N.N.			
8.	D	Kommunikation	Klimaschutzhinweise bei Bauanträgen	50	0	50	Billeteer	N.N.			
9.	D	Maßnahmen	Begründung priv. Flächen (Förderung/Beratung)	100	0	100	Billeteer	N.N.			
10.	D	Maßnahmen	Finden von Kompensationsprojekten f. städt. Emissionen	100	0	100	Billeteer	N.N.			
<b>10 Projekte</b>				<b>SUMME</b>	<b>4.050</b>	<b>0</b>	<b>4.050</b>				

### E Abgeschlossene Projekte

PRIORITÄT	AUFTRAG	PROJEKT	ZUSAMMENHANG	AUFWAND (h)			WER		MEILENSTEIN		STATUS
				geplant	geleistet	offen	intern	extern	letzter	nächster	
Nr. 21.07.2020	was	Bezeichnung	mit folgendem Projekt								
1.	A	Kommunikation	ÖA im Rahmen des ECC	50	20	30	Müller	Fr. Hörtl	ABGESCHLOSSEN		5
2.	A	Maßnahmen	Lastenradverleih + Förderprogramm	50	35	15	Müller		ABGESCHLOSSEN FÜR KLIMAMANAGEMENT		5
3.	A	Strategisch	Graue Energie-Tool	500	500	0	Müller		ABGESCHLOSSEN		5
4.	A	Maßnahmen	PPM - Feinstaubbelastung d. Feuerwerke	5	2	3	Billeteer		ABGESCHLOSSEN		5
5.	A	Maßnahmen	PPM Stromversorgung Liegenschaften aus Erneuerbaren Energien	5	5	0	Billeteer		ABGESCHLOSSEN		5
6.	A	Maßnahmen	PPM - Begrünung Dachflächen	50	50	0	Müller		ABGESCHLOSSEN		5
<b>6 Projekte</b>				<b>SUMME</b>	<b>660</b>	<b>612</b>	<b>48</b>				

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3004/2023

## 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Klimaneutrale und resiliente Stadtverwaltung der Stadt Fürstenfeldbruck und Beschluss Sofortmaßnahmen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	lb	Erstelldatum	14.04.2023	
Verfasser	Billeter, Lucia	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung	10.05.2023	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maßnahmenliste Klimaschutz und Klimaanpassung für die Stadtverwaltung</li> <li>2. Beschlussübersicht</li> <li>3. Projektliste für den Fachbereich Klimamanagement</li> </ol>
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Herangehensweise des Fahrplans für die „Klimaneutrale und resiliente Verwaltung“ wird bewilligt. Der erweiterte Maßnahmenkatalog wird in die Projektliste des Fachbereichs Klimamanagement aufgenommen.
2. Künftige Bauvorgaben der Stadt Fürstenfeldbruck, die planungsrechtlich nicht durch ein Bauleitplanverfahren ermöglicht werden, sollen ebenfalls unter den Vorgaben der Beschlüsse vom 29.11.2016 („Energiesstandard und Energiekonzepte in städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen“ und 22.02.2022 („klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen“ und „Erneuerbare Energien ausbauen“) errichtet werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Sanierungsquote für die städtischen Liegenschaften zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wärmeversorgung *aller* Liegenschaften zu ermitteln, um die klimaneutrale Wärmeplanung in die Wege zu leiten sowie ein entsprechendes Konzept dem Stadtrat vorzustellen
5. Die bilanzierten Emissionen aus der Flotte für 2023 werden berechnet und adäquate Kompensationszahlungen dem Stadtrat zum Beschluss vorgestellt
6. Die Verwaltung wird beauftragt, bis Ende 2024 individuelle Klimafahrpläne für die übrigen Liegenschaften zu entwickeln und vorzulegen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Amtsarzt einen Leitfaden für hitzeangepasstes Arbeiten zu entwickeln.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb der Sanierungsoffensive der Liegenschaften Großbaumstandorte zu schaffen und möglichst viele Bäume zu pflanzen.
9. Die betroffenen Sachgebiete werden beauftragt, die nötigen Haushaltsmittel und Personalstellen zur Umsetzung der Strategie anzumelden.
10. Die Verwaltung wird beauftragt, den Umsetzungsfortschritt der Klimastrategie dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau jährlich vorzustellen

Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			mittel	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:****1. Anlass**

Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat 2020 nicht nur beschlossen, die Klimakrise mit höchster Priorität zu behandeln, sondern auch bis 2035 bilanziell Klimaneutral zu werden. In dieses Aufgabenfeld fallen sowohl Klimaschutz als auch Klimaanpassung. Beide Aufgaben erfordern ein unmittelbares Handeln, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Dieses Vorhaben gilt nicht nur für die Gesamtstadt, sondern auch für die Stadtverwaltung von Fürstenfeldbruck (inkl. Liegenschaften). Diese Beschlussvorlage ist in Zusammenhang mit dem vorhergegangenen Beschlussvorschlag (Beschlussvorlage 3003/2023) zur gesamtstädtischen Klimastrategie zu sehen. Die Vorhaben für die Verwaltung werden als Teilstrategie im Gesamtkonzept der Stadt gesehen. Hier werden ebenfalls die verwaltungsbetreffenden Maßnahmen und Beschlüsse gebündelt und der Fahrplan für die kommenden Jahre aufbereitet.

**2. Sachstand**

Die Folgen des menschengemachten Klimawandels wurden in der Gesamtstrategie bereits geschildert. Diese schon aktuellen und noch kommenden Umstände werden auch die Stadtverwaltung mit ihrer Belegschaft treffen. Die Stadtverwaltung und ihre kommunalen Liegenschaften sind ein Teilbereich der Klimastrategie Fürstenfeldbrucks. In der Gesamtbilanz der Stadt mag es nur ein kleiner Teil sein, dennoch hat die Verwaltung die Verantwortung über ihr Handeln und als Ziel eine Vorbildfunktion gegenüber der Öffentlichkeit. Daher wurde auch für die Verwaltung und die Liegenschaften ein Fahrplan entwickelt, um schrittweise klimaneutral, nachhaltiger und resilienter zu werden.

Auch in dieser Teilstrategie werden die bestehenden Beschlüsse, Instrumente und Maßnahmen gesammelt und neue Sofortmaßnahmen entwickelt, um so einen Fahrplan zur klimaneutralen und resilienten Stadtverwaltung bis 2035 zu entwerfen.

**3. Beschlusslage**

<b>DATUM</b>	<b>BESCHLUSS</b>
<b>29.03.2011</b>	Energienutzungsplan Zustimmung und Umsetzung
<b>15.05.2016</b>	Beauftragung eines kommunalen Elektromobilitätskonzepts, Elektrifizierung der städtischen Flotte, Aufbau eines (E-)Carsharing-Systems
<b>29.11.2016</b>	Energiestandard, Energiekonzepte in städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen, energetische Evaluierung bei Bauleitplanverfahren und städtebaulichen Wettbewerben
<b>21.06.2018</b>	Umstellung des Fuhrparks der Stadtverwaltung auf Carsharing mit einem möglichst hohen Anteil an Elektrofahrzeugen
<b>21.07.2020</b>	Eindämmung der Klimakrise ist höchste Priorität
<b>13.10.2020</b>	Positionspapier Stadtjugendrat, Umweltbeirat und Fridays for Fu-

	ture in strategische Arbeit einfließen zu lassen
<b>24.11.2020</b>	Bilanzielle Klimaneutralität bis 2035
<b>14.07.2021</b>	Durchführung Stadtklimaanalyse
<b>10.11.2021</b>	Städtisches Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung – mehr Grün in der Stadt
<b>30.11.2021</b>	Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz (vorgeschlagene Maßnahmen sollen umgesetzt werden)
<b>30.11.2021</b>	Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)
<b>22.02.2022</b>	Klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen
<b>22.02.2022</b>	Erneuerbare Energien ausbauen
<b>22.02.2022</b>	Integriertes Stadtentwicklungskonzept mit Vorbereitender Untersuchung für Sanierungsgebiet Innenstadt – Grundsatzbeschluss
<b>11.05.2022</b>	Vergabe Ingenieurleistungen Starkregenrisikomanagement
<b>11.05.2022</b>	Förderbaustein Solarenergie
<b>20.12.2022</b>	(Tiefen-) Geothermiegutachten
<b>01.02.2023</b>	Erarbeitung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie

Die meisten der bisher in Kraft getretenen Beschlüsse gelten in der einen oder anderen Weise auch für die Stadtverwaltung, bzw. die Ergebnisse von Gutachten gelten auch für Bereiche der städt. Liegenschaften oder die Belegschaft. Eine Sammlung der Beschlüsse ist in der o.g. Liste zu finden. Die genauen Beschlusspunkte sind in Anlage 2 beigefügt. Im Folgenden werden die Beschlüsse den Handlungsfeldern bzw. geplanten Maßnahmen zugeordnet.

#### **Bestehende relevante Instrumente und Maßnahmenkataloge:**

- Energienutzungsplan (2011) (inkl. Maßnahmenkatalog)
- Solarkataster (2004)
- Maßnahmenkatalog basierend auf Positionspapieren von Umweltbeirat & Stadtjugendrat, sowie Fridays for Future
- ISEK für die Gesamtstadt in Bearbeitung
- VEP

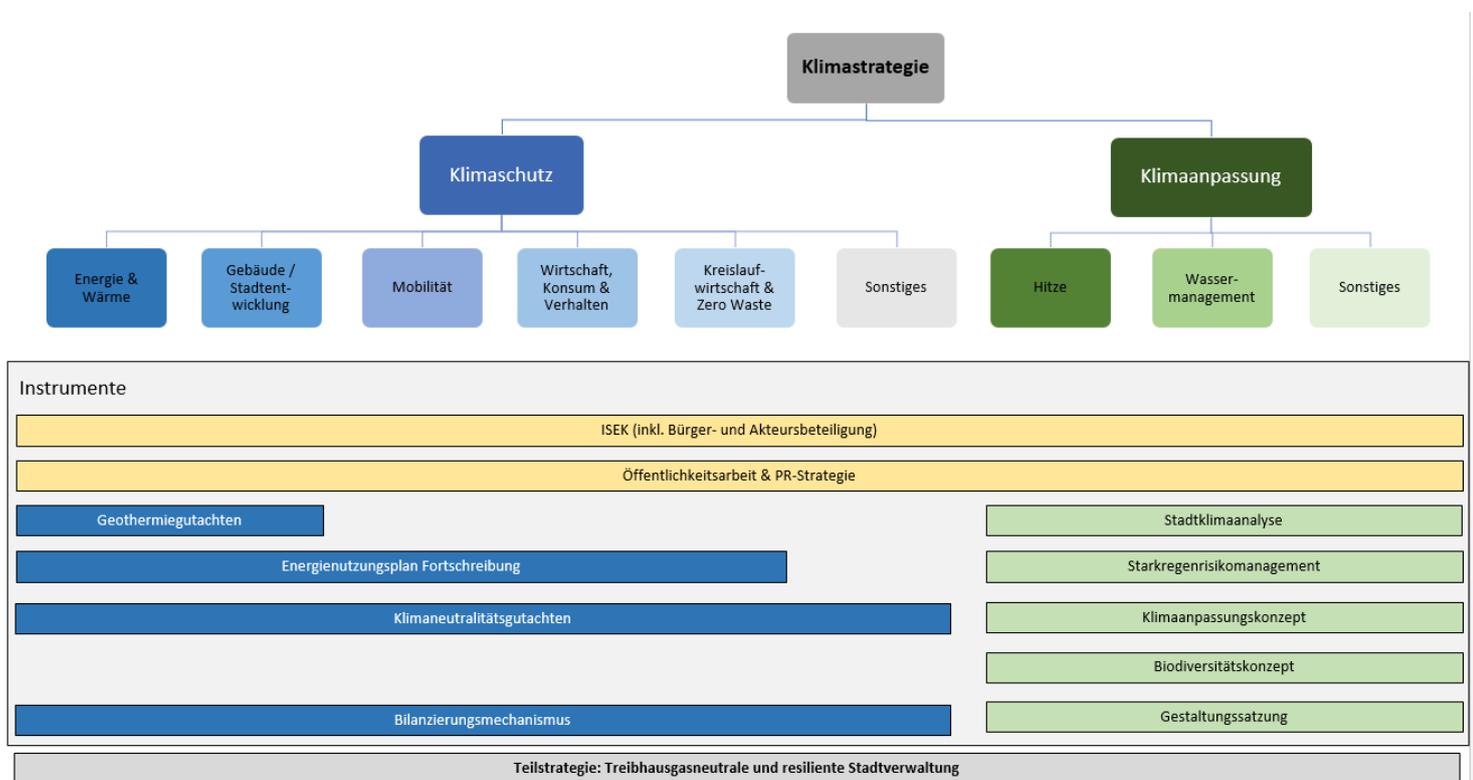
Um die Dimensionen der Aufgabe der klimaneutralen und resilienten Stadtverwaltung und ihrer Liegenschaften zu verdeutlichen, ist im Folgenden eine Zusammenfassung der Liste der städtischen Liegenschaften dargestellt:

- Rathaus, Nebenställe am Niederbronnerweg, altes Rathaus
- Bauhof
- VHS
- Stadtbibliothek
- Kita, KiGa, Schulen, Horte (inkl. Spielplätze, Turnhallen, Parkplätzen etc.)
- Jugendzentren, Amperium, Skatepark
- Spielplätze und Grünanlagen
- Veranstaltungsforum und Klosterareal
- Andere Kulturzentren (z.B. Subkultur/ alter Schlachthof, Alte Schmiede)
- Amperoase und Eishalle (inkl. Gaststädten) → FF Stadtwerke?
- Wohnhäuser in städtischer Hand (inkl. Kellergeschosse, Parkplätze etc.)
- Sportanlagen und damit Verbundene Gebäude (inkl. Pferdeställe)

- Sport- und Vereinsheime, Gemeindehäuser (z.B. Puch, Aich)
- Feuerwehrhäuser
- Stadtteilzentren und Bürgerpavillions
- Friedhöfe (inkl. Verwaltungsgebäude, etc.)
- Naherholungsgebiete (z.B. Pucher Meer)
- Kläranlage

In dieser Vorlage soll der Fahrplan für die direkten Stadtverwaltungsgebäude (Rathaus, Niederbronnerweg, Flotte des Bauhofs und ggf. Stadtwerke, VHS und Stadtbibliothek) dargestellt werden. Für die restlichen, diversen Liegenschaften sollen dem Stadtrat Ende 2024 klare Fahrpläne zum Beschluss vorgelegt werden, damit diese dann ab 2025 in die Umsetzung gehen können. Der Neubau des Bauhofs ist derzeit in Planung. Daher werden nur die Fahrzeuge in den ersten Schritt des Fahrplans aufgenommen.

#### 4. Strategie



So teilt sich auch die Strategie für die Stadtverwaltung in Klimaschutz und Klimaanpassung auf und bedient die gleichen Handlungsfelder. Die Instrumente gelten auch für die Verwaltung und werden in Planungen für städtische Liegenschaften mitbedacht.

Zusätzliche Instrumente für die Verwaltung sind

- Verwaltungsinterner Arbeitskreis Klima (alle federführenden Sachgebiete tagen 2-3 pro Jahr, Updates, Austausch), soll neu gegründet werden
- Runder Tisch Klima wird einberufen (s. Strategie zur Gesamtstadt)
- Interne Kontrollmechanismen entwickeln, um Hindernisse der Klimawende zu identifizieren und zu überwinden

Auch hier findet sich im Anhang eine Maßnahmentabelle, alle Maßnahmen, Klimaschutz und Klimaanpassung, sind in *einer* Tabelle dargestellt. Zusätzlich werden in diesem Beschluss neue Sofortmaßnahmen ergänzt.

#### **4.1. Instrumente**

Die Instrumente für die klimaneutrale und resiliente Stadtverwaltung sind die gleichen wie für die Gesamtstadt. Genauere Erläuterungen können dort nachgelesen werden. Im Folgenden werden die Instrumente in den Kontext zur Stadtverwaltung gesetzt.

##### ***Allgemeine Instrumente***

###### **ISEK**

Am 22.02.2022 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Gesamtstadt beschlossen, zur mittel- und langfristigen räumlichen Entwicklung Fürstenfeldbrucks. Diese Studie wird die Stadtverwaltung (intern) nur indirekt betreffen. Potentialflächen für Freiflächensolaranlagen, Windkraftanlagen oder Planungen für Frischluftschneisen werden auch der Stadtverwaltung zugutekommen. Daneben trifft das ISEK selbstverständlich auch Aussagen zu Flurstücken, die im Eigentum der Stadt Fürstenfeldbruck sind. So muss auf Ebene der politischen und öffentlichen Diskussion beispielsweise ein möglichst nachhaltiger Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen gefunden werden.

###### **Öffentlichkeitsarbeit & PR-Strategie**

Die Stadtverwaltung hat eine Vorbildfunktion für die Bevölkerung. Daher sollten die Bestrebungen, Fortschritte und Vorhaben der Verwaltung (inkl. Liegenschaften) transparent für die Öffentlichkeit kommuniziert werden, wie bei der Strategie für die Gesamtstadt.

Auch hier ist das Mitwirken der Belegschaft essenziell für die erfolgreiche Umsetzung der internen Strategie, analog zur Eigenverantwortung der Bevölkerung bei der Gesamtstädtischen Strategie. Auch hier ist eine gute interne Kommunikation zu erarbeiten, um eine nachhaltige Unternehmenskultur zu gestalten und zu leben. Nur so kann die Klimawende innerhalb der Verwaltung funktionieren.

Diese Beschlussvorlage soll im nächsten Schritt in einer kürzeren Version, für die Öffentlichkeit als Klimastrategiedokument (zusammen mit der gesamtstädtischen Strategie) aufbereitet und veröffentlicht werden.

##### ***Klimaschutzinstrumente***

Die Energieversorgung ist wesentlich für die Erreichung der Klimaneutralität der Stadtverwaltung und ihrer Liegenschaften. Die vorgeschlagene Dekarbonisierungsstrategie für die Stadtwerke aus der Gesamtstädtischen Strategie ist auch für die Energie- und Wärmeplanung der städt. Liegenschaften wichtig. Erst wenn klar ist, welche Energieversorgung durch die Fortschreibung des Energienutzungsplans vorgesehen ist (z.B. Anschluss an das Fernwärmenetz oder nicht) können entsprechende Maßnahmen (v.a. für städtische Bestandsgebäude) in die Wege geleitet werden.

## **Bilanzierung & Kompensation**

Auch die Emissionen der Gesamtverwaltung (inkl. Liegenschaften) sollten kurzfristig bilanziert werden. Auch dies soll mit einem Bilanzierungstool des Klimabündnisses berechnet werden (evtl. ESG Cockpit).

Natürlich sollen hier ebenfalls die Ausgleichszahlungen das letzte Mittel sein, um die bilanzielle Klimaneutralität zu erreichen. Kurz- und mittelfristig sollen die Emissionen in lokalen erneuerbaren Energieprojekte investiert, oder durch klassische Kompensationsmethoden abgegolten werden. Die besten Optionen werden derzeit noch geprüft und werden dann dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Langfristig, d.h. ab 2035, soll ein regionales Naturschutzprojekt gefunden werden, durch das die verbleibenden Emissionen kompensiert werden können (ebenso wie für die Gesamtstadt).

## ***Instrumente der Klima(folgen)anpassung***

Die kommenden klimatischen Veränderungen werden natürlich auch die Liegenschaften und das Arbeiten in der Verwaltung betreffen. Daher gelten die Ergebnisse der Gutachten und Instrumente aus der Gesamtstrategie auch für die Stadtverwaltung.

- Stadtklimaanalyse
- Starkregenrisikoanalyse
- Klimaanpassungskonzept
- Biodiversitätskonzept

### **1.1. Handlungsfelder & Maßnahmen**

Die neun Handlungsfelder der Gesamtstädtischen Strategie beziehen sich auch auf die Stadtverwaltung. Auch hier wurden bereits Maßnahmen durch das Positionspapier von Stadtjugendrat, Umweltbeirat und Fridays for Future, sowie dem ehemaligen Aktionsplan des Konvent der Bürgermeister beschlossen. Vom Klimaschutzmanagement als erforderlich eingeschätzte Sofortmaßnahmen werden im Folgenden hergeleitet und dezidiert beschrieben. Zusätzlich werden die jeweiligen Maßnahmen aus dem bereits beschlossenen Maßnahmenkatalog, die als Priorität 1 eingestuft wurden, hier genannt, da diese kurzfristig umgesetzt oder begonnen werden sollen (d.h. dieses Jahr). Die anderen Maßnahmen der Priorität 2 und 3, sowie bereits abgeschlossene Maßnahmen können im Katalog in der Anlage 1 nachgelesen werden.

## **4.1 Klimaneutrale Verwaltung**

Derzeit existiert noch keine Treibhausgasbilanz für die Emissionen der Stadtverwaltung. Eine solche soll zeitnah erstellt werden, da so große Emittenten identifiziert und bearbeitet werden können. Dennoch wollen wir sofort ins Handeln kommen, dazu wird der sog. Internationale Standard des *GHG Protocols* herangezogen, eine Herangehensweise, die vom Umweltbundesamt empfohlen wird. Dieser unterteilt die Emissionen von z.B. Verwaltungen in drei sogenannte Scopes (engl. für Geltungsbe- reiche).

*Scope 1:* Emissionen sind direkte Emissionen der Verwaltung, z.B. durch Verbrennungsmotoren des eigenen Fuhrparks, direkte Verbrennung von Gas bei Heizanlagen und Dieselaggregaten, Maschinen und Werkzeuge des Bauhofs mit Verbrennungsmotoren, Kühlmittelanlagen etc.

*Scope 2:* Emissionen sind indirekte Emissionen durch eingekaufte Energie (z.B. Strom, Wärme, Kühlung).

In *Scope 3* finden sich alle weiteren Emissionen, die bei Herstellung und Transport von Materialien (Papier, Elektronikherstellung, etc.), Dienstreisen oder bei der Entsorgung und Recycling von Produkten (z.B. Bauschutt, alte PCs). In diesen Bereich fallen auch indirekte Emissionen durch Geldanlagen und Investments. Bei einer ganzheitlichen Bilanzierung würden sich die meisten Emissionen in *Scope 3* befinden, allerdings hat die Verwaltung auf diesen Bereich am wenigsten Einfluss.

Basierend auf dieser Aufteilung wird das Klimamanagement der Stadt Fürstenfeldbruck prioritär *Scope 1* und *Scope 2* Emissionen behandeln, da die Verwaltung darauf direkt Einfluss nehmen kann. Es wird sich am Leitfaden zur treibhausgasneutralen Verwaltung des Umweltbundesamtes orientiert. Hierbei ist positiv zu erwähnen, dass bei *Scope 2* die Stromversorgung der städtischen Liegenschaften schon mit dem Ökostrommix der Stadtwerke abgedeckt ist und somit schon klimaneutral. Die Wärmewende in den Liegenschaften rechtzeitig zu vollziehen wird herausfordernd, daher ist eine Vorverlegung der städtischen Klimaneutralität auf einen früheren Zeitpunkt, wie es andere Städte vorhaben, nicht zielführend oder sinnvoll.

Daher sieht der vorgeschlagene Fahrplan folgende Handlungsfelder für die nächsten Jahre vor. Diese Bereiche sind erfahrungsgemäß die größten Baustellen und sollten daher so früh wie möglich bearbeitet werden.

<b>JAHR</b>	<b>HANDLUNGSFELDER</b>
<b>2023</b>	Energie & Wärme; Mobilität
<b>2024</b>	Gebäude und Bauen (z.B. Sanierungsquote tritt in Kraft)
<b>2024</b>	Ausarbeitung Fahrpläne weitere Liegenschaften
<b>ab 2025</b>	Restliche Handlungsfelder

Jede Art der o.g. Liegenschaften, die nicht in dieser Vorlage behandelt werden, weist andere Herausforderungen im Klimaschutz und in der Klimaanpassung vor. Beispielsweise kommt es bei Wohnhäusern hauptsächlich auf die nachhaltige Sanierung und die Energieversorgung an, während bei einer Schule noch weitere Aspekte betrachtet werden müssen (z.B. Mobilität der Schüler\*innen, beschattete Pausenhöfe, Mülltrennung, Kioskangebot). Grünflächen und Spielplätze wiederum müssen mit resilienten und schattenspendenden Pflanzen ausgestattet werden.

Daher sollen individuelle Fahrpläne für die weiteren Liegenschaften erarbeitet und dem Stadtrat Ende 2024 zur Entscheidung vorgelegt werden. Teile dieser Fahrpläne werden durch die Sanierungsquote abgedeckt, die anderen Aspekte werden in den Fahrplänen individuell behandelt und entsprechend der Art der Liegenschaft entwickelt.

Kleinere, sog. „niedrig hängende Früchte“, wie z.B. die Anschaffung von Recyclingpapier, Mülltrennung und klimaneutrale Dienstreisen werden jetzt schon bearbeitet. Die übrigen Maßnahmen werden mittelfristig bearbeitet.

Sobald eine Bilanzierung der Stadtverwaltung und ihrer Liegenschaften vorliegt, wird der Fahrplan konkretisiert und aufgrund der Ergebnisse der Bilanzierung angepasst.

## Handlungsfeld - Energie & Wärme

DATUM	BESCHLUSS
29.11.2016	Energiestandard, Energiekonzepte in städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen, energetische Evaluierung bei Bauleitplanverfahren und städtebaulichen Wettbewerben
13.10.2020	Positionspapier Stadtjugendrat, Umweltbeirat und Fridays for Future in strategische Arbeit einfließen zu lassen
24.11.2020	Bilanzielle Klimaneutralität bis 2035
30.11.2021	Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz (vorgeschlagene Maßnahmen sollen umgesetzt werden)
22.02.2022	Klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen
22.02.2022	Erneuerbare Energien ausbauen

Zusammen mit dem Gebäudesektor, ist „Energie & Wärme“ der wichtigste Baustein beim Klimaschutz. Auch hier hat die Stadtverwaltung viele Handlungsoptionen schon durch Beschlüsse in die Wege geleitet. Die Beschlüsse vom 29.11.2016 und 22.02.2022 (klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes bauen) beziehen sich nur auf städtische Bauvorhaben innerhalb von Bauleitplangebieten. Dies sollte auch auf Nicht-bauleitplangebiete ausgeweitet werden (s. Beschlusspunktorschlag).

Die Stadtverwaltung ist für diverse Liegenschaften zuständig, die zusammengerechnet über mehr als 50.000 m<sup>2</sup> Dachfläche verfügen – eine Menge Fläche, die genutzt werden kann und sollte! Ob mit Solar oder Begrünung (oder einer Mischnutzung) muss individuell entschieden werden.

Strom- und Wärmeversorgung ist die größte direkte Emissionsquelle und muss daher so schnell wie möglich bearbeitet werden. Die Stromversorgung aller städtischen Liegenschaften wird bereits durch den Ökostrommix der Stadtwerke versorgt. Die Wärmeversorgung muss noch geprüft und individuelle Lösungen gefunden werden. Daraus leiten sich folgende, schon bestehende Sofortmaßnahmen für 2023 ab:

TITEL	BESCHREIBUNG
<b>Solarpflicht</b>	Bau von Solaranlagen ( <i>oder Dachbegrünung</i> ) auf und an allen öffentlichen Gebäuden und Strukturen mit Prüfung auf Eignung für einen entsprechenden Speicher. <i>Ggf. Verpachtung der Dächer an Dritte (z.B. Stadtwerke), zur optimalen Ausnutzung der Flächen.</i>
<b>Wärmeversorgung nachhaltig umstellen</b>	Wärmeversorgung aller Liegenschaften prüfen und Umstellung auf erneuerbare Energien in die Wege leiten

Daraus ergeben sich folgende Beschlusspunkte:

- Künftige Bauvorgaben der Stadt Fürstenfeldbruck, die planungsrechtlich nicht durch ein Bauleitplanverfahren ermöglicht werden, sollen ebenfalls unter den Vorgaben der Beschlüsse vom 29.11.2016 („Energistandard und Energiekonzepte in städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen“ und 22.02.2022 („klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen“ und „Erneuerbare Energien ausbauen“) errichtet werden.
- Die Verwaltung wird beauftragt die Wärmeversorgung *aller* Liegenschaften zu ermitteln, um die klimaneutrale Wärmeplanung in die Wege zu leiten sowie ein entsprechendes Konzept dem Stadtrat vorzustellen

**Handlungsfeld – Mobilität**

<b>TITEL</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>15.05.2016</b>	Beauftragung eines kommunalen Elektromobilitätskonzepts, Elektrifizierung der städtischen Flotte, Ausbau eines (E-)Carsharing-Systems
<b>21.06.2018</b>	Umstellung des Fuhrparks der Stadtverwaltung auf Carsharing mit einem möglichst hohen Anteil an Elektrofahrzeugen
<b>30.11.2021</b>	Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)

Das Handlungsfeld Mobilität ist ein Bereich, in dem die Verwaltung leicht auch ohne große (externe) Bilanzierung tätig werden kann. Reisedistanzen der dienstlichen Flotte, Fahrzeuge des Bauhofs, Dienstfahrten und Dienstreisen werden schon dokumentiert, daher können diese Arbeitswege vom Klimaschutzmanagement gebündelt und die Emissionen Ende des Jahres bilanziert werden. Wie die Ausgleichszahlungen abgegolten werden sollen, wird unter „Bilanzierung & Kompensation“ behandelt. Zusätzlich soll die Flotte schrittweise durch elektrische oder alternative Antriebe ersetzt werden, so werden die Ausgleichszahlungen mit der Zeit weniger.

Auch im VEP ist das Thema Betriebliches Mobilitätsmanagement verankert (Maßnahmensteckbrief Ö5b). Hier ist angedacht, zusammen mit der Mobilitätsbeauftragten im SG43 eine interne Befragung zur Mobilität der Angestellten durchzuführen und basierend auf den Ergebnissen Anreize zu Verhaltensänderungen zu schaffen (z.B. Jobticket in Form des 49-Euro-Tickets nach Modell der Landeshauptstadt München). Auch das Pendelverhalten mit dem Auto soll erfasst und so gut wie möglich in die o.g. Ausgleichsbilanzierung mitaufgenommen werden. Zudem sollen natürlich auch Anreize geschaffen werden, mehr mit alternativen Fortbewegungsmitteln zum Auto zur Arbeit zu kommen, dazu gehören auch Umbauten in den Bürogebäuden: Installation von Duschen und Umkleieräumen. Daraus ergeben sich folgende Sofortmaßnahmen für 2023:

<b>TITEL</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>Betriebliches Mobilitätsmanagement</b>	Bestandsaufnahme, wie sich innerhalb der Verwaltung fortbewegt wird (z.B. Pendeln zur Arbeit), Anreize schaffen (z.B. JobTicket / 49-Euro Ticket), Dusche und Umkleieräume für Mitarbeitende
<b>Kompensierung von</b>	Bestandsaufnahme welche Fahrten mit welchen Ge-

<b>Dienstreisen, -fahrten, Arbeitsweg</b>	fährten getätigt werden, Emissionen berechnen und Kompensieren
<b>Flotte schrittweise erneuern</b>	Flotte schrittweise auf nachhaltige Antriebe umstellen

### Handlungsfeld – Gebäude und Liegenschaften

DATUM	BESCHLUSS
<b>24.11.2020</b>	Bilanzielle Klimaneutralität bis 2035
<b>18.05.2021</b>	Erlass Gestaltungssatzung
<b>30.11.2021</b>	Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz (vorgeschlagene Maßnahmen sollen umgesetzt werden)
<b>22.02.2022</b>	Klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen
<b>22.02.2022</b>	Erneuerbare Energien ausbauen

Laut dem Beschluss vom 22.02.2022 „klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen“ soll bei städtischen Bauprojekten auch auf die graue Energie geachtet werden, sowie auf umweltfreundliche und gesunde Baustoffe (Vorbild „Nachhaltige Baumaterialien und Baustoffwahl“ der Erzdiözese München-Freising. Das für die Konversion ausgearbeitete Graue-Energietool sollte bei allen Bauprojekten Anwendung finden, um darzustellen, ob ein potenzieller Abriss oder eine Erweiterung bestehender Gebäude sinnvoller ist. Auch das Stoffstrommanagement und Kreislaufwirtschaft sind hier essenziell für eine nachhaltige Entwicklung, dies findet sich in Handlungsfeld „Kreislaufwirtschaft und Zero Waste“ wieder.

Auch die EU hat aktuell Richtlinien für Behördengebäude beschlossen: laut dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE): Neue Gebäude sollen ab 2026 emissionsfrei sein und mit Solartechnologie ausgestattet sein. Gebäude die einer aufwändigeren Sanierung bedürfen, sollen bis 2032 umgerüstet sein. In diesem Sinne sollen folgende nächste Schritte für Gebäude und Liegenschaften der Stadtverwaltung begangen werden:

#### **Neubau**

Laut den Beschlüssen vom 22.02.2022 werden Neubauten der Stadt von nun an so gebaut, dass sie im Betrieb bilanziell klimaneutral sind, Graue Energie soll bei der Entscheidungsfindungen eine Rolle spielen, z.B. bei den verwendeten Rohstoffen und deren Kreislaufwirtschaftlichkeit. Dies beinhaltet auch eine möglichst sinnvolle Dach- und Fassadennutzung.

Der o.g. Beschlusspunktvorschlage zum nachhaltigen Bauen und zur Solarpflicht finden auch in diesem Handlungsfeld Wirkung.

Diese neuen Nachhaltigkeitsvorgaben kann man in dem sich derzeit in der Endphase befindlichen Neubau der Schule West II sehen, die in Holzbauweise errichtet wird.

## **Bestand/ Sanierungen**

Eine Sanierungsquote der städtischen Liegenschaften wurde schon innerhalb des Maßnahmenkatalogs aus den Positionspapieren beschlossen. Um handlungsfähig zu werden soll innerhalb dieser Vorlage beschlossen werden, einen klaren Sanierungsfahrplan auszuarbeiten und ab spätestens 2025 umzusetzen. Im Ergebnis sollen schrittweise alle Liegenschaften bis 2035 nachhaltig saniert werden. Es soll klar dargestellt werden, in welchem Zeitraum, mit welchen Kosten und mit welchem Ressourcenaufwand diese Quote umgesetzt werden kann bzw. soll. Teil dieser Sanierungsoffensive soll auch ein Kriterienkatalog sein, dieser soll z.B. solare Aufrüstung, erneuerbare Energie- und Wärmeversorgung, Begrünung, Kühlung und nachhaltige Baustoffe beinhalten.

In beiden Bereichen sollte die Kühlung mitgedacht werden. Da die Sommer heißer werden, sollte eine aktive oder passive Kühlung auch Standard in Bauvorhaben der Verwaltung werden.

<b>TITEL</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>Nachhaltiges Bauen</b>	Neubauten durch die Verwaltung werden nach dem Nachhaltigkeitskatalog der Erzdiözese München-Freising erbaut
<b>Sanierungsquote</b>	Sanierungsquote für städt. Liegenschaften erstellen und umsetzen. Klarer Sanierungspfad bis 2035, um alle Liegenschaften zu sanieren und energetisch zu erneuern (inkl. Ressourcenaufwand, Zeitraum, Kosten)
<b>Kriterienkatalog Sanierung</b>	Bei Sanierungen städt. Liegenschaften müssen best. Nachhaltigkeitskriterien beachtet werden (z.B. Solarpflicht)

### Daraus ergeben sich folgende Beschlusspunkte

- Die Verwaltung wird beauftragt, eine Sanierungsquote für die städtischen Liegenschaften zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, bis Ende 2024 individuelle Klimafahrpläne für die übrigen Liegenschaften zu entwickeln und vorzulegen.

### **Handlungsfeld – Wirtschaft, Konsum und Verhalten**

Wie bei der Gesamtstädtischen Strategie ist dieses Handlungsfeld schwieriger zu behandeln. Ein Bereich, in dem die Verwaltung schneller aktiv werden könnte, ist die nachhaltige Beschaffung. Hier sollen ab 2023 die Themen Recyclingpapier und Wege zur papierlosen Verwaltung bearbeitet werden. Straßenlichter werden schon kontinuierlich durch LED-Lichter ersetzt und nachts gedimmt. Diese Maßnahme zeigt deutliche Einsparungen im Stromverbrauch der Stadt.

Ab 2025 soll das Handlungsfeld vertieft bearbeitet werden. Dies würde dann nicht nur Büromaterialbeschaffung betreffen, sondern beispielsweise auch den Umgang und Einkauf von EDV-Geräten und Veranstaltungen, verbunden mit Schulungen zu

nachhaltigen Verhalten (durch interne und externe Bildungsangebote). Zu Verhalten gehört auch ein internes Monitoring und regelmäßige Austauschtreffen.

<b>TITEL</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>Jährliche Berichterstattung</b>	Jährliche Berichterstattung zum Stand der Umsetzung und Evaluation von Hürden vor dem Stadtrat (Klimaschutzmanagement und ggf. federführende andere Sachgebiete)..
<b>Kontrollmechanismen entwickeln</b>	Kontrollmechanismen innerhalb der Verwaltung entwickeln, um Umsetzung der Strategien (intern und gesamtstädtisch) sicherzustellen
<b>Papierlose / papierarme Verwaltung</b>	Maßnahmen zur Verhaltensänderung, um Papierverbrauch zu reduzieren

Daraus ergibt sich folgender Beschlusspunkt

- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Umsetzungsfortschritt der Klimastrategie dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau jährlich vorzustellen

### **Handlungsfeld – Kreislaufwirtschaft und Zero Waste**

Das Thema Kreislaufwirtschaft ist ein sehr wichtiges, aber sehr komplexes Thema. Gerade im Bauen sollte der gesamte Lebenszyklus des Gebäudes bedacht werden, und Materialien so verwendet werden, dass sie im Falle eines unvermeidbaren Abbruchs wieder in den Stoffkreislauf eingespeist werden können. Damit dies machbar ist, soll langfristig ein Ressourcenkatalog aller verwendeten Materialien der Stadtverwaltung erstellt werden.

Kurzfristig soll ein gutes Mülltrennungssystem in der Verwaltung und den Liegenschaften eingeführt und mittelfristig Schulungen zu Müllvermeidung und Zero-Waste angeboten werden. Dieses Abfallkonzept sollte im Zusammenhang mit einem Abfallkonzept für die Gesamtstadt entwickelt werden.

## **4.2. Klimaanpassung Verwaltung**

Die Handlungsfelder der Klimaanpassung sind auch hier die gleichen wie bei der Gesamtstädtischen Strategie. Die vermehrt auftretenden Hitzewellen treffen natürlich auch die Mitarbeiter\*innen der Stadtverwaltung und Nutzer\*innen der Liegenschaften (Bibliotheksbesucher, Schulen etc.). Daher müssen auch hier Anpassungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Prioritär soll das Thema Hitze behandelt werden, da dies heute schon in den Sommermonaten auf die Belegschaft Auswirkungen hat.

## Handlungsfeld – Hitze

Der Bereich Hitzeanpassung bezieht sich bei der Stadtverwaltung viel auf das Kühlen der Arbeitsplätze und Gesundheitsmanagement. Vor allem müssen für den Außendienst gesundheitsschonende Wege gefunden werden, wie an Hitzetagen gearbeitet werden kann. Dies soll in enger Abstimmung mit dem Amtsarzt und den betroffenen Sachgebieten sowie dem Bauhof ausgearbeitet werden. Als Beispiel können hierbei Kommunen auch im internationalen Umfeld gelten, die heute schon in wärmeren Teilen der Erde leben und arbeiten. Zusätzlich sollte das Personal in hitzeangepasstem Arbeiten geschult werden. Hier wird auch das Hitzeportal unterstützen. Schulen, KiTas und Kindergärten, sowie Senioreneinrichtungen sollen an möglichst geeigneten Bereichen überdacht werden.

Wie oben schon behandelt, soll das Thema kühle Gebäude bei städtischen Bauvorhaben und Sanierungen mitgedacht werden.

Auch die Baumpflanzquote für die gesamtstädtischen Straßen soll auf Liegenschaften und Bereiche der Verwaltung gelten.

<b>TITEL</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>Kühlsysteme Liegenschaften</b>	Bei Sanierung und Bauen an Kühlungssysteme für den Sommer denken - aktive Kühlsysteme einbauen oder passiv durch äußere Beschattung
<b>Leitfaden für hitzeangepasstes Arbeiten</b>	v.a. für den Außendienst im Sommer
<b>Großbaumpflanzquote</b>	für Liegenschaften der Stadt

Daraus ergeben sich folgende Beschlusspunkte:

- Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb der Sanierungsoffensive der Liegenschaften Großbaustandorte zu schaffen und möglichst viele Bäume zu pflanzen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Amtsarzt einen Leitfaden für hitzeangepasstes Arbeiten zu entwickeln.

## Handlungsfeld – Wassermanagement und Sonstiges

Für Wassermanagement und Sonstiges gibt es noch keine konkreten Maßnahmen. Es wird erwartet, dass die Ergebnisse der Gutachten auch Maßnahmen und Handlungsanweisungen für städtische Liegenschaften ergeben werden bzw. solche aus den Ergebnissen ausgearbeitet werden können.

## 5. Weiteres Vorgehen

Zusammenfassend sind die im Sachvortrag dargestellten Maßnahmen, Beauftragungen und Handlungsschritte in der beigefügten Projektliste (Anlage 3) abgebildet und dient für die weitere Bearbeitung als Grundlage.

Die ausgereichte Projektliste legt grundsätzlich drei Kategorien fest: In der Priorität A und B befinden sich Projekte, die in den kommenden 5 Jahren bis 2027 durch die Verwaltung bearbeitet werden können. In der Priorität A befinden sich dabei alle Projekte, mit denen sich die Verwaltung bereits beschäftigt hat. Die Priorität C stellt Projekte dar, die jährlich wiederkehrend sind und damit regelmäßig Kapazitäten im Sachgebiet 43 binden. In der Priorität D dem sog. Sammelbecken befinden sich eine Vielzahl von Projekten, die aus Kapazitätsgründen derzeit nicht bearbeitet werden können. Sind Projekte aus der Priorität A oder B abgeschlossen, können entsprechend gleichwertige Projekte aus dem Sammelbecken als nächstes vorangetrieben werden. Die Entscheidung hierfür, welche Projekte prioritär behandelt werden sollen, obliegt dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat.

Sowohl die Projektliste als auch der Fortschritt der Umsetzung der Klimastrategie soll jährlich dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau sowie dem Stadtrat vorgestellt werden. Sobald Maßnahmen und Projekte abgearbeitet sind, wird dem Stadtrat ein entsprechender Vorschlag der Priorisierung vorgelegt.

Aus dem Sachvortrag, der Ausarbeitung der Strategie und den darauf erfolgenden Sofortmaßnahmen ergeben sich die auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschläge.

Maßnahmenkatalog Klimaschutz und Klimaanpassung Stadtverwaltung

<b>Kürzel:</b>	
<b>PPM:</b>	Vorschlag aus Positionspapieren von Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for future (2020)
<b>SEAP 12, 15, 17:</b>	Sustainable Energy Action Plan (2012, 2015, 2017), Aktionsplan des Konvent der Bürgermeister
<b>KSM</b>	Klimaschutzmanagement (SG43)
<b>RKE</b>	Referentin für Klima und Energie
<b>Prio 1</b>	soll 2023 bearbeitet oder begonnen werden,
<b>Prio 2</b>	in 1-3 Jahren
<b>Prio 3</b>	in 3-5 Jahren
<b>Prio L</b>	Laufend

Handlungsfeld	Stichwort/ Titel	Erklärung / Beschreibung	Quelle	Priorität	Klimarelevanz	Finanzieller Aufwand	Personeller Aufwand	Aktueller Stand
Energie & Wärme	Solarpflicht auf Dachflächen inkl. Speicher (städt.) (Neubau und Bestand Nachrüstung)	Bau von Solaranlagen oder Dachbegrünung auf und an allen öffentlichen Gebäuden und Strukturen mit Prüfung auf Eignung für einen entsprechenden Speicher. Ggf. Verpachtung der Dächer an Dritte (z.B. Stadtwerke), zur optimalen Ausnutzung der Flächen. Dies soll für Neubauten gelten, sowie für die Nachrüstung im Bestand. Alle Potenziale sollen genutzt werden.	PPM / Beschluss / SEAP / KSM	1	hoch	hoch	hoch	Analyse und vorgehen werden nach Beschluss der Strategie begonnen und mit Stadtwerken und anderen Akteuren besprochen. Solarpflicht soll Teil des Sanierungskatalogs der Sanierungsquote sein. Welche Art von Solaranlagen (Balkon-PV für städt. Wohnungen etc.) dieses Jahr konkret umgesetzt werden, wird geprüft.
	Wärmeversorgung nachhaltig umstellen	Wärmeversorgung der Liegenschaften prüfen und Umstellung auf erneuerbare Energien in die Wege leiten.	PPM / SEAP12	1	hoch	hoch	hoch	Wird ab 2023 bearbeitet, v.a. innerhalb des Sanierungskonzepts für die Liegenschaften
	Energieeffiziente Geräte	Schrittweise Umstellung auf energieeffiziente Geräte	SEAP12	L	gering	gering	gering	Laufende Umsetzung.
	Veranstaltungsforum: effiziente Beleuchtung	Schrittweise Umstellung auf LED	SEAP12	L	gering	gering	mittel	Laufende Umsetzung
	Energiemanagement für städt. Liegenschaften	Energiemanagement für städtische Liegenschaften: Schulungen (insbesondere Hausmeister) & Leitfäden Energieeffizienz, Software-Tool, Energiebericht, Ausbau Gebäudetechnik. Ggf. Förderantrag.	SEAP 12	2	mittel	mittel	hoch	Zusammenfassung mehrerer SEAP 12 Maßnahmen. Ein solches Management ist mit der Umsetzung der Sanierungsquote denkbar und wird geprüft.
	Außenbeleuchtung minimieren, Energieeffizienz und Umstellung auf LED	Grundsatzbeschluss: Die Stadt Fürstenfeldbruck beschließt, die nächtliche Außenbeleuchtung, insbesondere an öffentlichen Flächen, städtischen Liegenschaften und bei der Straßenbeleuchtung, schrittweise auf das jeweils nötige Minimum zu reduzieren, zum einen zum Schutz der nachtaktiven Tierwelt und zum anderen um Energie zu sparen.  Auftrag an Verwaltung: Außenbeleuchtung städtischer Liegenschaften überprüfen, verbessern, berichten	Beschluss / PPM	L	niedrig/mittel	niedrig	mittel	Beschluss UVT 14.07.2022 (2706/2022) - durch Energiesparmaßnahmen ab Herbst 2022 begonnen umzusetzen. Zus. Dimmung und laufende Umsetzung zu mehr Energieeffizienz und Umstieg auf LED
	Straßenbeleuchtung: teilweise Nachtabschaltung	Teilweise Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung.	SEAP15	L / 3	mittel	gering	mittel	Umsetzung wird geprüft, Abschaltung rechtlich schwierig. Dimmung schon in der Umsetzung.
	Stromversorgung aus erneuerbaren Energien	Stromversorgung der Liegenschaften prüfen und Umstellung auf erneuerbare Energien in die Wege leiten	PPM / SEAP12	L	hoch	hoch	gering	Aktueller Vertrag mit den Stadtwerken, Ökostrommix der Stadtwerke. Bis 2035 aus lokal erzeugten erneuerbaren Energien
Gebäude & Bauen	Sanierungsquote Gebäude	Sanierungsquote für städt. Liegenschaften erstellen und umsetzen // Sanierungsquote für städt. Liegenschaften erstellen und umsetzen: Analyse der Gebäude und "Ranking"	PPM / SEAP 12	1	hoch	hoch	hoch	Grundsatzbeschluss Mai 2023 ergänzt, Sanierungsoffensive ab 2024; Fördermöglichkeiten werden geprüft

Gebäude & Bauen	Kriterienkatalog Sanierung	Bei Sanierungen städt. Liegenschaften müssen best. Nachhaltigkeitskriterien beachtet werden (z.B. Solarpflicht)	Beschluss / KSM	1	hoch	gering	hoch	Mit der Sanierungsquote wird ein Kriterienkatalog erarbeitet (z.B. Solarisierung, Wärmeversorgung, Kühlungsoptionen).
	Großbaumpflanzquote	für Liegenschaften der Stadt	KSM	1	hoch	hoch	mittel	In BV Mai 2023, Umsetz ab 2023 geplant.
	Recyclingbaustoffe	Verpflichtung zu Recyclingbaustoffen bei Städtischen Bauten und Aufträgen, sofern technisch möglich und sinnvoll	PPM	2	hoch	hoch	hoch	Beschluss zum nachhaltigem Bauen 22.02.2022: Katalog Erzdiözese München-Freising. Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung.
	Kühlsysteme in Liegenschaften	Bei Sanierung und Bauen auch an Kühlung für den Sommer denken - aktive Kühlsysteme einbauen oder passiv durch äußere Beschattung	KSM	2	mittel/hoch	hoch	hoch	Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung.
	Leitfaden für hitzeangepasstes Arbeiten	v.a. Außendienst im Sommer	KSM	2	mittel/hoch	gering	mittel	Einbindung Amtsarzt ab 2023; v.a. für Außendienst prioritär erarbeiten
	Klimaneutralität Gebäude	Neubaugebiete werden ab sofort mindestens klimaneutral errichtet. Städtische	PPM	L	hoch	hoch	hoch	Beschluss zum nachhaltigem Bauen 22.02.2022.
	Baumschutz städtische Flächen, Bauleitplanung, städtebauliche Verträge	Grundsatzbeschluss: Die Stadt Fürstenfeldbruck geht beim Baumschutz mit gutem Beispiel	Beschluss / Antrag	L	mittel	gering	mittel	Laufendes Geschäft
	Berücksichtigung Graue Energie Baustoffe	Berücksichtigung der Grauen Energie bei Bauvorhaben: Baustoffe und Baukonstruktionen (z.B. Vergabe besondere	SEAP15	L	hoch	mittel	mittel	Laufendes Geschäft (z.B. Erweiterung Grundschule a. d. Philipp-Weiß-Straße)
Mobilität	Flotte umstellen auf (E-) Carsharing	Einbindung Fahrzeugflotte in Carsharingsystem, Carsharing-Parkplatz auf Rathausgelände, bzw. in unmittelbarer Nähe	SEAP15	s. VEP und Arbeitsprogramm Mobilitätsbeauftragte / Radbeauftragte				Verankert im VEP. Maßnahme M4 - Zeitweise Bereitstellung von städtischen Dienstfahrzeugen als Carsharing-Fahrzeuge
	E-Ladeinfrastruktur PKW	Elektrotankstelle auf Rathausgelände, bzw. in unmittelbarer Nähe	SEAP15					Im Rahmen des Carsharingsprojekts (siehe oben) geplant. Eine Wallbox gibt es bereits in der Außenstelle am Niederbronnerweg.
	E-Ladeinfrastruktur Pedelecs	Pedelec-Tankstelle auf Rathausgelände, bzw. in unmittelbarer Nähe	SEAP15					Es gibt bereits Gespräch mit einem Anbieter.
	Betriebliches Mobilitätsmanagement	Bestandsaufnahme, wie sich innerhalb der Verwaltung fortbewegt wird (z.B. Pendeln zur Arbeit), Anreize schaffen (z.B. JobTicket / 49-Euro Ticket)	SEAP 12 / KSM					Im VEP verankert. Maßnahme Ö5 - Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements.
	Kompensierung von Dienstreisen, Diensfahrten etc.	Bestandsaufnahme welche Fahrten mit welchen Gefährten getätigt werden, Emissionen berechnen und Kompensieren (PPM: 76/77)	PPM/ KSM					Im VEP verankert. Maßnahme Ö5 - Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements. Erfassung und Bearbeitung ab 2023.
	Gremien Verkehrsplanung	Gremien Verkehrsplanung: Großer Perspektivkreis Verkehr, Runder Tisch Radverkehr, Kleiner Perspektivkreis CarSharing	SEAP12					Im VEP verankert. Maßnahme Ö1 - Initiierung einer interkommunalen AG Mobilität. Momentan gibt es aber verschiedene Arbeitskreise im Landkreis FFB im Rahmen des Projekts für den Aufbau von Mobilitätsstationen und für die Europäische Mobilitätssowochse.
	Mobilitätskonzepte in städtebaulichen Verträgen und bei Verkauf kommunale Flächen	Städtebauliche Verträge und Veräußerung kommunaler Liegenschaften: Carsharing und Elektrotankstellen festlegen, Reduzierung Stellplatzschlüssel	SEAP15					In Bearbeitung und im VEP verankert. Maßnahme M1 - Änderung und ggfs. Zusammenlegung der beiden Stellplatzsatzungen für Kfz und Fahrräder und M2 - Weiterentwicklung von Verkehrsuntersuchungen zu Mobilitätsuntersuchungen und -konzepten.
	Flotte schrittweise erneuern	Flotte schrittweise auf nachhaltige Antriebe umstellen	KSM / SEAP12 / Beschluss					Verankert im VEP. Maßnahme M4 - Zeitweise Bereitstellung von städtischen Dienstfahrzeugen als Carsharing-Fahrzeuge

Wirtschaft, Konsum & Verhalten	Öffentlichkeitsarbeit	Bürgerinfo über getroffene und nicht getroffene Maßnahmen, Transparenz in Umsetzung und Missständen	PPM / SEAP12 / SEAP17	1	mittel	gering	hoch	Veranstaltungen und Informationen im Rahmen der Zukunftswerkstatt in der Pucherstraße 6a. Mehr Öffentlichkeitsarbeit ab 2023 geplant (s. weitere Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit)
	Jährliche Berichterstattung	Alle federführenden Sachgebiete berichten zum Stand der Umsetzung und Evaluation Hürden vor dem Stadtrat.	KSM	1	mittel/hoch	gering	gering	Ausarbeitung Konzept 2023
	Kontrollmechanismen entwickeln	Kontrollmechanismen innerhalb der Verwaltung entwickeln, um Umsetzung der Strategien (intern und gesamtstädt.) sicherzustellen	KSM / SEAP15 / SEAP19	1	mittel/hoch	gering	mittel	Ausarbeitung Konzept 2023
	Regionale, faire und gesunde Verpflegung	Bei allen Vergaben der Stadt, die Verpflegung betreffen (z.B. Cateringaktionen, KiGa etc.) sollen die Kriterien regionaler, fairtrade, bio und verpackungsreduzierter Lebensmittel beachtet werden. Fleischgerichte reduziert. Mehr Bioanbau im LKR durch Garantie größerer Abnahmemengen dieser Produkte, durch die öffentlichen Verpflegungseinrichtungen von Stadt und LKR	PPM	3	mittel	mittel	hoch	Wird im Fahrplan zur THG-neutralen Verwaltung im Schritt nachhaltige Beschaffung und Veranstaltungen behandelt.
	Prüfung Klimarelevanz Beschlüsse, BV und Sachanträge (Klima-Check)	Klima- und Nachhaltigkeitsaspekte sollten bei Beschlüssen stärker gewichtet werden. Beschlussvorlagen Klimaschutzprüfung/ Klimacheck	PPM / SEAP15	3	gering/ mittel	gering	hoch	Hoher interner Aufwand, Nutzen fraglich. Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung. Orientierung bei anderen Kommunen.
	Nachhaltige Beschaffung	Beschaffung soll nach bestimmten Nachhaltigkeitskriterien erfolgen (Büromaterialien, EDV, Catering etc.)	KSM / SEAP19	3	mittel	mittel/hoch	mittel	LRA bringt im Frühjahr einen Leitfaden heraus. Dient als erster Anhaltspunkt. Intensiviere Umsetzung mit erweitertem Personal
	Nachhaltiges Eventmanagement	Veranstaltungsforum; Volksfest; Christkindlmarkt etc. (s.o.)	KSM	3	mittel	mittel/hoch	mittel	LRA bringt im Frühjahr einen Leitfaden heraus. Wird erster Anhaltspunkt. Intensiviere Umsetzung mit erweitertem Personal
	Feinstaubbelastung durch Feuerwerke (Alternative)	Kommunale Feuerwerke einschränken und durch Laser oder Drohnen ersetzen	PPM	L	gering	mittel/hoch	gering	Laufend, Seit 2022 umgesetzt (Volksfest).
Kreislaufwirtschaft & Zero Waste	Papierlose bzw. papierarme Verwaltung (u.a. Sitzungsunterlagen)		PPM	1	mittel	mittel/hoch	mittel	Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung.
	Einsatz von Recyclingpapier		PPM	1	mittel	gering	gering	Derzeit in Bearbeitung, Bedenken durch SG 16
	Mülltrennung in allen städtischen Einrichtungen		PPM	1	mittel	mittel	mittel	Derzeit in Bearbeitung
	Stoffkreisläufe	Alle kommunalen Stoffkreisläufe- und Ströme sollen auf Optimierungsmöglichkeiten hin überprüft werden	PPM	3	mittel/hoch	mittel	hoch	Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung. Abhängig von o.g. Maßnahme
	Stoffstrommanagement & Recycling	Stoffstrommanagement soll im Hoch- und Tiefbau eingeführt werden (PPM) / Ressourcenkatalog für Städt. Liegenschaften anlegen; was kann wie weiterverwendet werden. Recyclingquote soll erhöht werden.	PPM/ KSM	3	mittel/hoch	hoch	hoch	Umsetzungsmöglichkeiten derzeit in der Prüfung.



## Übersicht Beschlusslage

Titel	Vorlage	im StR /Ausschuss Datum	Beschlusspunkte
StR TOP11: Aufstellung eines Energienutzungsplanes. Sachantrag Nr- 4 der FW vom 07.06.2008		29.07.2008	<p>1. Für das Stadtgebiet wird in Kooperation mit den Stadtwerken ein Energienutzungsplan aufgestellt. Damit wird auch dem Sachantrag Nr.4 der FW vom 07.06.2008 entsprochen.</p> <p>2. Mit der Erstellung des ENP wirf auf die Grundlage des Angebots vom 21.02-2008 Herr Prof. Dr. Hausladen, Ordinarius für Bauklimatik und Haustechnik an der TU München beauftragt .</p> <p>3. Die Stadt verpflichtet sich, die Ergebnisse des ENP bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und auf dessen Umsetzung hinzuwirken</p>
UVT TOP2: Energienutzungsplan Zwischenbericht; Sachantrag 55 SPD-Fraktion		19.01.2010	<p>1. Der Zwischenbericht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Stadt und die Sadtwerke verfolgen das Ziel einer möglichst 100-prozentigen klimaneutralen Energieversorgung der Stadt Fürstenfeldbruck mittels regenerativer Energienutzung. Dabei soll eine möglichst hohe Energieautarkie erreicht werden.</p> <p>3. Die Stadtwerke werden beauftragt, aufbauend auf den Ergebnissen des ENP einen entsprechenden konzeptablaufplan zu erstellen.</p>
UVT TOP Ö 2: Mündlicher Bericht zur angestrebten Beteiligung der Stadt am integrierten Energiekonzept des Landkreises FFB im Teilbereich Verkehr	(keine Vorlage)	07.12.2010	Stadt beteiligt sich am Klimaschutzkonzept des Landkreises bezüglich des Themenfeldes „Verkehr und Siedlungsentwicklung“ mit ca. 5.000 €.
StR Top Ö9: Energienutzungsplan Beschluss	360/2010	29.03.2011	<p>1. Dem vorgestellten Energienutzungsplan wird zugestimmt</p> <p>2. Die Stadt verpflichtet sich, den ENP mit seinen Erkenntnissen als Grundlage ihres planerischen und Verwaltungshandelns zu machen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Fürstenfeldbruck GmbH aufbauend auf dem ENP im Rahmen des Konvents der Bürgermeister ein Klimaschutzkonzept (Sustainable Energy Action Plan, SEAP) mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen zu erarbeiten,.</p>
Str TOP Ö10 Solarpotenzialkataster Fürstenfeldbruck Beschluss	497/2011	29.03.2011	Der Erstellung des vorgestellten Solarpotenzialkatasters mit online Darstellung wird zugestimmt.
STR TOP Ö 12: Landkreisübergreifender Flächennutzungsplan Windkraft - Aufstellungsbeschluss	0562/2011	26.07.2011	<p>1. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck stellt, gemeinsam mit der Großen Kreisstadt Germering, den Städten Olching und Puchheim sowie den Gemeinden Adelshofen, Alling, Althegnenberg, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Grafath, Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Moorenweis, Oberschweinbach, Schöngesing und Türkenfeld für das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB auf. Ziel der Planung ist es, Standorte für Windkraftanlagen als Konzentrationsflächen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festzulegen und so einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Landkreis zu fördern und andererseits die Standortauswahl in Bezug auf Windenergie zu steuern.</p> <p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Fürstenfeldbruck anzustreben.</p>
UVT TOP Ö 1: Sachanträge Nr. 100 / SPD und Nr. 105 GUL/Grüne; Situation Münchner Bahn - S 4-Ausbau / Unterstützung der Bürgerinitiative "S4-Ausbau-jetzt"	0575/2011	28.07.2011	<p>1. Der Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck spricht sich dafür aus, dass Bund, Landtag und Staatsregierung schnellstmöglich bauliche Maßnahmen planen und realisieren lassen, die den S-Bahn-Verkehr der S 4 vom Fern-, Regional- und Güterverkehr trennen, um dichteren und störungsfreieren S-Bahn-Verkehr zu gewährleisten, wie die gegründete Bürgerinitiative „S4-Ausbau jetzt“ vorschlägt.</p> <p>2. Der Stadtrat erklärt in diesem Zusammenhang, dass er sofortige Verbesserungen auf der S-Bahnstrecke S4-West, hierbei vor allem den Einsatz von Langzügen sowie die Schaffung der schon lange geforderten behindertengerechten Zugänge in Puchheim und Buchenau für überfällig und absolut notwendig hält - schnellstmöglich und unabhängig von der zweiten Stammstrecke bzw. vom viergleisigen Ausbau der S4.</p> <p>3. Der Stadtrat fordert den Bayerischen Landtag und das Bayerische Wirtschaftsministerium zu einer grundsätzlichen Investitionsinitiative „S-Bahn München“ und zu einer stark verbesserten Bereitstellung der dafür notwendigen Finanzmittel auf.</p>
UVT TOP Ö 7: Sachantrag Nr. 97; Städtischer Fuhrpark - Elektrofahrzeug	0554/2011	28.07.2011	Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Stadtmarketing empfiehlt, dass die Stadt Fürstenfeldbruck beim nächsten Kauf eines Dienstfahrzeuges ein Elektrofahrzeug für ihren Fuhrpark erwerben wird.
StR TOP Ö 3: Konvent der Bürgermeister; Beschluss des Aktionsplans für nachhaltige Energie	0761/2012	24.04.2012	<p>1. Mit dem Beitritt zum Klimabündnis und zum „Konvent der Bürgermeister“ will die Stadt Fürstenfeldbruck die CO2-Emissionen so weit wie möglich reduzieren, um so zum Klimaschutz beizutragen.</p> <p>2. Dem vorgelegten Entwurf des Aktionsplans für nachhaltige Energie mit einem CO2-Reduktionsziel von 35% bis zum Jahr 2020, bezogen auf das Basisjahr 2005, wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, gegebenenfalls erforderliche redaktionelle Änderungen im Rahmen der Beschlusslage vorzunehmen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aktionsplan Ende Mai in Brüssel einzureichen sowie all zwei Jahre einen Umsetzungsbericht in Brüssel abzugeben.</p> <p>4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aktionsplan schrittweise umzusetzen und die hierzu erforderlichen Beschlüsse den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.</p>
			1. Das bisherige CO2-Reduktionsziel von 20 % bis zum Jahr 2020 wird auf 35 % erhöht, bezogen auf das Basisjahr 2005.

<b>StR TOP Ö 4: Konvent der Bürgermeister; Aktionsplan für nachhaltige Energie; Beschluss des Reduktionsziels</b>	0749/2012	27.03.2012	<p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, in der Sitzung des Stadtrates im April 2012 den Aktionsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>3. Der Stadtrat prüft künftig alle seine Entscheidungen auf ihre Klimarelevanz. Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen Beschlussvorlagen die Frage, inwieweit die getroffenen Entscheidungen klimarelevant sind, zu berücksichtigen.</p>
<b>PBA TOP 8 Teilflächennutzungsplan Windkraft; Beschlussfassung über die Zielvorgaben</b>	0762/2012	09.05.2012	<p>1. Die Stadt Fürstenfeldbruck regt an, im Rahmen der Teilflächennutzungsplan-Änderung Windkraft ein Konzept zur räumlichen Ordnung und Gestaltung von Windkraftanlagen zu entwickeln und dieses mit den Nachbarlandkreisen und den regionalen Planungsträgern abzustimmen.</p> <p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Anregung bei der Erstellung des Vorentwurfs bzw. im weiteren Verfahren einzubringen.</p>
<b>StR TOP Ö 7: Sachantrag Nr. 133 von Herrn Stadtrat Pötzsch vom 04.06.2012; Beitritt der Stadt Fürstenfeldbruck zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.</b>	0806/2012	26.06.2012	Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.
<b>StR TOP Ö 10: Umsetzung Windkraftanlage an der B2; a) Gründung einer Windpark I Brucker-Land GmbH &amp; Co.KG b) Gründung einer Windpark I Brucker-Land Verwaltungs GmbH (Komplementär GmbH)</b>	Tischvorlage im RIS	23.10.2012	Der Stadtrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Gründung einer „Windpark I Brucker-Land GmbH & Co. KG.“
<b>StR TOP Ö 11: Gründung einer "Entwicklungsgesellschaft Erneuerbare Energien GmbH"</b>	Tischvorlage im RIS	23.10.2012	Der Stadtrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Gründung einer „Entwicklungsgesellschaft Erneuerbare Energien“. Diese Gesellschaft soll den Beitritt weiterer Gesellschafter ermöglichen.
<b>StR Top Ö 3 Klimaschutzkonzept des Landkreises FFB Themenfeld "Verkehr und Siedlungsentwicklung auf Landkreisebene"</b>	0101/2013	18.06.2013	<p>1. Die Stadt FFB begrüßt das Klimaschutzkonzept des Landkreises FFB zum Themenfeld „Verkehr und Siedlungsentwicklung auf Landkreisebene“ (Los 2).</p> <p>2. Die Verwaltung bzw. der Klimaschutzbeauftragte wird, soweit erforderlich, beauftragt, zusammen mit dem Landkreis Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts zum Themenfeld „Verkehr und Siedlungsentwicklung auf Landkreisebene“ (Los 2) vorzubereiten.</p>
<b>PBA TOP Ö 10: Immissionsschutzrechtlicher Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück FINr. 274, Gemarkung Puch</b>	0137/2013	17.07.2013	Das Einvernehmen zu der geplanten Windkraftanlage auf dem Grundstück FINr. 274, Gem. Puch wird wegen der fehlenden Sicherung der wegemäßigen Erschließung versagt. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Einvernehmen auf dem Verwaltungsweg zu erteilen, sobald der Nachweis der gesicherten Erschließung vorliegt und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
<b>PBA TOP Ö 11: Immissionsschutzrechtlicher Antrag zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen, FINr. 397, Gemeinde Mammendorf und FINr. 806/1, Gemeinde Maisach</b>	0137/2013/1	17.07.2013	Den geplanten Windkraftanlagen, auf dem Grundstück FINr. 397, Gemeinde Mammendorf und FINr. 806/1, Gemeinde Maisach wird vorbehaltlich der gesicherten Erschließung zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Zustimmung nach Ergänzung der Antragsunterlagen im Hinblick auf die gesicherte Erschließung zu erteilen.
<b>StR TOP Ö 10: Interkommunaler sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windkraft; Teiländerung Flächennutzungsplan; Beschluss Vorentwurf</b>	0141/2013	30.07.2013	<p>1. Der Aufstellungsbeschluss vom 26.07.2011 wird dahingehend geändert, dass die Stadt Fürstenfeldbruck gemeinsam mit den Städten Germering, Puchheim und Olching, den Gemeinden Adelshofen, Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Grafrath, Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach, Schöngesing und Türkenfeld für das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB aufstellt.</p> <p>2. Die Stadt Fürstenfeldbruck billigt den Vorentwurf des interkommunalen sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windkraft mit den Ausweisungen von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen über das gesamte Planungsgebiet (Landkreis Fürstenfeldbruck mit Ausnahme der Gemeindeflächen von Althegnenberg und Moorenweis) in der Fassung vom 01.07.2013.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 durchzuführen. Das Planungsbüro Brugger, Aichach wird gem. § 4 b BauGB beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Frühzeitige Beteiligung erfolgt nach Vorliegen aller Beschlüsse der an der Planung beteiligten Kommunen.</p> <p>4. Einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen, wonach der Teil-Flächennutzungsplan spätestens 10 Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft werden soll, wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>5. Die Verwaltung wird beauftragt, im bevorstehenden ersten Verfahrensschritt die Bitte um eine geringfügige Reduzierung der Konzentrationsfläche Nr. 5.2. um ca. 75 m im südlichen Bereich vorzubringen.</p>
<b>StR TOP Ö 7: Sachantrag Nr. 159 von Frau Stadträtin Geißler vom 16.03.2013; Schaffung einer Stelle einer/s Fahrradbeauftragten</b>	0208/2013	24.09.2013	Der Stadtrat beschließt, dem Sachantrag Nr. 159 der GUL/Grünen Stadtratsfraktion zu entsprechen und im Stellenplan der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 die Stelle einer/s Fahrradbeauftragten im Umfang von 20 Wochenstunden mit einer Stellenwertigkeit in Entgeltgruppe 9 TVöD-V neu zu schaffen. Diese Planstelle ist beim Sachgebiet 41 – Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung anzugliedern.

<b>PBA TOP Ö 3: Realisierung eines Forschungsprojektes der TU München am Hochfeld-Ost; mündlicher Bericht</b>	kein SV im RIS	04.12.2013	Der Planungs- und Bauausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
<b>StR TOP Ö 12: Antrag aus der Bürgerversammlung Puch vom 21.11.2013; Antrag auf Zurückstellung der beim Landratsamt eingereichten Bauanträge der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen</b>	0299/2013	10.12.2013	Der Stadtrat lehnt den Antrag aus der Bürgerversammlung Puch vom 21.11.2013 ab, die beim Landratsamt eingereichten Anträge der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH zur Genehmigung der Errichtung von 3 Windkraftanlagen zurückzustellen oder ruhen zu lassen.
<b>StR TOP Ö 7: Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (FABs)</b>	0259/2013	28.01.2014	Der Stadtrat beschließt den als Anlage beiliegenden Satzungsentwurf als Satzung.
<b>StR TOP Ö 3: Realisierung einer Windkraftanlage an der B2; Gründung der Windpark I Brucker Land GmbH &amp; Co. KG</b>		18.03.2014	Der Stadtrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Gründung der Windpark I Brucker Land GmbH & Co. KG.
<b>UVT TOP Ö 7: Einführung eines Fahrradverleihsystems</b>	0598/2014	11.03.2015	1. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Einführung eines Fahrradverleihsystems mit kostenlosen, frei zugänglichen Fahrrädern. Nach einer Testphase von 2 – 3 Jahren wird das Verleihsystem überprüft. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der im Haushalt 2015 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, für den Betrieb eines Fahrradverleihsystems mit Beteiligung des Bauhofes oder eines dritten Unternehmens bei Wartung und Kontrolle die nötigen Schritte zu unternehmen, Angebote einzuholen und einen qualifizierten Betreiber auszusuchen.
<b>UVT TOP Ö 5: Sachantrag Nr. 39: Elektromobiles Car-Sharing in Fürstenfeldbruck</b>		01.07.2015	Die Stadt bekundet ihr grundsätzliches Interesse am Car-Sharing. Der Arbeitskreis wird beauftragt mit den entsprechenden Anbietern/Verein Kontakt aufzunehmen und entsprechende Angebote einzuholen und Möglichkeiten für Car-Sharing zu prüfen.
<b>StR TOP Ö 3: Monitoring zum Konvent der Bürgermeister und Fortführung des Aktionsplan für nachhaltige Energie: „Klimaschutzmaßnahmen – Perspektive bis 2020“</b>		24.11.2015	1. Dem vorgelegten Entwurf „Klimaschutzmaßnahmen – Perspektive bis 2020“ wird zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Klimaschutzmaßnahmen des Aktionsplans „Klimaschutzmaßnahmen – Perspektive bis 2020“ schrittweise umzusetzen und die hierzu gegebenenfalls erforderlichen Beschlussvorschläge von den jeweils federführenden Sachgebieten den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. 3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen Beschlussvorlagen die Klimarelevanz zu prüfen und mögliche Konsequenzen für das Einsparziel von 35% anzugeben. Sollte sich dies negativ auf die CO2-Reduktion der Stadt auswirken, ist darauf explizit hinzuweisen und dies zu begründen. 4. Alle Sachgebiete der Verwaltung werden beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Aktionsplans „Klimaschutzmaßnahmen – Perspektive bis 2020“ für das kommende und die folgenden Jahre jeweils für ihr Sachgebiet anzumelden. 5. Die Verwaltung wird beauftragt, im laufenden Prozess den Stadträten neue Sachkenntnisse vorzutragen, als Entscheidungsgrundlage für weitere Maßnahmen.
<b>UVT TOP Ö 7: Vergabe eines E-Mobilitätskonzepts zur Elektrifizierung von kommunalen und betrieblichen Flotten sowie Aufbau eines (E-)CarSharing Systems in der Stadt Fürstenfeldbruck</b>		15.06.2016	1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein kommunales Elektromobilitätskonzept zu entwickeln, die städtische Fahrzeugflotte zu elektrifizieren und den Aufbau eines CarSharing-Systems unter Einbeziehung elektrischer Fahrzeuge (im folgenden [E-]CarSharing-System genannt) in Fürstenfeldbruck zu initiieren. 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, aufgrund der im Sachvortrag genannten Ziele eine Ausschreibung durchzuführen und einen geeigneten Bieter zu beauftragen.
			1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei durch Bauleitplanung neu geschaffener Geschossfläche künftig den KfW-Effizienzhausstandard 55 für Wohngebäude sowie den angepassten KfW-Effizienzhausstandard 55 für Büro- und Dienstleistungsgebäude zu fordern. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei durch Bauleitplanung neu geschaffener Geschossfläche künftig die Erstellung eines Energiekonzeptes sowie die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen mit dem vom Baurecht Begünstigten zu vereinbaren. Diese Regelung soll erst für Planungsgebiete mit einer Baulandfläche von 18.000 m <sup>2</sup> gelten. Kommt Punkt 2 zur Anwendung ist Punkt 1 obsolet. 3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei durch Bauleitplanung neu geschaffener Geschossfläche die städtebauliche Planung auch auf energetische Optimierungspotenziale hin zu untersuchen. Dem Stadtrat ist ein Entwurf für die Gesamtabwägung mit allen anderen Belangen vorzulegen.

<p><b>Str TOP Ö 7: Energiestandard und Energiekonzepte in städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen</b></p>	<p>1000/2016</p>	<p>29.11.2016</p>	<p>4. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Wettbewerben und Plangutachten konkrete Zielvorgaben bezüglich des energetischen Gebäudestandards und der Energieversorgung in den Auslobungstext mitaufzunehmen. Es ist dazu frühzeitig ein Sachverständiger in das Verfahren einzubinden, der zur Festlegung der Zielvorgaben vorbereitend tätig ist, die planerischen Beiträge bewertet sowie die Jury berät (z.B. als sachverständiger Berater).</p> <p>5. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Verkauf städtischer Grundstücke den verbesserten energetischen Gebäudestandard (gemäß Punkt 1), bzw. bei einer Baulandfläche ab 18.000 m<sup>2</sup> die Erstellung und Umsetzung eines Energiekonzeptes (gemäß Punkt 2) zu vereinbaren. Beträgt die Baulandfläche weniger als 18.000 m<sup>2</sup>, ist nur der verbesserte Gebäudestandard vertraglich zu fordern.</p> <p>6. Weist der vom Baurecht Begünstigte eindeutig nach, dass er durch andere geeignete bauliche Maßnahmen, wie z.B. die Nutzung ökologischer Materialien, die Reduzierung der Grauen Energie oder alternative Wohnkonzepte, die gleiche Menge an CO<sub>2</sub>-Emissionen einspart, kann von der Forderung nach dem verbesserten Energiestandard, bzw. der Umsetzung eines Energiekonzeptes abgewichen und die hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Einsparung äquivalente Maßnahme vereinbart werden.</p> <p>7. Die Verwaltung wird beauftragt, das Modell 2018 oder bei Novellierung der EnEV zu evaluieren und dem Stadtrat wieder vorzulegen.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 3: Monitoring für den Konvent der Bürgermeister/innen und CO<sub>2</sub>-Bilanz</b></p>		<p>09.05.2017</p>	<p>Kenntnisnahme der CO<sub>2</sub>-Bilanz für 2015 und des aktualisierten und erweiterten Maßnahmenkatalogs.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 2: Abschluss des E-Mobilitätskonzepts zur Elektrifizierung von kommunalen und betrieblichen Flotten sowie Aufbau eines (E-) CarSharing Systems in der Stadt Fürstenfeldbruck (E-Fürst)</b></p>	<p>1507/2018</p>	<p>21.06.2018</p>	<p>1. Entsprechend dem von der Firma EcoLibro den in der Sitzung vorgeschlagenen Szenario 4 eines (E-)CarSharing-Systems wird zukünftig der Fuhrpark der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck auf einen externen Anbieter mit einem möglichst hohen Anteil an Elektrofahrzeugen umgestellt.</p> <p>2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zusammen mit der Arbeitsgruppe Carsharing und der Stabsstelle ÖPNV des Landratsamtes vorzubereiten und die Bewertungsmatrix dem UVT zum Beschluss vorzulegen.</p> <p>3. Die Kompatibilität mit dem Mobilitätskonzept 4.0 des Landkreises Fürstenfeldbruck muss gewährleistet sein.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 7: Sachantrag-Nr. 113 - Antrag auf "E-Ladesäulen"</b></p>	<p>1506/2018</p>	<p>21.06.2018</p>	<p>1. Die Stadtwerke werden gebeten, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung entsprechend der im Sachvortrag beschriebenen Vorgehensweise schrittweise öffentliche Lademöglichkeiten für Elektroautos im Stadtgebiet zu realisieren. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob es möglich und sinnvoll ist, Lade-Stellplätze mit Photovoltaik zu überdachen.</p> <p>2. Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 7: Sachantrag-Nr. 110 StRin Dr. Zierl Antrag auf Beteiligung der Stadt Fürstenfeldbruck an der Europäischen Mobilitätswoche</b></p>	<p>1494/2018</p>	<p>06.11.2018</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, an der EUROPÄISCHEN MOBILITÄTS-WOCHE im Jahr 2019 teilzunehmen. Der Sachantrag ist damit behandelt.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 5: Sachantrag Nr. 142 - Antrag StRin Dr. Zierl auf komplette Überarbeitung und Erweiterung des Förderprogramms Gebäudesanierung zum integrierten Klimaschutz-Förderprogramm</b></p>		<p>06.02.2019</p>	<p>1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des STR-Beschlusses vom 24.11.2015 und des Sachantrages Nr. 142 ein integriertes Klimaschutz-Förderprogramm zu entwickeln.</p> <p>2. Die Richtlinien für die verschiedenen Bausteine des neuen Förderkonzepts sollen schrittweise ausgearbeitet und den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden, mit dem Ziel, in diesem Jahr mit einzelnen Förderbausteinen zu starten.</p> <p>3. Bis zum Inkrafttreten des neuen Förderprogrammes behält das Bestehende seine Gültigkeit.</p> <p>4. Der Sachantrag ist damit behandelt.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 5: Mobilitätsstationen und Fahrradverleihsystem</b></p>	<p>1749/2019</p>	<p>09.04.2019</p>	<p>1. Die Stadt Fürstenfeldbruck beteiligt sich am Landkreisprojekt „Auf- und Ausbau multimodaler Schnittstellen“. Die im Arbeitspapier vorgeschlagenen Standorte können in einem ersten Schritt weiter untersucht werden. Hierbei sind die im Sachvortrag genannten und in der Sitzung eingebrachten Änderungsvorschläge (siehe Tabelle) zu berücksichtigen.</p> <p>2. Die Stadt Fürstenfeldbruck strebt beim Carsharing einen möglichst hohen Anteil an Elektrofahrzeugen an.</p> <p>3. Die Stadt Fürstenfeldbruck möchte sich eine Umsetzung von Quartiersboxen noch offen halten. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Möglichkeiten zur Kostenbeteiligung von Dritten zu erarbeiten und dem Ausschuss vorzustellen.</p> <p>4. Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorschlag auszuarbeiten, wie bei Bauleitplanverfahren im Umfeld von Mobilitätsstationen diese Maßnahmen zur Stellplatzreduzierung einbezogen werden können und diesen Vorschlag dem UVT und dem PBA vorzulegen.</p>

			<p>5. Die Stadt Fürstenfeldbruck hebt ihren Beschluss bzgl. eines konkreten Fahrradverleihsystems vom März 2015 auf und beteiligt sich an der Umsetzung des MVG Rad-Systems im Stadtgebiet. Die genaue Anzahl und Lage der Stationen sollen im weiteren Projektverlauf geprüft, mit genauen Kosten beziffert und anschließend beschlossen werden. Hierbei sind hauptsächlich konventionelle Fahrräder zu nutzen. Lediglich an den Bahnhöfen soll der Einsatz von E-Bikes geprüft werden. Die entsprechend notwendigen Haushaltsmittel sind zu beantragen. Hierbei ist zu prüfen, ob und wie der Landkreis an den Kosten beteiligt werden kann, wie bei anderen interkommunalen Projekten auch.</p>
<p><b>StR TOP Ö 7: Grundsatzbeschluss Radverkehrsförderung und Radverkehrsmaßnahmen; Eilantrag Nr. 173</b></p>		<p>23.07.2019</p>	<p>1. Aufbauend auf den bereits getroffenen Beschlüssen zu den Themen Radverkehrsplan und Maßnahmenkatalog (0290/2010, Anlage 1), Routenplanung (0843/2012, Anlage 2.1+2.2), Klimaschutzaktionsplan/ Konvent der Bürgermeister (0761/2012, Anlage 3), Radverkehrsmaßnahmen (0685/2015, Anlage 4.1+4.2), Verkehrsentwicklungsplan (0827/2015, Anlage 5) sowie Aufbau von Mobilitätsstationen inkl. Fahrradverleihsystem (1749/2019, Anlage 6) wird wie folgt beschlossen:</p> <p>A. Der Radverkehr in Fürstenfeldbruck wird im besonderen Maße gefördert. Der Radverkehrsanteil am Modal-Split im Gesamtverkehr soll basierend auf den Ergebnissen der Studie „Mobilität in Deutschland“ von 16% (2017) bis zum Jahr 2025 auf 25% angehoben werden. Um den Radverkehrsanteil messen und vergleichen zu können soll die Stadt Fürstenfeldbruck sich wieder mit 500 regional beauftragten Stichproben an der nächsten MID-Studie beteiligen. Der Radverkehr wird dabei als wesentlicher Bestandteil einer stadt- und umweltverträglichen Mobilität angesehen. Die Erhöhung des Radverkehrsanteils soll hierbei nicht zu Lasten des Umweltverbundes gehen. Im Verkehrsentwicklungsplan soll dieser Zielwert geprüft und ggf. verifiziert werden.</p> <p>B. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Radverkehrsförderung in Abstimmung mit den Zielen des Verkehrsentwicklungsplans auf Grundlage der vier Säulen der Radverkehrsförderung (Infrastruktur, Information, Kommunikation, Service) zu aktualisieren, fortzuschreiben und mit Prioritäten zu versehen. Diese werden dem zuständigen Gremium regelmäßig berichtet und einzelne Maßnahmen bei Bedarf zur Entscheidung vorgelegt (wie bisher).</p> <p>C. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel zu den jährlichen Haushaltsberatungen anzumelden. Bei den Haushaltsberatungen wird angestrebt, die Ziele der Förderung des Radverkehrs in besonderem Maße und mit hoher Priorität zu berücksichtigen.</p> <p>2. Den gemäß Sachantrag Nr. 173 vorgeschlagenen Richtlinien zur Fahrrad und Elektromobilität wird mit den im Sachvortrag vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage zeitnah eine entsprechende Förderrichtlinie auszuarbeiten und über den Oberbürgermeister in Kraft zu setzen. Zur Finanzierung werden von den im Haushalt 2019 verfügbaren Mittel für die „Förderung von Energiesparmaßnahmen“ 50.000 € für die Förderung von Elektromobilität verwendet.</p>
<p><b>StR TOP Ö 10: Sachantrag Nr. 111 vom 22.12.2017; "Photovoltaik auf städtischen Gebäuden"</b></p>	<p>1917/2019</p>	<p>22.10.2019</p>	<p>1. Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Fürstenfeldbruck beim Neubau und der Sanierung städtischer Gebäude grundsätzlich Photovoltaik-Anlagen (Stromerzeugung) installiert und die Installation einer Solarthermie-Anlage (Wärmeerzeugung) prüft. Außerdem wird die Verwaltung beauftragt einen Zeitplan vorzulegen für die Ausstattung möglichst aller kommunalen Liegenschaften mit Photovoltaik-Anlagen. Der Sachantrag ist damit erledigt.</p> <p>2. Die Stadt Fürstenfeldbruck errichtet auf der gesamten Dachfläche des Kindergartens Frühlingsstraße und auf den dafür bereits jetzt geeigneten Flächen der Schule Mitte eine Photovoltaik-Anlage im Rahmen des Kaufmodells.</p> <p>3. Die übrigen Dachflächen Schule Mitte werden schnellstmöglich überprüft und das Ergebnis den zuständigen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau) zur Entscheidung vorgelegt. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.</p> <p>4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag zu erteilen und alle zum Vollzug erforderlichen Rechtshandlungen auszuführen.</p> <p>5. Die überplanmäßigen Mittel werden bewilligt.</p>
<p><b>StR TOP Ö 7 Sachantrag Nr. 171/2014-2020: Antrag auf Resolution zum Klimanotstand</b></p>		<p>21.07.2020</p>	<p>1. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erkennt die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an. 2. Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.</p>
			<p>1. Die Ideen und Anregungen aus den eingereichten Positionspapieren werden grundsätzlich begrüßt und leisten einen Beitrag zum ambitionierten Klimaschutz in Fürstenfeldbruck.</p>

<p><b>UVT TOP Ö 4: Positionspapier Stadtjugendrat und Umweltbeirat und Positionspapier Fridays for Future Fürstenfeldbruck</b></p>		<p>13.10.2020</p>	<p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ideen und Anregungen aus den eingereichten Positionspapieren und die aufgestellte Einordnung in die weitere strategische Arbeit der Stadt Fürstenfeldbruck im Bereich Klimaschutz mit einfließen zu lassen. Im März 2021 soll hierzu den zuständigen politischen Gremien ein aktualisierter Aktionsplan mit geeigneten Oberziele, Unterziele und Maßnahmen zur Entscheidung vorgelegt werden.</p>
<p><b>StR TOP Ö 12: Sachantrag Nr.175/2014-2020 Antrag auf eine Baumschutzverordnung zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes</b></p>		<p>27.10.2020</p>	<p>1. (abgelehnt mit 12:24) Dem Sachantrag Nr. 175/2014-2020 (Anlage 1) wird entsprochen. Die in der Anlage 2 und 3 beigefügte Satzung inkl. Begründung wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zum Erlass einer Baumschutzverordnung nach Art. 52 BayNatSchG zu beginnen. Nach ca. 2 Jahren soll die Satzung auf deren Funktionalität hin überprüft werden. 2. Die Stadt Fürstenfeldbruck geht beim Baumschutz mit gutem Beispiel voran. Sie schützt auf ihren eigenen Flächen die Bäume gemäß den Grundsätzen der vorgeschlagenen Baumschutzverordnung und wendet diese Grundsätze bei der Aufstellung oder Anpassung von Bebauungsplänen und in städtebaulichen Verträgen an. 3. Für ein etwaiges Förderprogramm für den Erhalt von Bäumen in der Stadt werden im Haushalt ab 2021 25.000,- EURO pro Jahr eingestellt aber bis zum Beschluss eines Förderprogrammes mit Sperrvermerk versehen.</p>
<p><b>StR TOP Ö 14: Sachantrag Nr. 193/2020-2026 - Antrag auf Klimaneutralität bis 2035</b></p>		<p>24.11.2020</p>	<p>1. Der Stadtrat beschließt, dass Fürstenfeldbruck seine THG-Emissionen bis spätestens 2035 unterm Strich auf "null" reduziert (bilanzielle Klimaneutralität). 2. Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.</p>
<p><b>StR Ö 8: Erlass einer Gestaltungssatzung</b></p>		<p>18.05.2021</p>	<p>1. Dem Sachantrag Nr. 115/2014-2020 (Anlage 1) wird <b>mit den entsprechenden Ergänzungen</b> entsprochen. Die in der Anlage 3 und 4 beigefügte Satzung inkl. Begründung wird erlassen. Nach ca. 2 Jahren soll die Satzung auf deren Funktionalität hin überprüft werden. 2. Der Sachantrag Nr. 159/2014-2020 (Anlage 2) wird insoweit aufgegriffen, als in der Gestaltungssatzung Regelungen zur Gartengestaltung getroffen werden. 3. Zusätzlich sollen in den künftigen Bebauungsplänen geeignete Festsetzungen zur Vermeidung von Schottergärten und Gestaltung von Einfriedungen getroffen werden.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 9: Antrag auf Durchführung einer Stadtklimaanalyse</b></p>		<p>14.07.2021</p>	<p>1. Die Stadt Fürstenfeldbruck nimmt Kontakt mit den Gemeinden Emmering, Olching und Maisach auf um eine gemeinsame Klimaanalyse für die Gemeindegebiete durchzuführen. 2. Wenn die anderen Gemeinden nicht bereit sind sich zu beteiligen, führt die Stadt eine solche Analyse nur für das Stadtgebiet durch 3. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf die bisherige Funktion des Fliegerhorstes gelegt werden.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 7: Überarbeitung kommunales Förderprogramm Energieeinsparung (Beschluss); beinhaltet Sachantrag Nr. 055/2020-2026 Städtisches Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung</b></p>		<p>10.11.2021</p>	<p>1. Das bestehende städtische Förderprogramm Energieeinsparung wird mit Wirkung zum 31.12.2021 außer Kraft gesetzt. 2. Das Förderprogramm mit den Förderbausteinen Energieberatung (siehe Anlage 5) und Dachbegrünung (siehe Anlage 6) treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. 3. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Förderbausteine auszuarbeiten und den politischen Gremien zum Beschluss vorzulegen. 4. Die Neuherstellung von Dachbegrünung wird mit einem Pauschalbetrag von 25 € pro Quadratmeter gefördert. Neben der Neuherstellung durch Fachfirmen ist auch die Erstellung in Eigenleistung möglich. Als Nachweis sind jeweils geeignete Rechnungen vorzulegen</p>
<p><b>StR TOP Ö 6: Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) durch die Stadt Fürstenfeldbruck als Gründungsmitglied</b></p>	<p>2522/2011</p>	<p>30.11.2021</p>	<p>1. Dem anliegenden Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 30.09.2021 wird zugestimmt. Diese Satzung soll als öffentlich-rechtlicher Gründungsvertrag mit den übrigen Beteiligten vereinbart werden. Der beiliegende Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 30.09.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses. 2. Der Oberbürgermeister o. V. i. A. wird beauftragt und ermächtigt, die Verbandssatzung in der o. g. Fassung zu unterzeichnen, sowie alle im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland zweckdienlichen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. 3. Der Amperverband wird beauftragt und bevollmächtigt, a) alle zur Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte durchzuführen, insbesondere den Antrag zur Genehmigung der Verbandssatzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) zu stellen und die amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung zu veranlassen, sowie b) den Genehmigungsbescheid für die Gemeinde entgegenzunehmen und diesen an die Gemeinde weiterzuleiten.</p>

<p>StR TOP Ö 7: Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)</p>		<p>30.11.2021</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verkehrsentwicklungsplan für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck wird als strategisches, abgestimmtes Grundkonzept für die weiteren Umsetzungsschritte in den nächsten 15 Jahren beschlossen. Dieses umfasst ergänzend zu den Leitzielen inklusive Präambel auf der Grundlage der Analyse und Bewertung (vgl. Beschluss vom 29.09.2020) ein Maßnahmenprogramm, das ausgewählte Schlüsselmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog mit Priorität verfolgt. Bereits beschlossenen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt. Das Leitziel zur Entwicklung des Fliegerhorstes bzw. die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden zu Leitplanken für dessen Entwicklung.</li> <li>2. Das Maßnahmenprogramm wird dabei in seiner Gesamtheit befürwortet und zur Grundlage der weiteren Schritte gemacht. In einem ersten Schritt werden mit dem Ziel einer kurzfristigen Umsetzung zwölf ausgewählte Handlungsschwerpunkte mit Schlüsselmaßnahmen, wie im Sachvortrag vorgestellt, mit Priorität verfolgt</li> <li>3. Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich über den Umsetzungsfortschritt zu berichten und ggf. neue Schlüsselmaßnahmen vorzuschlagen.</li> </ol>
<p>StR TOP Ö 8: Beschluss zu eingereichten Positionspapieren Klimaschutz</p>	<p>2556/2021</p>	<p>30.11.2021</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verwaltung wird beauftragt im Sinne der, mit den Einreichenden der Positionspapier abgestimmten, erweiterten Einordnung gemäß Anlage 4 schnellstmöglich tätig zu werden und in die bestehenden Klimaschutz- und Klimaanpassungsaktivitäten zu integrieren. Um das Ziel, Fürstenfeldbruck bis 2035 klimaneutral zu machen, nicht zu verfehlen, müssen die geeigneten Maßnahmen schnell und konsequent umgesetzt werden. <b>Der Fokus liegt dabei auf der Umsetzung von kurzfristig realisierbaren Maßnahmen, welche bis Ende 2022 verwirklicht sein sollen.</b> Mittel- und langfristige Maßnahmen werden parallel ebenfalls mit Hochdruck verfolgt.</li> <li>2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen, gemeinsame Aktionen mit den Einreichenden zu initiieren und jährlich den Stand der Maßnahmen zu evaluieren und zu bilanzieren.</li> <li>3. Die Arbeitstreffen zwischen Stadtverwaltung, Umweltbeirat, Stadtjugendrat und Fridays for Future Fürstenfeldbruck werden fortgeführt.</li> </ol>
<p>UVT TOP Ö 8: Sachantrag Nr. 066/2020-26 - Ausbau der Elektroladeinfrastruktur in Fürstenfeldbruck</p>	<p>2614/2021</p>	<p>08.02.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der aktuelle Stand des Ausbaus mit Ladeinfrastruktur für E-Mobilität in unserer Stadt wurde im Sachvortrag erläutert. Die Verwaltung wird im Rahmen des jährlichen Berichts bezüglich des Umsetzungsfortschritts der VEP-Maßnahmen über den aktualisierten Stand informieren.</li> <li>2. Die Verwaltung wird im Rahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagement (VEP-Schlüsselmaßnahme Ö5) Informationen über Förderprogramme für die Errichtung von Ladeinfrastruktur an Unternehmen zur Verfügung zu stellen.</li> <li>3. Die Behandlung des Sachantrages ist abgeschlossen.</li> </ol>
<p>StR TOP Ö 6: Sachantrag Nr. 064/2020-2026 - Antrag Klimaneutrales, umweltfreundliches und gesundes Bauen</p>		<p>22.02.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Stadtrat beschließt den Beschluss vom 29.11.2016 dahingehend zu überarbeiten, dass statt KfW55 ab sofort bilanzielle Klimaneutralität bezüglich des Energieverbrauchs im laufenden Betrieb (Strom, Wärme) gefordert wird.</li> <li>2. Der Stadtrat beschließt, dass zukünftig bei Anfragen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben der voraussichtliche Energieverbrauch in die Bewertungsmatrix mit aufgenommen wird. Der/ die Anfragende hat zudem nachzuweisen, ob und ggf. wie eine Energieversorgung des Betriebs CO2-neutral vorgesehen ist.</li> <li>3. Der Stadtrat beschließt weiterhin, dass für städtische Bauprojekte zusätzlich auf die Minimierung der Grauen Energie und auf umweltfreundliche und gesunde Baustoffe geachtet wird. Als Vorbild dient der Leitfaden "Nachhaltige Baumaterialien und Baustoffwahl" der Erzdiözese München und Freising.</li> </ol>
<p>StR TOP Ö 7: Sachantrag Nr. 070/2020-2026 - Erneuerbare Energien ausbauen</p>		<p>22.02.2022</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstückskaufverträgen der Stadt, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strombedarf bedingt, ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation von Photovoltaikanlagen zu vereinbaren.</li> <li>2. Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4 BauGB die Installation einer Photovoltaikanlage zu vereinbaren.</li> <li>3. Soweit die Installation von Photovoltaikanlagen weder durch Grundstückskaufvertrag noch durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann, soll die Installation von Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden.</li> <li>4. In Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen soll die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage entfallen, sofern die Pflichten aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach des Gebäudes erfüllt werden.</li> </ol>

<p><b>StR TOP Ö 5: Integriertes Stadtentwicklungskonzept mit Vorbereitender Untersuchung für Sanierungsgebiet Innenstadt - Grundsatzbeschluss</b></p>		<p>22.02.2022</p>	<p>1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Stadtentwicklung für die mittel- und langfristige räumliche Entwicklung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) mit gesamtstädtischer Betrachtung zu erarbeiten</p> <p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der im Sachvortrag aufgeführten Ziele eine Leistungsbeschreibung zu erarbeiten und als Grundlage für die europaweite Ausschreibung zu verwenden und diese rechtskonform durchzuführen.</p> <p>3. Den im Sachvortrag vorgeschlagenen Vergabekriterien wird zugestimmt.</p> <p>4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zeit des Planungsprozesses das Gebäude in der Pucher Straße 6a als Brucker Stadtlabor / Zukunftswerkstatt im Rahmen des Beteiligungskonzeptes zu nutzen.</p> <p>5. Die Dokumentation der gemeinsamen Klausurtagung vom 2. und 3. Juli 2021 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>6. Die Verwaltung wird beauftragt, für das in Anlage 1 dargestellte Untersuchungsgebiet auf der Grundlage des § 141 BauGB die Vorbereitende Untersuchung für das Sanierungsgebiet Innenstadt einzuleiten. Die Abstimmung des exakten Umgriffs erfolgt mit dem Auftragnehmer. Der Übersichtsplan ist Teil des Beschlusses. Beschlossen wird ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept mit Vorbereitender Untersuchung.</p> <p>7. Die Verwaltung wird beauftragt, den Einleitungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Es wird u.a. auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im VU-Gebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, etc. hingewiesen.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 12: Sachantrag 077/2020-2026: Antrag Förderbaustein Solarenergie</b></p>		<p>11.05.2022</p>	<p>1. Die Verwaltung wird beauftragt für das Jahr 2023 ein Gesamtförderbudget von 450.000 Euro für die Förderbausteine des städtischen Förderprogramms „Prima fürs Klima“ einzustellen</p>
<p><b>UVT TOP Ö 5: Vergabe Ingenieurleistung Starkregenrisikomanagement</b></p>		<p>11.05.2022</p>	<p>Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Ingenieurleistungen an das Büro Arnold Consult AG, Marsstr. 24, 80335 München zu einem Gesamtbruttopreis von 106.787,09 € zu vergeben.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 9: Vorbereitung einer Ausschreibung für die Einführung von (E-) Carsharing in Fürstenfeldbruck - Beschluss Bewertungsmatrix</b></p>		<p>11.05.2022</p>	<p>1. Die Verwaltung wird eine Ausschreibung für die Umstellung der dienstlichen Flotte auf Carsharing mit möglichst hohem Anteil an Elektrofahrzeugen veröffentlichen. Dabei wird eine Bewertungsmatrix wie im Sachvortrag bzw. in der Anlage 1 dargestellt, für die Zuschlagerteilung angesetzt.</p> <p>2. Die Stadt Fürstenfeldbruck wird eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Fürstenfeldbruck unterzeichnen, die unter anderem ein Auswahlverfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und dabei die Bereitstellung von reservierten Carsharing-Stellplätzen, im Rahmen des landkreisweiten Projekts, für den Aufbau von Mobilitätsstationen vorsieht.</p>
<p><b>UVT TOP Ö 3: Sachantrag-Nr. 046 - "Beteiligung an der Earth Night und schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung"</b></p>		<p>14.07.2022</p>	<p>1. Die Stadt Fürstenfeldbruck beschließt, die nächtliche Außenbeleuchtung, insbesondere an öffentlichen Flächen, städtischen Liegenschaften und bei der Straßenbeleuchtung, schrittweise auf das jeweils nötige Minimum zu reduzieren, zum einen zum Schutz der nachtaktiven Tierwelt und zum anderen um Energie zu sparen.</p> <p>2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, an Hand der ausgereichten Bestandsaufnahme, dem Stadtrat über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der Leitlinien des Bayer. Umweltministeriums und der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutz Initiative in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfang von Anstrahlungen und Beleuchtungen,</li> <li>- Lichtintensität und Beleuchtungsklasse,</li> <li>- Lenkung,</li> <li>- Dauer und Beleuchtung und</li> <li>- Lichtfarbe</li> </ul> <p>in ihren Liegenschaften zeitnah zu berichten, bzw. Beleuchtungen abzustellen, die den Vorgaben und Leitlinien widersprechen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt die Dimmprofile zu bestellen und diese so einzurichten, dass ab 23.00 Uhr 50 % der Leistung und ab 5.00 Uhr morgens 100 % der Leistung in Anliegerstraßen ausgeleuchtet werden.</p> <p>4. Die Stadt nimmt sich zur Aufgabe die Gewerbetreibenden in Fürstenfeldbruck auf das Thema Lichtverschmutzung und Lichteinsparung an verschiedenen Stellen hinzuweisen. Beispielfhaft seien genannt, der Wirtschaftsempfang, der Rathausreport und eine direkte Kontaktaufnahme entweder persönlich oder durch Email-Verkehr.</p>
<p><b>BV Nr. 2812/2022: Maßnahmen zur Energieeinsparung (Amt 2)</b></p>		<p>27.09.2022</p>	<p>1. Der Stadtrat billigt die Umsetzung der von der Verwaltung dargestellten Maßnahmen.</p> <p>2. Über die Maßnahmen der Bundesverordnung werden mögliche Maßnahmen im UVA behandelt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>3. Der SA-Nr. 097 der CSU-Fraktion vom 29.07.2022 ist damit hinsichtlich der kurzfristigen Maßnahmen (Nrn. 1-6) erledigt.</p>
<p><b>Gestaltungssatzung - Änderung der Satzung</b></p>		<p>25.10.2022</p>	<p>Der in der Anlage 1 und 2 beigefügte Entwurf inkl. Begründung wird als Satzung beschlossen.</p>

<p><b>Nachhaltige und erneuerbare Energie: Einstieg in die (Tiefen-) Geothermie und Evaluierung der Möglichkeiten der Geothermie zur Wärme- und Stromerzeugung in der Stadt FFB und in der Region</b></p>		<p>20.12.2022</p>	<p>Die Stadt Fürstenfeldbruck beauftragt die Stadtwerke Fürstenfeldbruck in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Maisach und Emmering schnellstmöglich ein Geothermiegutachten zu erarbeiten und damit die Grundlage für eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Wärme und Strom im Stadtgebiet und in der Region zu schaffen</p>
<p><b>TOP Ö7 UVT: Erarbeitung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie</b></p>		<p>01.02.2022</p>	<p>1. Für das Stadtgebiet Fürstenfeldbruck soll eine kommunale Biodiversitätsstrategie erstellt werden.  2. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachvortrag erläuterten Abstimmungen durchzuführen, im Zuge der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 entsprechende Haushaltsmittel zu beantragen sowie einen Förderantrag auszuarbeiten und den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.  3. Die Behandlung des Sachantrags ist damit abgeschlossen.</p>



- A Projekte aktuell in Bearbeitung
- B Projekte bis 2028
- C jährlich wiederkehrende Projekte
- D Sammelbecken
- E Abgeschlossene Projekte

Änderungen:  
vgl. Stand

A Projekte aktuell in Bearbeitung												
PRIORITÄT	AUFTRAG	PROJEKT	ZUSAMMENHANG	AUFWAND (h)			WER		MEILENSTEIN		STATUS	
				geplant	geleistet	offen	intern	extern	letzter	nächster		
Nr. 21.04.2023	was	Bezeichnung	mit folgendem Projekt									
1.	A	Strategisch	Klimastrategie für Gesamtstadt und Verwaltung		500	480	20	Billeter	N.N.	21.03.2023 Vorstellung in AK-Klima	Beschluss UVT / STR Mai	4
2.	A	Kommunikation	Broschüre Nachhaltigkeit		50	10	40	Billeter	Fr. Höftl	07.07.2021 Besprechung Broschüre		3
3.	A	Maßnahmen	CO2-Kompensation von Dienstreisen		50	5	45	Billeter	SG 13	Auftakttermin mit SG 13		3
4.	A	Maßnahmen	Mülltrennung in städt. Einrichtungen		50	15	35	Billeter	iG 24, Amt 5	Auftakttermin mit SG 24 / Amt 5		3
5.	A	Kommunikation	Erarbeitung Hitzeportal		50	20	30	Billeter	N.N.			3
6.	A	Maßnahmen	Stadtklimaanalyse		200	80	120	Billeter	Burghardt	20.03.2023 Vorstellung Prozess UVT-Mitglieder	Vorstellung Analyse-Ergebnisse Mai 2023	2
7.	A	Maßnahmen	Außenbeleuchtung minimieren		10	0	10	Billeter	SG 44 / 24		Auftakttermin mit Hr. Viehbeck und Hr. Huber	2
8.	A	Maßnahmen	Papierlose / -arme Verwaltung		10	0	10	Billeter	Amt 1		Auftakttermin mit Amt 1 Beschlussvorlagen	2
9.	A	Strategisch	Mitwirkung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)		200	25	175	Billeter	ISA			2
10.	A	Maßnahmen	Einsatz von Recyclingpapier in der Verwaltung		10	5	5	Billeter	SG 16	Auftakttermin mit SG 16		2
11.	A	Maßnahmen	Geothermiegutachten mit Maisach u. Emmering		50	10	40	Billeter	Stadtwerke			1
12.	A	Maßnahmen	Prüfung wirksame Solarförderung		50	0	50	Billeter	N.N.	UVT Förderbaustein Solarenergie		1
13.	A	Maßnahmen	Mitwirkung klimaneutrale Stadtwerke + Wärmeversorgung		200	5	195	Billeter	Stadtwerke			1
14.	A	Maßnahmen	Mitwirkung / Koordinierung klimaneutrale Stadtverwaltung		500	5	495	Billeter	Stadtwerke			1
15.	A	Kommunikation	Überarbeitung Webseite Stadt		100	10	90	Billeter	N.N.			1
16.	A	Maßnahmen	Treibhausgasbilanzierung der Stadt und Verwaltung		250	15	235	Billeter	N.N.	Schulung Bilanzierungstool		1
17.	A	Maßnahmen	Mitwirkung betriebliches Mobilitätsmanagement		30	5	25	Billeter	Miramontes			1
<b>17 Projekte</b>				<b>SUMME</b>	<b>1.610</b>	<b>690</b>	<b>1.450</b>					

B Projekte bis 2028												
PRIORITÄT	AUFTRAG	PROJEKT	ZUSAMMENHANG	AUFWAND (h)			WER		MEILENSTEIN		STATUS	
				geplant	geleistet	offen	intern	extern	letzter	nächster		
Nr. 21.07.2020	VEP was	Bezeichnung	mit folgendem Projekt									
1.	B	Maßnahmen	Fortschreibung Energienutzungsplan		500	0	500	Billeter	N.N.			0
2.	B	Maßnahmen	Klimaneutralitätsgutachten 2035		1.200	0	1.200	Billeter	N.N.			0
3.	B	Kommunikation	Strategie Öffentlichkeitsarbeit		1.200	0	1.200	Billeter	N.N.			0
4.	B	Maßnahmen	Umsetzung Maßnahmen aus Energienutzungsplan und Klimaneutralitätsgutachten		5.000	0	5.000					0
5.	B	Strategisch	Herangehensweise zum Klimaschutz im Gewerbe zusammen mit Wirtschaftsförderung ausarbeiten					Billeter	N.N.			
6.	B	Strategisch	Klimacheck Beschlussvorlagen - Prüfung sinnvoller Optionen		50	0	50	Billeter		05.10.2021 Update aus LRA z. Testphase		0
7.	B	Maßnahmen	Baumanagement		50	0	50	Billeter	N.N.			0
8.	B	Strategisch	Graue Energie Tool-BBB		50	0	50	Billeter		25.11.2021 Workshop Bewertung Fliegerhorst		0
9.	B	Strategisch	Sanierungsquote städt. Liegenschaften		100	0	100	Billeter				0
10.	B	Strategisch	Mitwirkung Grünflächenmanagementplan (Blüh- und Ausgleichsflächen, etc.)		100	0	100	Billeter	Kontaris			0
11.	B	Maßnahmen	Vergabemanagement Prüfung Klimarelevanz		50	0	50	Billeter	N.N.			0
12.	B	Maßnahmen	Standards Bauleitplanung, städtebauliche Verträge, Grundstücksverkäufe		200	0	200	Billeter	N.N.			0
13.	A	Maßnahmen	Solar- Gründachkataster aktualisieren		200	0	200	Billeter	N.N.			0
14.	A	Maßnahmen	Übersicht Förderprogramme (Öff.arbeit)		250	0	250	Billeter	N.N.			0
<b>14 Projekte</b>				<b>SUMME</b>	<b>8.950</b>	<b>0</b>	<b>8.950</b>					

<span style="color: yellow;">■</span> Kommunikation	Billeter (100%)	1.200				offener Punkt	0
<span style="color: blue;">■</span> Wissen						Planung erfolgt, aber noch nicht inhaltlich begonnen	1
<span style="color: orange;">■</span> Maßnahmen	<b>Kapazität SG 43 pro Jahr</b>	<b>1.200</b>				inhaltslich begonnen, weniger als die Hälfte fertig	2
<span style="color: green;">■</span> Strategisch						inhaltslich begonnen, mehr als die Hälfte fertig	3
						inhaltslich fertig aus Sicht des Erstellers	4
						Projekt abgeschlossen	5

Bitte Rückseite beachten



### C jährlich wiederkehrende Projekte

PRIORITÄT	AUFTRAG	PROJEKT	ZUSAMMENHANG	AUFWAND (h)			WER		MEILENSTEIN		STATUS
				geplant	geleistet	offen	intern	extern	letzter	nächster	
Nr. 31.01.2022	was	Bezeichnung	mit folgendem Projekt								
1.	C	Kommunikation	Netzwerkarbeit und Austausch	50	0	50	Billeter				
2.	C	Wissen	Fort- und Weiterbildung	100	20	80	Billeter				
3.	C	Strategisch	Austausch mit Stadtwerken jedes Quartal	50	0	50	Billeter				
4.	C	Strategisch	CO2-Bilanzierung m. Klimaschutzplaner	150	0	150	Billeter				
5.	C	Kommunikation	Thermografie-Spaziergänge	50	0	50	Billeter				
6.	C	Maßnahmen	Mitwirkung sonst. Projekte Bauamt (ISEK, SG-41, Fachbeiräte, Fliegerhorst)	150	0	150	Billeter	N.N.			
7.	C	Strategisch	Bearbeitung von Sachanträgen	50	0	50	Billeter				
8.	C	Maßnahmen	Öffentlichkeitsarbeit (bspw. Rathaus Report, Infostände, Vorträge, Ausstellung)	100	0	100	Billeter	N.N.			
9.	C	Strategisch	Ausarbeitung und Umsetzung von Kontrollmechanismen (z.B. Austausch verwaltungsintern, Runder Tisch Klima)	100	0	100	Billeter	Runder Tisch Klima			
<b>8 Projekte</b>				<b>SUMME</b>	<b>800</b>	<b>20</b>	<b>780</b>				

### D Sammelbecken

PRIORITÄT	AUFTRAG	PROJEKT	ZUSAMMENHANG	AUFWAND (h)			WER		MEILENSTEIN		STATUS
				geplant	geleistet	offen	intern	extern	letzter	nächster	
Nr. 21.07.2020	was	Bezeichnung	mit folgendem Projekt								
1.	D	Maßnahmen	Umsetzung Wärmewende; Gutachten, etc.	1.200	0	1.200	Billeter	N.N.			
2.	D	Maßnahmen	Klimaschutz in Unternehmen zsm. mit Wirtschaftsförderung Maßnahmen umsetzen	500	0	500	Billeter	N.N.			
3.	D	Kommunikation	Bewerbung um Auszeichnungen und Fördermittel	100	0	100	Billeter	N.N.			
4.	D	Strategisch	Prüfung Controlling / Projektsteuerung (European Energy Award, SECAP o.Ä.)	50	0	50	Billeter	N.N.			
5.	D	Maßnahmen	Klimagerechtes Bauen Umsetzung Kommunizieren/Evtl. Folgebeschlüsse	500	0	500	Billeter	N.N.			
6.	D	Maßnahmen	Maßnahmenpakete aus Maßnahmenkatalogen Prio 2 und 3 umsetzen	1.200	0	1.200	Billeter	N.N.			
7.	D	Kommunikation	Ausweitung Öffentlichkeitsarbeit (Kampagnen, Preise, Veranstaltungen, Bildungsprogramme, ...)	250	0	250	Billeter	N.N.			
8.	D	Kommunikation	Klimaschutzhinweise bei Bauanträgen	50	0	50	Billeter	N.N.			
9.	D	Maßnahmen	Begründung priv. Flächen (Förderung/Beratung)	100	0	100	Billeter	N.N.			
10.	D	Maßnahmen	Finden von Kompensationsprojekten f. städt. Emissionen	100	0	100	Billeter	N.N.			
<b>10 Projekte</b>				<b>SUMME</b>	<b>4.050</b>	<b>0</b>	<b>4.050</b>				

### E Abgeschlossene Projekte

PRIORITÄT	AUFTRAG	PROJEKT	ZUSAMMENHANG	AUFWAND (h)			WER		MEILENSTEIN		STATUS
				geplant	geleistet	offen	intern	extern	letzter	nächster	
Nr. 21.07.2020	was	Bezeichnung	mit folgendem Projekt								
1.	A	Kommunikation	ÖA im Rahmen des ECC	50	20	30	Müller	Fr. Hörtl	ABGESCHLOSSEN		5
2.	A	Maßnahmen	Lastenradverleih + Förderprogramm	50	35	15	Müller		ABGESCHLOSSEN FÜR KLIMAMANAGEMENT		5
3.	A	Strategisch	Graue Energie-Tool	500	500	0	Müller		ABGESCHLOSSEN		5
4.	A	Maßnahmen	PPM - Feinstaubbelastung d. Feuerwerke	5	2	3	Billeter		ABGESCHLOSSEN		5
5.	A	Maßnahmen	PPM Stromversorgung Liegenschaften aus Erneuerbaren Energien	5	5	0	Billeter		ABGESCHLOSSEN		5
6.	A	Maßnahmen	PPM - Begrünung Dachflächen	50	50	0	Müller		ABGESCHLOSSEN		5
<b>6 Projekte</b>				<b>SUMME</b>	<b>660</b>	<b>612</b>	<b>48</b>				

